

Gesetz CLXXIX vom Jahre 2011

über die Rechte der Nationalitäten

Durch das ungarische Parlament wird

auf die edelsten Traditionen der ungarischen Geschichte aufbauend,
im Interesse der Bewahrung der eigenartigen Kultur der mit dem Ungarntum seit Jahrhunderten zusammenlebenden Nationalitäten, der Pflege und Entwicklung ihrer Muttersprache, der umfassenden Sicherung ihrer individuellen und kollektiven Rechte, angesichts der im Grundgesetz Ungarns für die Angelegenheit der Nationalitäten deklarierten Verantwortlichkeit, ferner

angesichts des Inhalts der im Interesse der Nationalitäten unter aktiver Mitwirkung Ungarns verabschiedeten internationalen Dokumente, so insbesondere des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen, der im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geleisteten Arbeit, der Kopenhagener Dokumente, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten des Europarats sowie zwecks der weitgehenden Geltendmachung der in der Europäischen Charta der regionalen und Minderheitensprachen und in dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten Festgelegten, im Auge behaltend, dass

Ungarn die verschiedenen religiösen Traditionen des Landes, die Freiheit und Kultur anderer Völker respektiert und sich dazu bekennt, dass sich die individuelle Freiheit nur in Zusammenarbeit mit anderen entfalten kann, dass

alle zu einer Nationalität gehörenden ungarischen Staatsangehörigen das Recht auf das freie Bekenntnis und die Bewahrung ihrer Identität haben, dass

die Nationalitäten Teile der ungarischen politischen Gemeinschaft und somit staatsbildende Faktoren sind, dass

die kulturelle Vielfalt, die sprachliche Verschiedenheit keine Quelle der Segmentierung, sondern der Bereicherung ist, dass

die durch die Nationalitäten geschaffenen kulturellen Werte einen Bestandteil des kulturellen Erbes Ungarns sind, dass

die spezifischen individuellen und kollektiven Rechte der Nationalitäten grundlegende Freiheitsrechte sind, dass

Ungarn den Nationalitäten einen Schutz gewährleistet, ihnen die Pflege ihrer eigenen Kultur, die Benutzung ihrer Muttersprache, die muttersprachliche Bildung, das Recht auf Namensnutzung in der eigenen Sprache, die kollektive Teilnahme am öffentlichen Leben sichert, die Verwirklichung ihrer kulturellen Autonomie fördert, das Recht ihrer echten Gemeinschaften auf Selbstverwaltung, auf Teilnahme an der Selbstverwaltung garantiert,

das folgende Gesetz verabschiedet:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Nationalitäten alle – auf dem Gebiet Ungarns zumindest seit einem Jahrhundert beheimateten – Volksgruppen, die innerhalb der Bevölkerung des Staates zahlenmäßig eine Minderheit bilden, sich von dem übrigen Teil der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache, Kultur und ihre Traditionen unterscheiden und gleichzeitig von einem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Zeugnis ablegt, das sich auf die Wahrung all dieser, auf den Ausdruck und den Schutz der Interessen ihrer historisch entstandenen Gemeinschaften richtet.

(2) Bezüglich der Rechte und Pflichten der Nationalitäten gehört jene in Ungarn über einen Wohnsitz verfügende Person zu der Nationalität gemäß Absatz (1), die sich als zu einer der Nationalitäten gehörend betrachtet und ihre Zugehörigkeit zu dieser Nationalität in den in diesem Gesetz festgelegten Fällen und auf eine solche Weise bekundet.

(3) Die Nationalitäten gemäß Absatz (1) sind im *Anhang I* angeführt.

Auslegungsbestimmungen

§ 2 In der Anwendung des vorliegenden Gesetzes sind:

1. öffentliche Angelegenheit einer Nationalität:

a) eine Angelegenheit, die im Interesse der Geltendmachung der in diesem Gesetz eingeräumten individuellen und kollektiven Rechte, des Ausdrucks der Interessen der zur betreffenden Nationalität gehörenden Personen – insbesondere der Pflege, Wahrung und Bereicherung der Muttersprache, ferner der Verwirklichung und Wahrung der kulturellen Autonomie der Nationalitäten durch die Nationalitätenselbstverwaltungen – mit der Versorgung der zu dieser Nationalität gehörenden Personen mit bestimmten öffentlichen Dienstleistungen, mit der selbständigen Führung dieser Angelegenheiten und der Schaffung der dazu erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Bedingungen zusammenhängt;

b) eine mit der Vertretung der Nationalitäten in den die öffentliche Gewalt ausübenden staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungsorgane, ferner in den Selbstverwaltungsorganen der Nationalitäten und mit der Sicherung all ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Bedingungen verbundene Angelegenheit;

2. Selbstverwaltung der Nationalitäten:

eine die im Gesetz festgelegten öffentlichen Dienstleistungsaufgaben für die Nationalität wahrnehmende, in Form einer Körperschaft tätige, über eine Rechtspersönlichkeit verfügende, durch demokratische Wahlen aufgrund dieses Gesetzes aufgestellte Organisation, die zwecks Geltendmachung der Berechtigungen, die der Gemeinschaft der betreffenden Nationalität zustehen, zum Schutz und Vertretung der Interessen der Nationalitäten und der selbständigen Erledigung der zu ihrem Aufgabenkreis und zu ihrer Kompetenz gehörenden öffentlichen Angelegenheiten auf örtlicher, regionaler oder Landesebene errichtet wird;

3. kulturelle Autonomie der Nationalitäten:

ein kollektives Recht der Nationalitäten, das sich in der Selbständigkeit verkörpert, das sich beim Betreiben mittels Selbstverwaltung durch die Nationalitäten-Gemeinschaft der Gesamtheit der Institutionen und der Selbstorganisationen der Nationalitäten gemäß diesem Gesetz verkörpert;

4. öffentliche Bildungseinrichtung der Nationalitäten:

a) die öffentliche Bildungseinrichtung, deren Gründungsurkunde – gemäß den Festgesetzten im Gesetz über die nationale öffentliche Bildung – die Wahrnehmung der Aufgaben für die Nationalitäten enthält, vorausgesetzt, dass die öffentliche Bildungseinrichtung diese Aufgaben tatsächlich wahrnimmt, ferner – im Fall eines Kindergartens, einer Schule und eines Schülerheims – zumindest fünfundzwanzig Prozent der Schüler an der Nationalitätenerziehung des Kindergartens beziehungsweise an der Nationalitätenerziehung und -unterricht der Schule teilnimmt;

b) unter einer Mehrzweckeinrichtung der Nationalitäten, einer Mitgliedseinrichtung der Nationalitäten und unter einer Einrichtungseinheit einer öffentlichen Bildungseinrichtung der Nationalitäten ist eine Mehrzweckeinrichtung, eine Mitgliedseinrichtung und eine Einrichtungseinheit gemäß dem Gesetz über öffentliche Bildung zu verstehen;

5. Kulturelle Institution der Nationalitäten:

eine kulturelle Institution, deren in einer Rechtsnorm, in der Gründungsurkunde vorgeschriebene Aufgabe in der Bewahrung der mit Identität als Zugehöriger einer Nationalität verbundenen sachlichen und geistigen Kultur, der kulturellen Werte, Güter, in der Sicherung ihrer Zugänglichkeit, der Bewahrung, Praktizierung, Verbreitung und Überlieferung der Traditionen und des Sprachgebrauchs der Gemeinschaft besteht;

a) Einrichtung für öffentliche Bildung der Nationalitäten:

eine Institution, die der Bewahrung, Aufrechterhaltung, Entwicklung und der Darstellung des geistigen und kulturellen Erbes, der kulturellen Traditionen der zu einer Nationalität gehörenden Personen dient;

b) öffentliche Sammlung für die die Nationalitäten betreffenden Aufgaben:

eine Bibliothek, ein Archiv, eine Museumseinrichtung, ein Bild- beziehungsweise Tonarchiv, in deren/dessen Gründungsurkunde die Wahrnehmung der Nationalitätenaufgaben angeführt ist oder in dessen, deren Bestand die in der Sprache der Nationalität verfassten beziehungsweise sich auf eine Nationalität beziehende Unterlagen zu einem fünfundzwanzig Prozent erreichenden Anteil zu finden sind, unabhängig vom Typ der diese Sammlung aufrecht erhaltenden Organisation;

c) gemeinschaftlicher Schauplatz einer Nationalität:

eine im Interesse der regelmäßigen oder gelegentlichen öffentlichen Bildungstätigkeit der ethnischen Bevölkerung, der Versorgung der selbstorganisierenden Gemeinschaften der Bevölkerung mit kulturellen Dienstleistungen, aufgrund einer Vereinbarung über öffentliche Bildung betriebene, zu diesem Zweck geeignet gemachte und betriebene, in der betreffenden Gemeinde (in den Gemeinden) regelmäßig funktionierende Einrichtung;

6. wissenschaftliche Einrichtung für die die Nationalitäten bezogenen Aufgaben:

ein sich seiner Gründungsurkunde beziehungsweise seiner Tätigkeit nach zum Teil oder zum Ganzen in der Muttersprache einer oder mehrerer Nationalitäten beziehungsweise in anderen Sprachen mit der Sammlung, der Verarbeitung von wissenschaftlichem Wert und mit der Publikation von sich auf die geistigen, baulichen und sachlichen Denkmäler, Traditionen, auf die Kultur, Geschichte, Sprache, Institutionen, auf die gesellschaftlichen

Verhältnisse der betreffenden Gemeinschaft beziehende Einrichtung oder eine solche Werkstatt, ohne Rücksicht auf ihren Organisationstyp;

7. geistiges und religiöses Erbe einer Nationalität: die Gesamtheit der mit der Identität der betreffenden Nationalität verbundenen, in der Vergangenheit oder der Gegenwart liegenden sprachlichen, folkloristischen, laienhaften beziehungsweise professionellen vortragskünstlerischen, das Glaubensleben betreffenden, kirchlichen, schöpferisch-künstlerischen (insbesondere literarischen, die bildenden Künste und das Kunstgewerbe betreffenden) Traditionen;

8. bauliches und gegenständliches Erbe einer Nationalität:

die unter die Geltung des Gesetzes über den Schutz des kulturellen Erbes fallenden Denkmäler und kulturellen Güter, die vom Gesichtspunkt der Bewahrung der kulturellen, historischen, religiösen Traditionen der Nationalität aus von hervorragender Bedeutung sind (insbesondere Gemeindeteile, öffentliche Gelände, Statuen, Denkmäler, Gedenktafeln, sachliche, bildliche, auf Tonträger erfasste, schriftliche Andenken, Kunstwerke);

9. Programm mit Nationalitätenthematik:

ein Rundfunk- oder audiovisuelles Programm über die Nationalitäten, das dem Kennenlernen der Gemeinschaften der Nationalitäten, der Vorstellung ihrer kulturellen Werte dient und eine vielseitige und ausgewogene Information in ungarischer Sprache dient;

10. Nationalitätenprogramm im Dienst der Öffentlichkeit:

ein in der Muttersprache der betreffenden Nationalitäten-Gemeinschaft, in erster Linie durch ihre Medienwerkstätte erstelltes Programm beziehungsweise ein solches Presseprodukt, dessen grundlegender Zweck in der vielseitigen, ausgewogenen muttersprachlichen Information der Nationalitäten-Gemeinschaft besteht.

11. das Recht der Gründung einer Institution umfasst das Recht der Übernahme, Umstrukturierung und Auflösung der Institution;

12. Angehöriger:

der/die Verwandte in gerader Linie und dessen/deren Ehepartner(in), die Geschwister, der/die Ehepartner(in), der/die eingetragene Lebenspartner(in) und der/die Lebenspartner(in);

13. Kreis der Angestellten in der öffentlichen Erziehung der Nationalitäten Angestellten:

die Angestellten der öffentlichen Erziehungseinrichtung der Nationalitäten, deren Beschäftigung in der öffentlichen Erziehungseinrichtung einer Nationalität in den Arbeitskreisen: Pädagoge, pädagogischer Sachverständiger und pädagogischer Referent, ferner in Arbeitskreisen, welche die Erziehungs- und Bildungsarbeit, die pädagogischen Fachdienste und die Wahrnehmung der pädagogisch-fachlichen Fachdienstleistungen unmittelbar fördern, erfolgt.

14. Organisationen der Nationalitäten sind in der Anwendung von §§ 50-72:

der gemeinnützige Verein, in dessen Satzung festgelegter Zweck die Vertretung der konkret bezeichneten Nationalität ist gemäß diesem Gesetz;

15. Verein der Nationalität:

ein seiner Satzung nach die Interessenverteidigung, die Interessenvertretung oder eine mit der kulturellen Autonomie der Nationalität unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit wahrnehmender ethnischer Verein.

Kapitel II

Die grundlegenden Rechte der Nationalitäten

§ 3 Jede Nationalität ist dazu berechtigt, als eine Nationalitäten-Gemeinschaft zu existieren und bestehen zu bleiben.

§ 4 (1) Jede Gemeinschaft der Nationalitäten und jede zu einer Nationalität gehörende Person hat Recht

a) auf ein ungestörtes Zurechtkommen in ihrer Heimat, auf die Freiheit der Bindung und auf den Schutz der Kultur der Geburts- oder Wohnstätte der Eltern und Ahnen;

b) die Beziehungen mit ihrem Mutterland ungestört zu pflegen.

(2) Die einer Nationalität angehörende Person hat das Recht, sowohl zu staatlichen und gemeinschaftlichen Institutionen der Urheimat und Sprachnationen als auch zu den in anderen Ländern lebenden Nationalitäten Beziehungen aufrechtzuerhalten.

§ 5 (1) Die Bedingungen des Sprachgebrauchs der zu einer Nationalität gehörenden Personen sind – in den von einem gesonderten Gesetz festgelegten Fällen – vom Staat zu sichern.

(2) Der Gebrauch der Muttersprache wird im Laufe der Zivil- und der Strafverfahren sowie in den Verwaltungsverfahren durch die einschlägigen verfahrensrechtlichen Gesetze sichergestellt.

(3) Im Parlament können der zu einer Nationalität gehörende Abgeordnete und der Sprecher der Nationalität auch ihre Muttersprache verwenden.

(4) Im Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung kann der Abgeordnete der Nationalität auch seine Muttersprache verwenden. Wenn die Ansprache ausschließlich in der Sprache irgendeiner Nationalität

gesprochen wurde, muss der ungarische Text dieser Ansprache oder ihr inhaltlicher Auszug dem Protokoll der Sitzung beigelegt werden.

(5) In den Gemeinden, in denen der im Laufe der Volkszählung registrierte Anteil irgendeiner Nationalität zwanzig Prozent erreicht, hat auf Antrag der betreffenden Nationalitätenselbstverwaltung der Gemeinde das Abgeordnetengremium ihre Protokolle und Beschlüsse neben dem Ungarischen auch in der Sprache der betreffenden Nationalität zu führen und zu formulieren. Bei einem Auslegungsstreit ist der ungarische Wortlaut verbindlich.

§ 6 (1) In den Gemeinden, in denen der im Laufe der Volkszählung registrierte Anteil irgendeiner Nationalität zehn Prozent erreicht, hat die örtliche Selbstverwaltung – auf Verlangen der in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen betroffenen Nationalitäten- Gemeindegemeinschaft – zu sichern, dass

a) die Bekanntmachung ihrer Verordnungen, die Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen – neben der Veröffentlichung in ungarischer Sprache – auch in der Muttersprache der Nationalität erfolgt,

b) die im Verwaltungsverfahren verwendeten Formulare auch in der Muttersprache der Nationalität zur Verfügung stehen,

c) die Beschriftungen der Schilder mit den Bezeichnungen der die öffentlichen Dienstleistungen erbringenden öffentlichen Ämter, Organe oder die sich auf deren Betrieb beziehenden Mitteilungen – neben der Formulierung in ungarischer Sprache oder einer solchen Schreibweise, mit dem gleichen Inhalt und in der gleichen Form – auch in der Muttersprache der Nationalität lesbar werden,

d) die Aufschriften der die Gemeinde- und Straßennamen bezeichnenden Tafeln sollen neben dem ungarischen Text und der Schreibweise auch die traditionelle ethnische Benennung in der Sprache der jeweiligen Nationalität, mangels einer solchen Bezeichnung aber in einer mit der ungarischen Bezeichnung inhaltlich und der Form nach identischen Bezeichnung in der Muttersprache der Nationalität lesbar sein.

(2) In den Gemeinden, in denen der im Laufe der Volkszählung registrierte Anteil irgendeiner Nationalität zwanzig Prozent erreicht, muss auf Antrag der betroffenen ethnischen Gemeindegemeinschaft im Laufe der Besetzung der Arbeitsstellen der örtlichen öffentlichen Beamten und öffentlichen Angestellten sowie des Notars und des Gerichtsvollstreckers – bei Beachtung der allgemeinen fachlichen Anforderungen – die Anstellung einer auch die Muttersprache der betreffenden Nationalität kennenden Person sicher gestellt werden.

(3) In den Gemeinden, in denen der im Laufe der Volkszählung registrierte Anteil irgendeiner Nationalität zehn Prozent erreicht und in der Gemeinde eine Nationalitäten-Selbstverwaltung oder ein solcher Verein tätig ist, wird auf Antrag der betreffenden Nationalitäten-Gemeindegemeinschaft oder des Nationalitäten-Vereins der durch die örtliche Selbstverwaltung aufrechterhaltene oder finanzierte Mediendienstleister im Interesse der muttersprachlichen Information der in der betreffenden Gemeinde lebenden Nationalitäten-Gemeinschaft ein regelmäßiges ethnisches Programm im Dienst der Öffentlichkeit sichern. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf das durch die örtliche Selbstverwaltung herausgegebene oder finanzierte Presseprodukt.

(4) In den mit der sich gemäß Absatz (3) verwirklichenden Mediendienstleistung verbundenen Fragen muss auch die Meinung der betroffenen Nationalitätengemeindegemeinschaft, mangels einer solchen aber des Nationalitätenvereins mit Sitz in der Gemeinde gefragt werden.

(5) Wenn in der Gemeinde zu einer Nationalität gehörende Personen leben, kann das Abgeordnetengremium – auf Veranlassung der Nationalitäten- Gemeindegemeinschaft der betroffenen Nationalität, mangels einer solchen der Nationalitätenorganisation mit Sitz in der Gemeinde, Einrichtung oder der zu der betreffenden Nationalität gehörenden Personen – die Rechte auf Sprachgebrauch gemäß Absatz (1)-(4) sicherstellen.

§ 7 Wegen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität ist jedwede Verletzung der Anforderungen der Gleichbehandlung verboten.

§ 8 Der für den Schutz der in Ungarn lebenden Nationalitäten zuständige Stellvertreter des Kommissars für Grundrechte verfolgt die Durchsetzung der Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten und ergreift die erforderlichen Maßnahmen gemäß einem gesonderten Gesetz.

§ 9 (1) Ungarn untersagt jede Politik und jedes Verhalten, welche

a) auf eine Assimilation der Nationalitäten in die mehrheitliche Nation, ihre Ausschließung aus dieser mehrheitlichen Nation, auf ihre Segregation abzielen oder dazu führen,

b) sich auf die Änderung der nationalen oder ethnischen Verhältnisse der von den Nationalitäten bewohnten Gebiete richten,

c) die Nationalität oder die zu der Nationalität gehörende Person wegen ihrer Zugehörigkeit verfolgen, einschüchtern, ihre Lebensumstände erschweren, sie an der Ausübung ihrer Rechte hindern oder

d) sich auf eine gewaltsame Aus- oder Umsiedlung der Nationalität richten.

(2) Ungarn tritt in seinen internationalen Beziehungen gegen jede politische Bestrebung auf, die zu den in Absatz (1) angeführten Konsequenzen führt. Es strebt die Gewährung eines solchen politischen Schutzes auch mit den Mitteln des Völkerrechts und auch über die internationalen Verträge an.

§ 10 (1) Die grundlegende Aufgabe der Selbstverwaltungen der Nationalitäten besteht im Schutz und in der Vertretung der Interessen der jeweiligen Nationalität unter Ausübung der Aufgaben- und Kompetenzkreise der Selbstverwaltung der Nationalität.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der durch die Nationalitätenselbstverwaltungen wahrgenommenen Aufgabenkreise und Kompetenzen wird durch das Verfassungsgericht und die Gerichte geschützt.

(3) Die Nationalitätenselbstverwaltungen üben ihre im Gesetz festgelegten Rechte gutgläubig, aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Kooperation und ihrer Bestimmung entsprechend aus.

(4) Die örtliche Selbstverwaltung stellt im Bereich der Wahrnehmung der Nationalitätenangelegenheiten die Durchsetzung der Nationalitätenrechte sicher, und in diesem Kreis versieht sie insbesondere die im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde, des Komitats anfallenden, mit der kulturellen Dienstleistung, der Versorgung mit öffentlichen Bibliotheken, der Unterhaltung von Museumseinrichtungen, mit der öffentlichen Bildung, der Information, dem geistigen, baulichen und sachlichen Erbe der Nationalität, mit ihrer gedruckten und elektronischen Presse, der sozialen Grundversorgung, der örtlichen öffentlichen Beschäftigung verbundenen örtlichen Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer verbindlichen Aufgabe gemäß Absatz (4) wird das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung – falls die örtliche Selbstverwaltung zur Besorgung der die Nationalitäten betreffenden Angelegenheiten oder zur Verrichtung der die Zugehörigen der Nationalität in ihrer solchen Eigenschaft betreffenden Aufgaben eine Organisation gemäß dem Gesetz über die örtlichen Selbstverwaltungen errichtet oder einen Vertrag abschließt – im Laufe der Gründung oder des Vertragsabschlusses das Einvernehmen der betroffenen Nationalitätenselbstverwaltung oder – wenn in der Gemeinde, im Komitat keine Nationalitätenselbstverwaltung tätig ist – die Meinung des Nationalitätenvereins mit Sitz in der Gemeinde, im Komitat einholen.

(6) Durch die Organisations- und Betriebsregelung der örtlichen Selbstverwaltung werden die Aufgaben des Abgeordnetengremiums der örtlichen Selbstverwaltung bei der Zusammenarbeit mit der in der Gemeinde, im Komitat tätigen

a) ethnischen örtlichen, regionalen und Landesselbstverwaltung,

b) bei der Zusammenarbeit mit dem Nationalitätenverein, - darunter auch die Verwaltung der Vorschläge, Initiativen und die ausführliche Ordnung der Ausübung des Rechts auf Konsultierung und auf Einverständnis verstanden – geregelt.

(7) Die örtliche Selbstverwaltung wird im Laufe der Wahrnehmung ihrer verbindlichen Aufgaben gemäß Absatz (4) im Interesse der Durchsetzung der Rechte der Nationalitäten – auf Initiative der in der Gemeinde, im Komitat lebenden und zur betreffenden Nationalität zugehörenden Personen – die erforderlichen Maßnahmen in Verbindung mit der Sicherung der Inanspruchnahme der durch die örtliche Selbstverwaltung betriebenen Kindergartenversorgung durch die Zugehörigen der Nationalität (in Verbindung mit der Organisation dieser Versorgung oder in Verbindung mit der Initiative der Organisation dieser Versorgung durch die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichteten Stelle) treffen.

(8) Die örtliche Selbstverwaltung nimmt in der Gemeinde, im Komitat mangels einer örtlichen oder regionalen Nationalitätenselbstverwaltung aufgrund des Vorschlags der Landesselbstverwaltung der betreffenden Nationalität die in der Gemeinde, im Komitat mit der Durchsetzung der Nationalitätenrechte verbundenen Aufgaben wahr.

(9) Das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung wird auf die Initiative des Abgeordnetengremiums der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung einen sich mit den Angelegenheiten der Nationalitäten befassenden Ausschuss einrichten oder wird einen ihrer Ausschüsse mit dieser Aufgabe beauftragen. An dem sich mit den Angelegenheiten der Nationalitäten befassenden Ausschuss kann das dafür bestimmte Mitglied des Abgeordnetengremiums der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung teilnehmen und bei den Tagesordnungspunkten mitdiskutieren.

Kapitel III

Individuelle Nationalitätenrechte

§ 11 (1) Die Bekundung der Zugehörigkeit zu einer Nationalität ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Einzelnen.

(2) In der Frage der Zugehörigkeit zu einer Nationalität darf niemand zu einer Erklärung verpflichtet werden, ein Gesetz oder eine zu seiner Durchführung erlassene Rechtsnorm kann aber die Ausübung der Nationalitätenrechte an die Erklärung des Einzelnen binden.

(3) Das Recht zur Nationalitätenselbstidentität und zur Deklaration der Zugehörigkeit zu einer Nationalität schließen – mit der Ausnahme in diesem Gesetz – keine Anerkennung einer doppelten oder mehrfachen Bindung aus.

§ 12 (1) Die zu einer Nationalität gehörende Person hat das Recht auf:

a) die freie Benutzung ihrer Muttersprache in Wort und Schrift, zum Kennenlernen, zur Pflege, Bereicherung und Weitergabe ihrer Geschichte, Kultur, ihrer Traditionen;

b) das Erlernen ihrer Muttersprache, die Teilnahme an der muttersprachlichen öffentlichen Erziehung, Schulung und Bildung;

c) Chancengleichheit bei der Bildung und auf kulturelle Dienstleistungen, die der Staat mit effizienten Maßnahmen zu fördern hat;

d) den Schutz ihrer mit der Zugehörigkeit zur Nationalität verbundenen persönlichen Daten – gemäß den in einem gesonderten Gesetz Festgelegten.

(2) Zur Aufnahme der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates ist die Zustimmung des ungarischen Staates nicht erforderlich, dabei ist ausschließlich internationaler Vertrag oder die Rechtsnorm des betreffenden Staates maßgebend.

§ 13 (1) Das Recht des Zugehörigen zu einer Nationalität ist, seine Zugehörigkeit zu dieser Nationalität anlässlich einer statistischen Datensammlung freiwillig und anonym deklarieren zu können.

(2) Die sich auf die Zugehörigkeit zu einer Nationalität beziehenden Daten besonderer Art können – in der Ordnung laut dem Gesetz CXII vom Jahre 2011 über das Informations-Selbstbestimmungsrecht und über die Informationsfreiheit – zwecks der Feststellung der angesichts der Zugehörigkeit zu einer Nationalität geleisteten staatlichen Beihilfe, ferner zur Prüfung ihrer zweckentsprechenden Verwendung verwaltet werden.

§ 14 Die Teilnahme der Zugehörigen einer Nationalität am öffentlichen Leben kann – mit Rücksicht auf diese Eigenschaft – nicht beschränkt werden. Um ihren Interessen Ausdruck zu verleihen und um diese verteidigen zu können, können sie – im Rahmen der Rechtsnormen – Vereine und Parteien gründen.

§ 15 Die einer Nationalität angehörenden Personen haben das Recht, die familienbezogenen Traditionen der Nationalität zu achten, die Familienbeziehungen zu pflegen, die Familienfeste in ihrer Muttersprache zu begehen und die Abwicklung der damit verbundenen kirchlichen Zeremonien in ihrer Muttersprache zu beanspruchen.

§ 16 § (1) Die zu einer Nationalität angehörende Person hat das Recht, ihren Familien- und Nachnamen in ihrer Muttersprache zu benutzen und auf die amtliche Anerkennung ihres Familien- und Nachnamens.

(2) Die einer Nationalität angehörende Person hat das Recht, den eigenen Nachnamen und den Vornamen ihres Kindes ihrer eigenen Nationalität entsprechend zu wählen und diesen laut den Regeln ihrer Nationalitätensprache in das Standesregister eintragen zu lassen. Bei einer Eintragung, die nicht in lateinischer Schrift erfolgt, ist die gleichzeitige Anwendung der phonetischen Schreibweise mit lateinischen Buchstaben verbindlich.

(3) Auf Antrag enthält der Personalausweis den Namen der zu einer Nationalität angehörenden Person – dem Eintrag ins Standesregister entsprechend – auch in der Sprache der Nationalität. Eine Rechtsnorm kann ermöglichen, dass der Name der zu einer Nationalität angehörenden Person – dem Inhalt des Standesregistereintrags entsprechend – in einem anderen behördlichen Ausweis auch in der Sprache der Nationalität angeführt wird.

Kapitel IV

Kollektive Nationalitätenrechte

§ 17 Unveräußerliche kollektive Rechte der Nationalitäten sind:

a) Wahrung, Pflege, Stärkung und Vererbung ihrer Selbstidentität,

b) Wahrung und Entwicklung ihrer historischen Traditionen und ihrer Sprache, die Pflege und Bereicherung ihrer sachlichen und geistigen Kultur.

§ 18 Bei der Ausübung ihrer mit der Nutzung der Gemeinschaftsamen verbundenen Rechte haben die Nationalitäten das Recht, die historisch entstandenen Gemeindenamen, Straßennamen und sonstige, für die Gemeinschaft bestimmte geographische Bezeichnungen zu benutzen.

§ 19 Die Nationalitätengemeinschaften haben das Recht,

a) im gesetzlichen Rahmen Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, diese von einem anderen Organ zu übernehmen,

b) auf eine Kindergartenerziehung der zur Nationalität angehörenden Kinder, auf ihre Grundschulzerziehung und Schulung, ihre Verpflegung in Nationalitätenschulheimen, ihre Erziehung und Bildung in Gymnasien, Fachmittelschulen und auf ihre Ausbildung in Fachschulen, auf ein Hochschulstudium, ferner sind sie berechtigt,

c) durch ihre Landesselbstverwaltung die Schaffung der Bedingungen für ergänzende Nationalitätenrechte und Bildung anzuregen und an deren Ausgestaltung mitzuwirken.

§ 20 § Ungarn sichert den Nationalitätengemeinschaften – im gesetzlichen Rahmen – das Recht zu, ihre Veranstaltungen und Feste ungestört zu veranstalten, ihre baulichen, kulturellen, pietätischen und religiösen Andenken und Traditionen zu wahren, ihre Symbole zu verwenden.

§ 21 Den Nationalitätenorganisationen steht das Recht zu, umfassende und direkte internationale Kontakte auszubauen und aufrechtzuerhalten.

KAPITEL V

Bildungs-, kulturelle und Medienrechte der Nationalitäten

Selbstverwaltung der Nationalitäten im Bereich Bildungswesen

§ 22 § (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als durch die Nationalitäten gebrauchte Sprachen: die bulgarische, griechische, kroatische, polnische, deutsche, armenische Sprache, die Romanes/Zigeunersprache (Romanes beziehungsweise Sinti – nachfolgend gemeinsam: Romanes genannt), die rumänische, russinische, serbische, slowakische, slowenische und ukrainische Sprache, ferner im Fall der Romas und Armenier auch die ungarische Sprache.

(2) Der Staat anerkennt die Muttersprache der Nationalitäten als einen die Gemeinschaft zusammenhaltenden Faktor. Der Staat fördert – ohne Rücksicht darauf, wer der Träger der öffentlichen Bildungseinrichtung ist – den Gebrauch der durch die Nationalitäten gesprochenen Sprachen in der öffentlichen Bildung der Nationalitäten. Die Mehrkosten der öffentlichen Bildung der Nationalitäten werden – auf die in einer Rechtsnorm festgelegte Weise – vom Staat getragen.

(3) Das zu einer Nationalität angehörende Kind kann – von der Entscheidung seiner Eltern oder seines Vormunds (im Folgenden zusammen: Eltern) abhängig – an einer muttersprachlichen öffentlichen Bildung, an einer Nationalitätenbildung mit zweisprachigem Unterricht, an einer die Sprache der jeweiligen Nationalität unterrichtenden oder an einer öffentlichen Nationalitätenbildung für Romas teilnehmen. Die Nationalitätenbildung, die Erziehung und die Schulung für Romas können auch ausschließlich in ungarischer Sprache erfolgen, aufgrund der Ansprüche der Eltern hat aber der Träger der Bildungseinrichtung auch den Unterricht von Romanes beziehungsweise Sinti zu sichern. Im Fall eines sein 14. Lebensjahr vollendeten nicht geschäftsunfähigen Kindes wird dieses Wahlrecht durch die Eltern mit dem Kind gemeinsam ausgeübt, und zwar bei der Einschreibung in die Schule.

(4) Die Erziehung in der Muttersprache oder die muttersprachliche Bildung und Schulung kann – je nach den örtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen – in Nationalitätenkindergärten, in solchen Schulen, Schulklassen oder Gruppen erfolgen.

(5) In der Gemeinde müssen die Erziehung in einem Nationalitätenkindergarten, ferner die Bildung und Schulung in einer Nationalitätenschule – im Fall der Romas dem Anspruch gemäß Absatz (3) entsprechend – organisiert und aufrechterhalten werden, wenn dies von den Eltern von acht – zur gleichen Nationalität gehörenden – Schülern (Kindern) beim Träger der Einrichtung beantragt wurde und die Kindergartengruppe, die Schulklasse aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die nationale öffentliche Bildung organisiert werden kann. Wenn die Zahl der Schüler die Organisierung der Erziehung im Nationalitätenkindergarten, einer solchen schulischen Erziehung und Bildung innerhalb einer Gemeinde nicht ermöglicht, wird das zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichtete Organ auf die Initiative der betroffenen Landesselbstverwaltung die Bedingungen der ergänzenden Erziehung und Bildung für Nationalitäten schaffen. Die ergänzende Nationalitätenerziehung und Schulung kann von der Landesselbstverwaltung der Nationalität selbst organisiert werden.

§ 23 (1) Bei der gesetzlichen Regelung der öffentlichen Erziehung und des Hochschulwesens, der Bestimmung der Struktur und des Inhalts der Schulungs- und Erziehungstätigkeit sowie bei der Kontrolle dieser Tätigkeit müssen im Einklang mit diesem Gesetz die der kulturellen Autonomie der Nationalitäten entsprechenden Erziehungs- und Schulungsinteressen geltend gemacht werden.

(2) In der Erziehung im Nationalitätenkindergarten, in der schulischen Erziehung und Bildung muss die Aneignung des zum Bereich der Volkskunde gehörenden Kenntnisse sichergestellt werden, so insbesondere das Kennenlernen der Geschichte, Literatur, Geographie, der kulturellen Werte und Traditionen der Nationalität und ihres Mutterlandes, der Nationalitätenrechte und des einschlägigen Institutionssystems.

(3) An der Erhebung der Ansprüche, die sich auf die Erziehung in einem Nationalitätenkindergarten, auf die Erziehung und Bildung in einer Nationalitätenschule richten und an der Organisierung arbeiten die durch das Gesetz dazu verpflichteten Organe und die Selbstverwaltungen der Nationalitäten zusammen.

(4) Die Sicherung der Aus- und Fortbildung der muttersprachlichen Pädagogen zu der öffentlichen Bildung in der Nationalitätenschule und in der Muttersprache ist eine staatliche Aufgabe. Im Rahmen dieser Aufgabe unterstützt der Staat auch die Anstellung von Gastlehrern in Ungarn, die aus dem Mutter- beziehungsweise Sprachland der Nationalitäten kommen.

§ 24 (1) Die Selbstverwaltung der jeweiligen Nationalität kann – gemäß den im Gesetz über die öffentliche Erziehung und in den Rechtsnormen über die Ordnung des Betriebes des Staatshaushalts Festgelegten – eine Einrichtung für öffentliche Erziehung errichten und unterhalten beziehungsweise kann in der in dem vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung das Recht des Trägers einer durch ein anderes Organ errichteten

öffentlichen Erziehungseinrichtung übernehmen. Die Übergabe des Rechts des Trägers der Einrichtung darf keine Umstrukturierung der Einrichtung mit sich ziehen.

(2) Der Leiter der durch die Landesselbstverwaltung der Nationalität unterhaltenen öffentlichen Erziehungseinrichtung und der Mehrzweckeinrichtung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bildungswesen durch den Träger beauftragt; die Arbeitgeberrechte werden durch diesen Träger ausgeübt. Der Minister kann sein Einvernehmen nur bei Rechtsnormverletzung verweigern.

§ 25 (1) Bei der staatliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung muss auf die Initiative der Landesselbstverwaltung der betreffenden Nationalität das Recht des Trägers der öffentlichen Erziehungseinrichtung, in die die Schüler aus einer Region oder aus dem ganzen Land eingeschult werden und die aufgrund ihrer Gründungsurkunde Aufgaben für die Nationalitäten versieht und in der zumindest fünfundsiebzig Prozent der Kinder, der Schüler an der Nationalitätenerziehung, -bildung und -schulung teilnehmen, beziehungsweise eine Versorgung erhalten, an diese Landesselbstverwaltung übergeben werden. Dem Antrag müssen die Meinungen des Elternbeirats der betroffenen Einrichtung, mangels dessen der Elternorganisation (Elterngemeinschaft) und der Selbstverwaltung der Schüler, ferner der örtlichen und regionalen Selbstverwaltung der betreffenden Nationalität beigelegt werden.

(2) Auf Ersuchen der örtlichen Selbstverwaltung der Nationalität – beim Einvernehmen der Landesselbstverwaltung der Nationalität – kann der Träger der Einrichtung: die örtliche Selbstverwaltung oder ein staatliches Organ das Recht des Trägers der öffentlichen Erziehungseinrichtung an die örtliche Selbstverwaltung der Nationalität übergeben, die aufgrund ihrer Gründungsurkunde Aufgaben für die Nationalitäten wahrnimmt und in der alle Kinder, Schüler an der Nationalitätenerziehung, Bildung und Schulung teilnehmen beziehungsweise eine Versorgung erhalten. Dem Antrag müssen die Meinungen des Elternbeirats der betroffenen Einrichtung, mangels dessen der Elternorganisation (Elterngemeinschaft) und der Selbstverwaltung der Schüler beigelegt werden.

(3) Wenn die örtliche Selbstverwaltung der Nationalität auf das Recht des Trägers der öffentlichen Erziehungseinrichtung verzichten will, das sie von dem zur Wahrnehmung der Aufgabe aufgrund des Gesetzes verpflichteten Träger übernommen hat, kann die Landesselbstverwaltung der betroffenen Nationalität dieses Trägerrecht übernehmen; will sie es nicht übernehmen, so ist der frühere Träger oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, das Recht des Trägers zurückzunehmen.

(4) In einem besonders begründeten Fall kann die Landesselbstverwaltung der Nationalität – mit der Zustimmung des für das Bildungswesen verantwortlichen Ministers – die Trägerschaft der keine landesweite oder regionale Aufgabe wahrnehmenden Einrichtung mit muttersprachlichem Unterricht der Sprache der jeweiligen Nationalität beziehungsweise der Einrichtung mit zwei Unterrichtssprachen, ferner der Einrichtung der Nationalität der Romas sowie der auch landesweite Aufgaben wahrnehmenden Sprachunterrichtseinrichtung der betreffenden Nationalität übernehmen. Der Minister stimmt der Übergabe zu, wenn

a) jeder Schüler an der Nationalitätenerziehung teilnimmt und

b) die Einrichtung aus der Sicht der öffentlichen Erziehung der betreffenden Nationalität von vorrangiger Bedeutung ist.

(5) Die Übergabe der Erziehungs- und Bildungseinrichtung kann aufgrund des zwischen dem für das Bildungswesen verantwortlichen Minister und dem Übernehmer abgeschlossenen Vertrages über öffentliche Erziehung erfolgen.

(6) Mit der Übergabe der Trägerschaft muss auch das im Dienst der Verrichtung der Aufgaben der öffentlichen Erziehungseinrichtung stehende bewegliche und Liegenschaftsvermögen in die Nutzung des Übernehmers gegeben werden. Die Übergabe ist unentgeltlich. Die Dauer der Übergabe zur Nutzung kann zehn Jahre nicht unterschreiten.

(7) Wenn die Selbstverwaltung der Nationalität aufhört, ist das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats nach dem Sitz verpflichtet, das Recht des Trägers auszuüben, und zwar bis zum Zeitpunkt, zu dem die neue Selbstverwaltung der Nationalität gebildet wird.

(8) Im Fall der Übernahme des Rechts des Trägers gemäß § 24 Absatz (1), § 25 Absatz (1)-(2) und (4), ferner gemäß dem Gesetz über die öffentliche Erziehung wird der mit dem Übergeber und beim Absatz (5) mit dem für das Bildungswesen verantwortlichen Minister abgeschlossene Vertrag über öffentliche Erziehung durch die Parteien mit dem Inhalt gemäß den – sich auf die kirchlichen Einrichtungen beziehenden – Regeln des Gesetzes über die öffentliche Erziehung abgeschlossen.

§ 26 (1) Bei den Landesselbstverwaltungen der Nationalitäten erfolgt die Finanzierung der Erziehung und Bildung auf gleicher Weise wie bei den kirchlichen Einrichtungen.

(2) Bei der Finanzierung gemäß Absatz (1) sichert der zentrale Haushalt einen Haushaltszuschuss zu der Wahrnehmung der mit der öffentlichen Erziehung verbundenen Aufgaben der Selbstverwaltungen der Nationalitäten.

§ 27 Wenn die Rechtsnorm für die Selbstverwaltung der Nationalität beim Treffen irgendeiner Entscheidung in einer mit der öffentlichen Erziehung verbundenen Angelegenheit ein Begutachtungsrecht oder ein Zustimmungsrecht sichert, stehen für die Abgabe der Erklärungen – mangels einer abweichenden Bestimmung einer Rechtsnorm – dreißig Tage zur Verfügung. Diese Frist kann – aufgrund der durch den einen Beteiligten an die andere Partei gerichteten Erklärung – einmal um weitere 30 Tage verlängert werden. Die Frist ist eine

Ausschlussfrist. Wenn die Selbstverwaltung der Nationalität ihre Zustimmung nicht erteilt hat, wird auf Ersuchen des Beteiligten das für den Sitz der Selbstverwaltung der Nationalität zuständige Gericht innerhalb von dreißig Tagen in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Einholung der Zustimmungserklärung entscheiden. Die Kosten des Verfahrens – einschließlich der Vergütung des Sachverständigen – werden von dem getragen, der ein Interesse an der Einholung der Zustimmung hat.

§ 28 Die Erziehungs- und Bildungseinrichtung der Nationalität kann durch einen zur betreffenden Nationalität nicht Zugehörigen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Einrichtung – nach der Befriedigung der Ansprüche der betreffenden Nationalität – über freie Kapazitäten verfügt. Die Ausnahme (Einschreibung) kann aufgrund der im Voraus bekanntgegebenen Regeln erfolgen.

§ 29 Der Unterricht der ungarischen Sprache muss – in der zu ihrer Aneignung erforderlichen Stundenzahl und auf einem dazu nötigen Niveau – auch im Rahmen des Unterrichts der Nationalitäten sichergestellt werden.

§ 30 In den Gemeinden, wo sich die Bevölkerung mit ungarischer Muttersprache – oder eine andere Nationalität in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, müssen die in der Muttersprache erfolgende oder muttersprachliche Erziehung und Bildung der Kinder mit ungarischer Muttersprache beziehungsweise der Kinder mit einer anderen Muttersprache gemäß den im Gesetz Festgelegten gesichert werden.

§ 31 Der Staat stellt in dem im Gesetz über den zentralen Staatshaushalt festgelegten Rahmen die Herausgabe der Schulbücher, die Herstellung der Lehrmaterialien für die Erziehung und Bildung der Nationalitäten sicher.

§ 32 Wo es in diesem Kapitel über die Erklärung, Meinung, Zustimmung einer zu einer Nationalität gehörenden Person, einer Selbstverwaltung einer Nationalität, eines Vereins einer Nationalität bestimmt wird, dort ist darunter ausschließlich dieses Recht der zu der betreffenden Nationalität gehörenden Person, der Selbstverwaltung, des Vereins der betroffenen Nationalität zu verstehen.

Kulturelle Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 33 Bei der Vorbereitung und Durchführung des Gesetzes über die kulturelle Autonomie der Nationalitäten müssen – im Einklang mit dem vorliegenden Gesetz – die der kulturellen Autonomie der Nationalitäten entsprechenden Bildungsinteressen geltend gemacht werden.

§ 34 Die Nationalitätenselbstverwaltung kann sich – gemäß den in dem Gesetz des entsprechenden Bereichs Festgelegten – an der Durchführung der mit der Förderung der kulturellen Versorgung der Zugehörigen der Nationalität zusammenhängenden staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen.

§ 35 Wenn die Rechtsnorm der Nationalitätenselbstverwaltung bei einer Entscheidungsfindung in einer mit den kulturellen Nationalitätenselbstverwaltungen verbundenen Angelegenheit ein Begutachtungsrecht oder ein Zustimmungsrecht einräumt, steht zur Abgabe der Erklärung – mangels einer abweichenden Bestimmung der Rechtsnorm – eine Frist von dreißig Tagen zur Verfügung. Die Frist kann – aufgrund der durch den einen Beteiligten an die jeweils andere Partei gerichteten Erklärung – einmal, um weitere dreißig Tage verlängert werden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Wenn die Nationalitätenselbstverwaltung ihre Zustimmung nicht erteilt hat, wird auf Ersuchen des Beteiligten das für den Sitz der Nationalitätenselbstverwaltung zuständige Gericht innerhalb von dreißig Tagen in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Einholung der Zustimmungserklärung entscheiden. Die Kosten des Verfahrens – auch einschließlich der Vergütung des Sachverständigen – werden von dem getragen, der ein Interesse an der Einholung der Zustimmung hat.

§ 36 Die Nationalitätenselbstverwaltung ist – gemäß den im Gesetz des Zweiges und in den Rechtsnormen über den Staatshaushalt Festgelegten – berechtigt, eine kulturelle Einrichtung der Nationalität zu errichten, sie zu unterhalten, das Recht des Trägers einer von einem anderen errichteten kulturellen Einrichtung beziehungsweise die Wahrnehmung einer kulturellen Aufgabe zu übernehmen.

§ 37 (1) Auf Ersuchen der Landesselbstverwaltung einer Nationalität hat der Träger der Einrichtung die Trägerschaft der mindestens zu fünfundsiebzig Prozent kulturelle Aufgaben der Nationalitäten wahrnehmenden und mindestens zu fünfundsiebzig Prozent den kulturellen Bedarf der betroffenen Nationalität befriedigenden kulturellen Einrichtung an die den Antrag stellende Nationalitätenlandesselbstverwaltung zu übergeben.

(2) Die Trägerschaft einer den Bedarf mehrerer Nationalitäten bedienenden kulturellen Einrichtung kann aufgrund der Vereinbarung der Landesselbstverwaltungen der betroffenen Nationalitäten an die Landesselbstverwaltung nach der Vereinbarung übergeben werden.

(2) Die Parteien haben die verpflichtende Wahrnehmung der für die nicht zur jeweiligen Nationalität zugehörenden Bevölkerung zu leistenden, in dem einschlägigen Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben in einer Vereinbarung festzulegen.

(4) Die – die Einrichtung übernehmende – Selbstverwaltung der jeweiligen Nationalität ist für das bestimmungsgemäße Betreiben der Einrichtung und für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Wirtschaftsführung verantwortlich.

(5) Der Übernehmer ist verpflichtet, den Bestand des übernommenen Liegenschaftsvermögens zu bewahren. Der Übernehmer haftet gemäß den Regeln des bürgerlichen Rechts für einen im Bestand des übernommenen Vermögens eingetretenen Schaden.

§ 38 (1) Der Träger der Einrichtung als Übergeber und die Nationalitätenselbstverwaltung als Übernehmer schließen eine Vereinbarung über die Übergabe und Übernahme der kulturellen Einrichtung beziehungsweise der Aufgabe ab.

(2) Der Inhalt der Vereinbarung wird durch die Parteien – im Rahmen der Rechtsnormen – frei festgestellt. Zweck der Übergabe und der Übernahme ist, dass die inhaltliche und organisatorische Kontinuität der durch die Selbstverwaltung im Bereich der öffentlichen Bildung geleisteten Grundversorgung auch bei der Verwaltung durch die Nationalitätenselbstverwaltung fortbestehen bleibt und sich nach Möglichkeit sogar erweitert. Die Vereinbarung hat zu enthalten:

- a) die Aufgabe der kulturellen Einrichtung,
- b) den Kreis der von der Tätigkeit der kulturellen Einrichtung Betroffenen,
- c) die zeitliche Geltung der Vereinbarung,
- d) die kürzeste Öffnungszeit der kulturellen Einrichtung, die zur Verrichtung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist,
- e) die bei der Wahrnehmung der kulturellen Aufgabe von den Mitwirkenden erforderliche Qualifikation,
- f) die subjektiven, objektiven und finanziellen Bedingungen des Betriebes der Einrichtung,
- g) die sich auf die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse beziehenden Bestimmungen,
- h) die Bedingungen der Rücknahme der kulturellen Einrichtung durch die örtliche Selbstverwaltung.

§ 39 (1) Bei der Errichtung, Übernahme, Umstrukturierung, Beendigung der kulturellen Einrichtung oder bei einem sechzig Tage überschreitenden Ruhen ihrer Tätigkeit muss – sechzig Tage vor der Entscheidungsfindung des Abgeordnetengremiums – die Meinung des für die Kultur verantwortlichen Ministers eingeholt und deren Inhalt dem Abgeordnetengremium bekanntgegeben werden.

(2) Die Arbeitgeberrechte werden nach der Übernahme durch den Übernehmer ausgeübt. Die Übergabe gilt nicht als Umstrukturierung. Die Übergabe des Rechts des Trägers der Einrichtung kann mit keiner Umstrukturierung einhergehen. Bis zum Beweis des Gegenteils muss eine Umstrukturierung innerhalb von zwei Jahren vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Übergabe und innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgten Übergabe als eine mit der Übergabe der Trägerschaft verbundene Umstrukturierung angesehen werden. In der Anwendung der vorliegenden Bestimmung bedeutet die Umstrukturierung eine Zusammenlegung der Einrichtung beziehungsweise ihre Aufgliederung in mehrere Einrichtungen.

(2) Mit der Übergabe der Aufgabe muss auch das im Dienst der Wahrnehmung der Aufgabe stehende bewegliche und Liegenschaftsvermögen in den Besitz und die Nutzung des Übernehmers gegeben werden. Die Übergabe ist unentgeltlich. Die kürzeste Dauer der Übergabe beträgt mindestens zehn Jahre.

(4) Bei der Nichterfüllung der Bedingungen gemäß den Rechtsnormen kann das diesen Fachbereich versorgende und die Aufsicht ausübende Organ der Staatsverwaltung beim Gericht die Auflösung der Vereinbarung und die Wiederherstellung des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Originalzustands beantragen. In dem Gerichtsverfahren muss der für die Kultur verantwortliche Minister – zwecks einer Stellungnahme als Sachverständiger – ersucht werden.

(5) Während der Übernahme ruht das Recht des Übergebers als Trägers der Einrichtung, und die im einschlägigen Gesetz festgelegten Aufgaben der Leitung durch den Träger werden durch die Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität ausgeübt. Sollte die Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität ihre Aufgaben nicht versehen können, ist der Übergeber verpflichtet, die Ausübung des Rechts als Träger der Einrichtung gemäß den in der mit der Nationalitätenselbstverwaltung abgeschlossenen Vereinbarung festgelegten Bedingungen zurückzunehmen.

(6) Der Staat unterstützt die Nationalitätenselbstverwaltung bei dem Betreiben der durch diese unterhaltenen kulturellen Einrichtung auf eine in dem Gesetz über den zentralen Staatshaushalt festgelegte Weise und in einem solchen Umfang.

(7) Auf die Anforderungen einer zur Beschäftigung in der durch die Nationalitätenselbstverwaltung unterhaltenen kulturellen Einrichtung erforderlichen Qualifikation sollen die sich auf den Typ der Institution beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

§ 40 Der Träger der Einrichtung und die Nationalitätenselbstverwaltung können zwecks des gemeinsamen Unterhalts der kulturellen Einrichtung und der gemeinsamen Wahrnehmung der kulturellen Aufgabe eine Vereinbarung abschließen. Hinsichtlich der gemeinsam unterhaltenen kulturellen Einrichtung sollen die Bestimmungen von §§ 38-39 Anwendung finden.

§ 41 (1) Die Bibliothekenversorgung der betroffenen Nationalität in der Muttersprache wird durch die Fremdsprachige Landesbibliothek (im Folgenden: OIK) koordiniert, die Dienstleistungen werden über die OIK, die Komitatsbibliotheken und über das öffentliche Bibliothekssystem der Hauptstadtischen Ervin-Szabó-Bibliothek zur Verfügung gestellt.

(2) In den Gemeinden, in denen es keine durch die örtliche Selbstverwaltung unterhaltene Gemeindebibliothek gibt, muss die Bibliothekenversorgung mit muttersprachlichen Lektüren gemäß den in dem einschlägigen Gesetz festgelegten sichergestellt werden.

(3) Zur Fassung eines Beschlusses in Verbindung mit der Errichtung, der Auflösung und Umstrukturierung einer öffentlichen Sammlung, die ihrer Gründungsurkunde nach Aufgaben für die Nationalitäten wahrnimmt, kann es im Einvernehmen mit der Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität kommen.

(4) Zur Fassung eines Beschlusses in Verbindung mit der Errichtung, der Auflösung und Umstrukturierung einer Einrichtung für öffentliche Bildung, die ihrer Gründungsurkunde nach Aufgaben für die Nationalitäten wahrnimmt, kann es im Einvernehmen mit der Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität kommen.

(5) Wenn die örtliche Selbstverwaltung in den Sachbereichen gemäß Absatz (3)-(4) eine Verordnung verabschiedet, wird das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats auf die Initiative der Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität die Verordnung mit Vorrang überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Unter Bezugnahme auf die Verletzung der Nationalitätenrechte kann die örtliche und regionale Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität auch unmittelbar das Gericht ersuchen.

§ 42 Der Staat fördert

a) die Sammlung von Gegenständen als Denkmälern der Kultur der Nationalitäten, die Errichtung und Bereicherung von öffentlichen Sammlungen;

b) die Buchverlagstätigkeit der Nationalitäten und die Veröffentlichung ihrer Periodika

c) die Bekanntmachung der Gesetze und der Mitteilungen im Interesse der Öffentlichkeit in den Muttersprachen der Nationalitäten;

d) die Durchführung der mit den Familienereignissen der einzelnen Nationalitäten verbundenen kirchlichen Zeremonien in der jeweiligen Muttersprache beziehungsweise die in der Muttersprache der jeweiligen Nationalität ausgeübte religiöse Aktivität der Kirchen.

§ 43 Bei der Digitalisierung und Archivierung des kulturellen Erbes Ungarns müssen auch die Digitalisierung und Archivierung der mit den Nationalitäten verbundenen kulturellen Werte sichergestellt werden. Bei der Durchführung der Digitalisierungs- und Archivierungsaufgaben muss auch die Meinung der Fachorganisationen der betroffenen Nationalitätengemeinschaft erfragt werden.

Die Rechte der Nationalitäten im Zusammenhang mit den Medieninhaltsdiensten

§ 44 (1) Die Nationalitäten haben das Recht auf freien – in ihrer Muttersprache erfolgenden – Zugang zu den Informationen und auf deren Weitergabe, ferner darauf, sich durch die Massenkommunikationsmittel – in ihrer Muttersprache zu informieren und informieren zu lassen, die Mediendienste und die Presseprodukte zu erreichen und zu verbreiten.

(2) In Ungarn funktioniert ein Mediendienst im Interesse der Öffentlichkeit, zwecks der Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaften der Nationalitäten, der Pflege und Bereicherung ihrer Muttersprache und Kultur, der Befriedigung des kulturellen Bedarfs der Nationalitäten.

§ 45 Im Rahmen des § 99 des Gesetzes CLXXXV vom Jahre 2010 über die Mediendienste und die Massenkommunikation (im Folgenden: Mttv.) müssen sichergestellt werden:

a) die Erstellung und Veröffentlichung der – im Interesse der Informierung der Nationalitäten in ihrer eigenen Muttersprache – sich regelmäßig meldenden, im Dienst der Öffentlichkeit stehenden (Rundfunk- und audiovisuellen) Programme,

b) dass die Programme im Dienst der Öffentlichkeit nach Möglichkeit auf eine für die Mehrheit der betroffenen Gemeinschaft zugängliche Weise und zu einem solchen Zeitpunkt ausgestrahlt werden, dass die Dienstleistung in sämtlichen von der betroffenen Nationalität bewohnten relevanten Regionen verfügbar ist,

c) eine selbständige Organisations- und Budgetgrundlage für die Erstellung von Nationalitätenprogrammen im Dienst der Öffentlichkeit,

d) eine laufende Entwicklung der Erstellung und Ausstrahlung von Programmen für die Nationalitäten,

e) die Archivierung der das Leben, die kulturellen Werte der Gemeinschaften der Nationalitäten vorstellenden Programme im Dienst der Öffentlichkeit, ihre Bewahrung im Rahmen des im Dienst der Öffentlichkeit stehenden Medienvermögens, ihre Verarbeitung und Zugänglichkeit.

§ 46 Der öffentliche Mediendienstleister erstellt und sendet auch Programme in ungarischer Sprache, deren Thema die Nationalitäten, die vielseitige und authentische Darstellung des Lebens ihrer Gemeinschaften bilden.

§ 47 In die Arbeit der Körperschaft öffentlicher Dienstleistungen, die dazu berufen ist, eine gesellschaftliche Kontrolle über die Dienstleister der öffentlichen Mediendienste auszuüben, müssen auch die Landesselbstverwaltungen der Nationalitäten miteinbezogen werden.

§ 48 (1) Der Staat fördert

a) den Zugang der Gemeinschaften der Nationalitäten zu den Massenmedien sowie deren Betreiben durch sie,

b) die Erzeugung und Verbreitung von Programmen im Dienst der Öffentlichkeit, die die Nationalitäten ansprechen, die diese Nationalitäten zu ihrem Thema haben, ferner die Herstellung und Verbreitung von Presseprodukten, die sich mit den Nationalitäten befassen,

c) die Erstellung von Spielfilmen und Dokumentarfilmen, die das Leben der Gemeinschaft der Nationalität, ihre Traditionen, Kultur vorstellen,

d) die Erstellung von muttersprachlichen audiovisuellen Programmen der Nationalitäten,

e) die Erstellung und Verbreitung von Rundfunk- und audiovisuellen Programmen, die in Verbindung mit den Nationalitäten auf der Ebene der Gemeinschaften, Mikrogemeinschaften oder über sonstige beliebige Kanäle verbreitet und im Mediendienst ausgestrahlt werden.

(2) Beim Betreiben der Mediendienste und der Verlage der Presseprodukte, die im Interesse der Herstellung, Ausgabe und Verbreitung von Nationalitätenprogrammen, gedruckten oder im Internet verbreiteten Presseprodukten eine finanzielle Förderung erhalten, müssen die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, die Durchsetzung der Parteilosigkeit und der vielseitigen Informierung gewährleistet werden.

§ 49 In den von den Nationalitäten bewohnten Gebieten fördert der Staat – auch durch internationale Verträge – den Empfang der aus dem Mutterland stammenden Rundfunk- und audiovisuellen Mediendienste, die Zugänglichkeit der in der Muttersprache der Nationalitäten ausgestrahlten Programme.

Selbstverwaltungen der Nationalitäten

§ 50 Die einzelnen Nationalitäten können durch Direktwahlen

a) in einer Gemeinde, einer Stadt und in einem Bezirk der Hauptstadt eine örtliche und im Komitat eine regionale (im Folgenden: gemeinsam örtliche) sowie

b) eine Landesselbstverwaltung je Nationalität aufstellen.

Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung

§ 51 (1) Die Zahl der Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltungen sind:

a) drei Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen weniger, als hundert Personen ist,

b) vier Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen mindestens hundert Personen ist.

(2) Die Zahl der Abgeordneten der regionalen Nationalitätenselbstverwaltungen sind sieben Personen.

§ 52 Die Zahl der Abgeordneten der Nationalitätenlandesselbstverwaltung sind

a) fünfzehn Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen nicht mehr, als fünftausend ist,

b) dreiundzwanzig Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen mehr, als fünftausend ist,

c) einunddreißig Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen mehr, als zehntausend ist,

d) neununddreißig Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen mehr als fünfundzwanzigtausend ist,

e) siebenundvierzig Personen, wenn die Anzahl der Wähler im Nationalitätenwählerverzeichnis in der Gemeinde am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen mehr, als fünfzigtausend ist.

Das Wahlrecht

§ 53 (1) Bei den Wahlen gilt als Wähler, der im Nationalitätenwählerverzeichnis angeführt ist. Auf seinen Antrag muss ins Nationalitätenwählerverzeichnis aufgenommen werden, der

a) bei der Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung und der Bürgermeister über ein Stimmrecht verfügt,

b) zu einer der in diesem Gesetz festgelegten Nationalitäten zugehört und

c) seine Zugehörigkeit zu dieser Nationalität mit dem in diesem Gesetz festgelegten Inhalt und in der im Gesetz über das Wahlverfahren festgelegten Verfahrensordnung erklärt.

(2) Eine Person kann gleichzeitig nur im Wählerverzeichnis einer Nationalität angeführt werden.

(3) Der Wähler kann

a) in der Gemeinde gemäß seinem Wohnsitz oder

b) in der Gemeinde, wo sich sein bis zum dreißigsten Tag vor den Wahlen angemeldeter Aufenthaltsort befindet

im Nationalitätenwählerverzeichnis angeführt werden.

§ 54 In den Wahlen kann der ins Nationalitätenwählerverzeichnis aufgenommene Wähler gewählt werden, wenn er in der Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung und der Bürgermeister gewählt werden kann und er eine Erklärung abgibt, dass

a) er die Vertretung der Nationalität übernimmt,

b) in den letzten 10 Jahren vor der Wahl bei den allgemeinen oder zwischenzeitlichen Wahlen der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung kein Kandidat bei der Wahl der Selbstverwaltung einer anderen Nationalität war und

c) er die Sprache der Gemeinschaft der betroffenen Nationalität beherrscht, ihre Kultur und Traditionen kennt.

Die Wahlkreise

§ 55 (1) Bei der Wahl der Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung bildet eine Gemeinde einen Wahlkreis.

(2) Bei der Wahl der Abgeordneten der hauptstädtischen Nationalitätenselbstverwaltung bildet die Hauptstadt einen Wahlkreis.

(3) Bei der Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung eines Komitats bildet das Komitat einen Wahlkreis.

(4) Bei der Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenlandesselbstverwaltung bildet das Gebiet des Landes einen Wahlkreis.

Festsetzung des Tages der Wahlen

§ 56 (1) Die Wahl der Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung muss stattfinden, wenn in der Gemeinde die Zahl der zu der betroffenen Nationalität zugehörenden Personen – laut den je Nationalität summierten Daten anlässlich der letzten Volkszählung aufgrund der Fragen zu der Zugehörigkeit zur betroffenen Nationalität – dreißig Personen erreicht.

(2) Die Wahl der Abgeordneten der regionalen Nationalitätenselbstverwaltungen muss ausgeschrieben werden, wenn die Zahl der in der Hauptstadt, im Komitat ausgeschrieben örtlichen Wahlen mindestens zehn ist.

(3) Die Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenlandesselbstverwaltung muss ausgeschrieben werden.

§ 57 Die allgemeine Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung muss auf den gleichen Tag gesetzt werden wie die allgemeine Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister.

Kandidierung

§ 58 (1) In den Wahlen können die Nationalitätenorganisationen Kandidaten stellen.

(2) Zwei oder mehrere Organisationen der betroffenen Nationalität können auch gemeinsame Kandidaten stellen.

§ 59 (1) Zur Kandidierung eines Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung, bedarf es der Empfehlung von fünf Prozent der Wähler – allerdings von mindestens fünf Personen –, die am Tag der Festsetzung des Tages der Wahlen im Wählerverzeichnis der jeweiligen Nationalität angeführt sind.

(2) Ein Wähler darf einen Kandidaten stellen.

§ 60 (1) Bei der Wahl der Abgeordneten der regionalen Nationalitätenselbstverwaltungen dürfen die Nationalitätenorganisationen eine Liste aufstellen, die bei den in der Hauptstadt, im Komitat für die Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltungen ausgeschrieben Wahlen in mindestens zehn Prozent dieser Wahlen einen selbständigen Kandidaten gestellt und die die Empfehlung von mindestens zwei Prozent der Wähler gesammelt haben.

(2) Bei der Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenlandesselbstverwaltung dürfen die Nationalitätenorganisationen eine Liste aufstellen, die bei den Wahlen der Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltungen in mindestens zehn Prozent dieser Wahlen einen selbständigen Kandidaten gestellt und die die Empfehlung von mindestens zwei Prozent der Wähler gesammelt haben. Mangels einer ausgeschrieben Wahl für die Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltungen kann eine beliebige Nationalitätenorganisation eine Liste aufstellen.

§ 61 (1) Zwei oder mehrere Nationalitätenorganisationen können aufgrund gemeinsamer individueller Kandidaten – mit der Teilnahme der gleichen Organisationen – eine gemeinsame Liste aufstellen.

(2) Eine Nationalitätenorganisation kann in einem Wahlkreis nur an der Stellung einer selbständigen oder einer gemeinsamen Liste teilnehmen.

(3) Auf einer Liste dürfen nur höchsten dreimal so viele Kandidaten angeführt sein wie die Zahl der wählbaren Abgeordneten ist.

(4) Wenn ein Kandidat von einer Liste wegfällt, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Kandidat in der Liste.

§ 62 (1) Eine Nationalitätenorganisation kann nur eine Nationalität vertreten.

(2) Eine Person kann nur je eine Kandidierung für die örtliche, regionale und die Landesselbstverwaltung annehmen.

§ 63 Die Wahl kann dann abgehalten werden, wenn es mindestens so viele Kandidaten gibt, wie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten der betroffenen Selbstverwaltung ist.

Stimmabgabe

§ 64 (1) Der Wähler kann in der Gemeinde wählen, in deren Nationalitätenwählerverzeichnis er angeführt ist.

(2) Der Wähler kann seine Stimme – wenn die Wahl der Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung ausgeschrieben wurde – in dem Fall gemäß § 51 Absatz (1) Punkt *a*) auf höchstens drei, in dem Fall gemäß § 51 Absatz (1) Punkt *b*) auf höchstens vier Kandidaten der örtlichen Selbstverwaltung – wenn die Wahl der Abgeordneten der regionalen Nationalitätenselbstverwaltung ausgeschrieben wurde – auf eine territoriale Liste und – wenn die Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenlandesselbstverwaltung ausgeschrieben wurde – auf eine Landesliste abgeben.

Feststellung des Ergebnisses

§ 65 (1) Die Wahl der Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung ist erfolgreich, wenn mindestens so viele Kandidaten Stimmen erhalten wie die Zahl der wählbaren Abgeordneten ist.

(2) Zu Abgeordneten der Selbstverwaltung werden diejenigen Kandidaten, die ja nach der Zahl der wählbaren Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Im Fall einer Stimmgleichheit muss mit einer Verlosung festgestellt werden, welcher der Kandidaten, die eine gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, ein Mandat erhält.

§ 66 (1) Die territorialen und Landeslisten erhalten Mandate im Verhältnis der auf sie abgegebenen Stimmen. Die Liste kann kein Mandat erhalten, die mindestens fünf Prozent – im Fall einer gemeinsamen Liste mindestens zehn Prozent und im Fall einer durch mehr als zwei Nationalitätenorganisationen aufgestellten gemeinsamen Liste mindestens fünfzehn Prozent – der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht hat.

(2) Die Zahl der durch die Listen erworbenen Mandate muss mit dem folgenden Verfahren festgestellt werden:

a) die Zahl der Stimmen, die auf die gemäß Absatz (1) zum Erwerb eines Mandats berechtigten Listen abgegeben wurden, muss addiert werden.

b) das erhaltene Ergebnis muss mit der Zahl der verteilbaren Mandate dividiert werden (die Stimmzahl, die zum Erwerb eines Mandats erforderlich ist),

c) die Zahl der Stimmen, die auf die gemäß Absatz (1) zum Erwerb eines Mandats berechtigten Listen abgegeben wurden, muss pro Liste mit der zum Erwerb eines Mandats erforderlichen Stimmzahl dividiert werden,

d) jede Liste erwirbt so viele Mandate wie der aufs Ganze gerundete Quotient gemäß Punkt *c*) ist, wenn so weniger Mandate ausgeteilt werden können als die Zahl der auszuteilenden Mandate ist, werden die übrig gebliebenen Mandate in der Reihenfolge der Größenordnung des Bruchteils ihrer Quotienten gemäß Punkt *c*) von dem höheren Bruchteil in Richtung auf den niedrigeren Bruchteil gehend zugeteilt; wenn der Bruchteil des Quotienten von zwei oder mehreren Listen gleich sind und sie mit diesem Bruchteil ein Mandat erhalten würden, die Zahl der zu vergebenden Mandate jedoch niedriger als die Zahl der betroffenen Listen ist, dann müssen die Mandate in der Reihenfolge der laufenden Nummern der betroffenen Listen, von der niedrigeren Laufnummer in Richtung der höheren fortfahrend vergeben werden.

§ 67 (1) Die durch die Liste erworbenen Mandate werden von den Kandidaten ihrer Reihenfolge in der Liste nach erworben.

(2) Wenn es in der Liste weniger Kandidaten gibt, als die Zahl der durch die Liste erworbenen Mandate ist, so bleibt das nicht vergebene Mandat unbesetzt. Die Wahl ist ergebnislos, wenn die Zahl der vergebenen Mandate die zur Funktion des Gremiums erforderliche Anzahl nicht erreicht.

Besetzung eines frei werdenden Mandats

§ 68 (1) Wenn der Platz eines Abgeordneten einer örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung frei wird, tritt an seinen Platz der nach der Stimmzahl ihm folgende Kandidat. Der Kandidat, der keine einzelne Stimme erhalten hat, kann kein Abgeordneter der Selbstverwaltung sein.

(2) Im Fall des Erlöschens des Mandats eines auf regionaler oder Landesliste Mandat erworbenen Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung wird das Mandat – durch den von den ursprünglich auf der Liste angeführten Kandidaten erworben, den die die Liste stellende Nationalitätenorganisation nennt, mangels dessen durch den nächstfolgenden Kandidaten.

Zwischenwahlen

§ 69 (1) Wenn das frei gewordene Mandat nicht gemäß § 68 besetzt werden kann, da es keine weiteren Kandidaten gibt, bleibt das Mandat – mit Ausnahme von Absatz (2) bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen unbesetzt.

(2) Wenn die Zahl der Abgeordneten unter die Zahl sinkt, die zur Funktionsfähigkeit des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung erforderlich ist, dann muss für die freien Plätze Zwischenwahlen ausgeschrieben werden.

(3) Zwischenwahlen müssen ausgeschrieben werden, wenn

- a) die allgemeinen Wahlen ergebnislos waren,
- b) die Selbstverwaltung nach den allgemeinen Wahlen nicht aufgestellt wurde,
- c) das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung aufgelöst wurde oder
- d) wenn das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung seine/ihre Auflösung deklariert hat.

§ 70 Bei den Zwischenwahlen der Abgeordneten der hauptstädtischen, Komitats- und der Landesselbstversammlung der Nationalitäten dürfen die Nationalitätenorganisationen eine Liste und eine gemeinsame Liste stellen, die in den vorherigen Wahlen dazu berechtigt waren.

Umwandelte Nationalitätenselbstverwaltung

§ 71 (1) Die umwandelte Nationalitätenselbstverwaltung ist eine – mit Ausnahme des hauptstädtischen Bezirks in einer beliebigen Gemeinde – mit einer Umwandlung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zustande kommende Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität.

(2) In der – der allgemeinen oder der Zwischenwahlen folgenden – konstituierenden Sitzung kann sich eine örtliche Selbstverwaltung für eine umwandelte Nationalitätenselbstverwaltung deklarieren, wenn am Tag der Wahlen

a) mehr als die Hälfte der im Wählerverzeichnis der in der betroffenen Gemeinde über ein Wahlrecht verfügenden Personen in dem Wählerverzeichnis der betroffenen Nationalität angeführt ist und

b) mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten des Abgeordnetengremiums als Kandidaten der betroffenen Nationalität an der Wahl der örtlichen Selbstverwaltung beteiligt waren.

(3) Die Rechte und Pflichten, der Aufgabenkreis und Kompetenz der in Nationalitätenselbstverwaltung umgewandelten Selbstverwaltung in ihrer neuen Eigenschaft werden durch dieses Gesetz festgestellt; für ihre Rechte und Pflichten, ihren Aufgabenkreis und ihre Kompetenz als einer örtlichen Selbstverwaltung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen maßgebend. Die Rechtsstellung des bei der Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung gewählten Bürgermeisters bleibt von der Tatsache der Umwandlung unberührt, die Wahrnehmung der Aufgaben der umgewandelten Nationalitätenselbstverwaltung wird durch das Abgeordnetengremium und seine Organe – den Bürgermeister, die Ausschüsse des Abgeordnetengremiums, das Amt der Selbstverwaltung und durch den Notar – sichergestellt.

§ 72 (1) Wenn in der Gemeinde auch eine Nationalitätenselbstverwaltung gewählt wurde, wird der Bürgermeister nach den allgemeinen Wahlen die konstituierende Sitzung des Abgeordnetengremiums der örtlichen Selbstverwaltung auf einen Zeitpunkt einberufen, der vor dem Datum der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetengremiums der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung liegt.

(2) Wenn das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung in ihrer konstituierenden Sitzung über seine Umwandlung beschlossen hat, kann das Abgeordnetengremium der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung nicht gebildet werden. Wenn das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung in seiner konstituierenden Sitzung nach den Zwischenwahlen über die Umwandlung entscheidet, so ruht das Mandat des Abgeordnetengremiums der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung.

(3) Wenn im Abgeordnetengremium der umgewandelten Nationalitätenselbstverwaltung der Anteil der als Kandidaten der jeweiligen Nationalität gewählten Abgeordneten des Gremiums unter den Anteil gemäß § 71 Absatz (2) Punkt b) sinkt, wird das Abgeordnetengremium ausschließlich als Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung weiter funktionieren. In diesem Fall wird

a) der Vorsitzende des örtlichen Wahlausschusses auf einen innerhalb von dreißig Tagen liegenden Zeitpunkt die konstituierende Sitzung der nicht aufgestellten örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung einberufen,

b) das Ruhen des Mandats des Abgeordnetengremiums der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung enden oder

c) mangels der gewählten örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung die Nationalitätenselbstverwaltung aufhören.

Entstehen und Erlöschen des Mandats der Nationalitätenselbstverwaltung, des Abgeordnetengremiums

§ 73 Das Mandat der Nationalitätenselbstverwaltung und des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung beginnt mit der Konstituierung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung.

§ 74 (1) Die Nationalitätenselbstverwaltung erlischt, wenn

a) die allgemeinen Wahlen mangels der Bedingungen gemäß § 56 nicht anberaumt werden können, so am Tag der allgemeinen Wahlen,

b) die Zwischenwahlen mangels der Bedingungen gemäß § 56 nicht anberaumt werden können, so am Tag des Eintritts der Rechtskraft des diese Tatsache feststellenden Beschlusses des Wahlausschusses,

c) es bei den allgemeinen oder Zwischenwahlen nicht genügend Kandidaten gibt, so an dem als Wahltag anberaumten Tag,

d) die Zwischenwahlen ergebnislos waren, so am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Wahlausschusses,

e) das bei den Zwischenwahlen gewählte Abgeordnetengremium, Generalversammlung seine/ihre konstituierende Sitzung nicht fristgerecht hält, so am Folgetag des Fristablaufs.

(2) Wenn die Nationalitätenselbstverwaltung erlischt, kann es erst in den nächsten allgemeinen Wahlen zur Wahl der Abgeordneten einer Nationalitätenselbstverwaltung kommen.

§ 75 (1) Das Mandat des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung bis zum Tag der nächsten allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung.

(2) Das Mandat des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung erlischt,

a) wenn das Mandat des Gremiums abgelaufen ist,

b) am Tag des Erlöschens der Nationalitätenselbstverwaltung,

c) am Tag der Zwischenwahlen wegen der Auflösung des Gremiums, der Deklaration seiner Auflösung oder wegen des Unterschreitens der zur Funktion des Gremiums erforderlichen Abgeordnetenzahl.

Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Nationalitätenselbstverwaltung

§ 76 (1) Die Nationalitätenselbstverwaltungsrechte stehen der Gemeinschaft der zu einer Nationalität zugehörigen Wähler zu, die diese Rechte auf eine im Gesetz festgelegte Weise, durch ihre gewählten Vertreter ausüben.

(2) Die Nationalitätenselbstverwaltungsrechte sind – wenn das vorliegende Gesetz nicht anders verfügt – hinsichtlich jeder Nationalitätenselbstverwaltung gleich. Der Aufgabenkreis und die Kompetenz der Nationalitätenselbstverwaltungen können abweichend sein.

(3) Die Nationalitätenselbstverwaltung ist eine juristische Person. Die Aufgabenkreise und Kompetenz der Nationalitätenselbstverwaltungen stehen dem Gremium der Selbstverwaltung der jeweiligen Nationalität zu, die Nationalitätenselbstverwaltung wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Das Gremium der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung ist das Abgeordnetengremium, das Gremium der regionalen und der Landesnationalitätenselbstverwaltung aber die Generalversammlung.

(4) Zwischen den Nationalitätenselbstverwaltungen gibt es keine Unter- und Überordnungsverhältnisse.

(5) Zwischen den örtlichen Selbstverwaltungen und den Nationalitätenselbstverwaltungen gibt es keine Unter- und Überordnungsverhältnisse.

§ 77 (1) Das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung kann seinen Aufgabenkreis und seine Kompetenz auf seine Organe (Vorsitzender, Ausschuss, bei der Landesebene das Amt) sowie – gemäß den im Gesetz festgelegten – auf ihre Assoziation übertragen.

(2) Das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung kann hinsichtlich der übertragenen Kompetenz eine Anweisung zur Ausübung dieser Kompetenz erteilen und kann diese Kompetenz auch zurückziehen. Die übertragene Kompetenz darf nicht weiter übertragen werden.

(3) Zur Beaufsichtigung der Wahrnehmung einzelner in der Organisations- und Arbeitsweisenordnung der Generalversammlung festgelegten Aufgaben kann die Landesnationalitätenselbstverwaltung einen Rat bestellen. Das Abgeordnetengremium kann für den Rat ein dem Vorsitzenden eines Ausschusses zustehendes Honorar und sonstige Zuwendungen feststellen.

§ 78 (1) Für die Nationalitätenselbstverwaltung können ein Pflichtaufgabenkreis und eine solche Kompetenz durch das vorliegende Gesetz festgestellt werden; gleichzeitig damit sichert das Parlament die zur Wahrnehmung des Pflichtaufgabenkreises und der Kompetenz erforderlichen angemessenen Ressourcen und das Instrumentarium.

(2) Das Nationalitätenselbstverwaltungsgremium kann bei den zu seinem Aufgabenkreis und seiner Kompetenz gehörenden öffentlichen Angelegenheiten der Nationalitäten – im Rahmen des Gesetzes – selbständig oder mit anderen Organen gemeinsam vorgehen.

(3) Die Nationalitätenselbstverwaltung wird bei der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten der Nationalitäten in ihrem Aufgabenkreis und ihrer Kompetenz vorgehend Beschlüsse fassen, selbständig verwalten, hinsichtlich ihres Eigentums als Eigentümer vorgehen, ihren Haushalt selbständig aufstellen und eine darauf beruhende Haushaltsbewirtschaftung ausüben.

Kooperation der Nationalitätenselbstverwaltung mit den staatlichen Organen und mit den örtlichen Selbstverwaltungen

§ 79 (1) Die Nationalitätenselbstverwaltungen sind im Interesse der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten der Nationalitäten berechtigt, das Verfahren der in der Angelegenheit über eine Kompetenz und eine Zuständigkeit verfügenden staatlichen Organe und dieses der Selbstverwaltungen zu veranlassen, sie können von diesen Informationen verlangen und für sie Vorschläge machen. Das Recht auf die Initiative umfasst auch die Veranlassung der Beseitigung einer mit dem Betrieb der durch den Staat oder Selbstverwaltung unterhaltenen (in ihrem Eigentum befindlichen) Einrichtungen verbundenen, die Rechte der Nationalitäten verletzenden Praxis, der Änderung einer Rechtsnorm oder einer Einzelentscheidung, ihres Rückzugs.

(2) Der Leiter des über Kompetenz und Zuständigkeit verfügenden Organs hat über die Initiative gemäß Absatz (1) innerhalb von dreißig, bei einer Körperschaftsstelle innerhalb von sechzig Tagen nach ihrem Erhalt inhaltlich zu beschließen, beziehungsweise hat er innerhalb von dreißig – bei einer mit der Gesetzgebung zusammenhängenden Frage innerhalb von fünfundvierzig Tagen eine inhaltliche Äußerung zu machen. Wenn der Leiter des ersuchten Organs den Gegenstand des Ersuchens betreffend über keine Kompetenz oder Zuständigkeit verfügt, ist er verpflichtet, das Ersuchen innerhalb von drei Tagen an ein über Kompetenz und Zuständigkeit verfügendes Organ weiterzuleiten.

(3) Wenn das ersuchte staatliche Organ oder ein solches einer Selbstverwaltung seiner Verpflichtung gemäß Absatz (2) nicht nachkommt, ist die Nationalitätenselbstverwaltung berechtigt, ein Verfahren des Regierungsamts der Hauptstadt oder des Komitats zu veranlassen. Der Veranlasser muss spätestens innerhalb von dreißig Tagen über das Ergebnis des Verfahrens mit Vorrang informiert werden.

(4) Wenn es zur Ausübung der Rechte der Nationalitätenselbstverwaltung die Entscheidung der örtlichen Selbstverwaltung oder eines ihrer Organe erforderlich ist, hat der Entscheidungsberechtigte die sich darauf richtende Initiative der Nationalitätenselbstverwaltung in seiner nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen sowie innerhalb von dreißig Tagen nach der Einreichung der Initiative – bei einer Gremiumsentscheidung innerhalb von sechzig Tagen eine Entscheidung zu treffen.

§ 80 (1) Die örtliche Selbstverwaltung sichert für die Nationalitätenselbstverwaltung – an deren Sitz – die subjektiven und objektiven Bedingungen des Geschäftsbetriebs als Selbstverwaltung, ferner sorgt sie für die Wahrnehmung der mit der Tätigkeit verbundenen Durchführungsaufgaben. Die Bedingungen der Tätigkeit als Selbstverwaltung und die damit verbundenen Durchführungsaufgaben sind:

a) für die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung monatlich je nach Bedarf, mindestens aber in sechzehn Stunden, die unentgeltliche Benutzung einer zur Wahrnehmung der Aufgabe der Selbstverwaltung erforderlichen, mit den notwendigen objektiven, technischen Mitteln ausgestatteten Räumlichkeit, ferner die Tragung der mit der Infrastruktur der Räumlichkeit verbundenen Nebenkosten und Unterhaltungskosten;

b) Sicherung der zur Tätigkeit der Selbstverwaltung (zur Wahrnehmung der Gremiumsaufgaben sowie dieser der Amtsträger, des Abgeordnetengremiums) erforderlichen objektiven und personellen Bedingungen;

c) Vorbereitung der Sitzungen des Gremiums (Vorbereitung der Einladungen, des amtlichen Briefwechsels, sein Postversand, Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Gremiums, ihr Postversand);

d) Vorbereitung der Entscheidungen des Gremiums und der Amtsträger, Erledigung der mit der Entscheidungsfindung des Gremiums und der Amtsträger verbundenen Registrierungs-, Vervielfältigungs- und Postversandaufgaben

e) Erledigung der mit der Tätigkeit der Nationalitätenselbstverwaltung, mit ihrer Wirtschaftsführung verbundenen Registrierungs- und Aktenverwaltungsaufgaben; und

f) Tragung der mit der Erledigung der in Punkt a)-e) festgelegten Aufgaben verbundenen Kosten – mit Ausnahme der Telefonkosten der Abgeordneten des Gremiums und der Amtsträger

(2) Im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Absatz (1) stellt die örtliche Selbstverwaltung innerhalb von dreißig Tagen die bestimmungsgemäße Benutzung der Räumlichkeit sicher, ferner schließt sie mit der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung eine Vereinbarung in Bezug auf die Raumnutzung, die Sicherung der weitergehenden Bedingungen und auf die Erledigung der Aufgaben ab. Die Vereinbarung muss bis zum 31. Januar jedes Jahres, ferner bei den allgemeinen Wahlen oder Zwischenwahlen innerhalb von dreißig Tagen nach der konstituierenden Sitzung überprüft werden. Die örtliche Selbstverwaltung und die Nationalitätenselbstverwaltung erfassen in ihrer eigenen Organisations- und Betriebsordnung die

Betriebsbedingungen gemäß ihrer Vereinbarung, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach dem Abschluss oder der Änderung der Vereinbarung.

(3) In der Vereinbarung gemäß Absatz (2) müssen festgelegt werden:

a) mit konkreter Benennung der dafür Verantwortlichen und der Festlegung der einschlägigen Fristen und Kooperationspflichten – die mit der Vorbereitung des Haushalts der örtlichen Selbstverwaltung und der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung und ihrer Schaffung verbundenen Aufgaben sowie die mit der Erfüllung der mit dem Haushalt zusammenhängenden Datenlieferungspflichten verbundenen Aufgaben; weiterhin mit der Eröffnung eines selbständigen Zahlungskontos der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung, ihrer Registrierung im Stammbuch und der Beantragung der Steuernummer verbundene Aktivitäten,

b) in Verbindung mit den Verpflichtungen der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung die der örtlichen Selbstverwaltung obliegenden Aufgaben zur Gegenzeichnung, Bestätigung, Zahlungsanweisung, zur fachlichen Erfüllungsbestätigung, ferner die konkrete Benennung der Verantwortlichen,

c) die in der Organisations- und Betriebsregelung festgelegten Regeln der Verpflichtungen der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung, so insbesondere die mit der Inkompatibilität und der Registrierung verbundenen Verpflichtungen,

d) Vorschriften und Bedingungen in Verbindung mit den Detailregeln der Geschäftsbedingungen und der Verfahrens- und Dokumentationsordnung der Wirtschaftsführung der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung sowie mit der Ordnung der Benennung der diese Aufgaben verrichtenden Personen und mit der Erfüllung der Datenlieferung verbundenen Vorschriften.

(4) In der Vereinbarung der örtlichen Selbstverwaltung und der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung muss festgelegt werden, dass der Gemeindenotar oder dessen – eine gleichwertige Qualifikation aufweisender – Beauftragter im Auftrag der örtlichen Selbstverwaltung und in ihrer Vertretung an den Sitzungen des Abgeordnetengremiums der Nationalität teilnimmt und anzeigt, wenn er einen Verstoß gegen das Gesetz wahrnimmt.

(5) Unter der Tätigkeit der Selbstverwaltung sind außer den Sitzungen des Abgeordnetengremiums und den öffentlichen Anhörungen auch die Tätigkeit der Ausschüsse, die Wahrnehmung des Auftrags als Amtsträger oder Vertreter sowie die Abhaltung der – der Erledigung der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung dienenden – Veranstaltungen zu verstehen.

§ 81(1) Im Bereich der in diesem Gesetz festgelegten Rechte der Nationalitäten, insbesondere des kollektiven Sprachgebrauchs, der Schulung, Erziehung, der Pflege der Traditionen und der Kultur, der örtlichen Presse, der Chancengleichheit, der gesellschaftlichen Aufholung und der sozialen Versorgung dürfen die – die Zugehörigen einer Nationalität in dieser Eigenschaft betroffenen – Beschlüsse der örtlichen Selbstverwaltung durch das Abgeordnetengremium nur im Einvernehmen mit der diese Bevölkerung vertretenden örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung, mangels einer solchen mit der regionalen Nationalitätenselbstverwaltung verabschiedet werden.

(2) Die Beauftragung der Leitern der Einrichtungen einer Nationalität (zum Rückzug des Auftrags) – wenn dieses Recht nicht durch die Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität ausgeübt wird – sowie das Treffen einer sich auch auf die Selbstverwaltung der Zugehörigen dieser Nationalität im Bereich Schulung erstreckenden Entscheidung des Trägers einer Bildungseinrichtung kann nur im Einvernehmen mit der Selbstverwaltung der betroffenen Nationalität, falls der Träger eine Kirche ist, dann unter Anhörung der Meinung der Nationalitätenselbstverwaltung erfolgen. Mangels der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung der betroffenen Nationalität muss die Meinung der territorialen Selbstverwaltung und mangels dieser jene der Landesnationalitätenselbstverwaltung erfragt werden.

§ 82 Zum Schutz der in diesem Gesetz festgelegten Rechte der Nationalitäten, insbesondere im Bereich des kollektiven Sprachgebrauchs, der Schulung, der Erziehung, der Pflege der Traditionen und der Kultur, der örtlichen Presse, der Chancengleichheit, der gesellschaftlichen Aufholung und der sozialen Versorgung steht bei den diese Bereiche betreffenden behördlichen Verfahren der örtlich zuständigen Nationalitätenselbstverwaltung, mangels dieser der regionalen und mangels dieser der Landesselbstverwaltung – in der durch das Gesetz über die allgemeinen Regeln des verwaltungsbehördlichen Verfahrens und der Verwaltungsdienstleistung oder durch ein anderes Gesetz festgelegten Ordnung – die Rechtsstellung des Kunden und in Verbindung damit eine Berechtigung zur Abgabe von Erklärungen und zum Rechtsmittel zu.

§ 83 (1) Wenn die örtliche Selbstverwaltung im Bereich gemäß § 81 eine Verordnung verabschiedet, wird das Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats auf Veranlassung der Nationalitätenselbstverwaltung diese Verordnung mit Vorrang überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Unter Berufung auf die Verletzung der Rechte der Nationalitäten kann die örtliche oder regionale Nationalitätenselbstverwaltung auch direkt ein Gericht anrufen; dies hat eine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der angefochtenen Entscheidung.

(2) Wenn eine Rechtsnorm außer dem in diesem Gesetz festgelegten Bereich auch in einem sonstigen Bereich eine Kooperationspflicht vorschreibt und das in seiner Kompetenz vorgehende staatliche Organ, ein Organ der Selbstverwaltung oder eine kirchliche Organisation mangels des vorgeschriebenen Einvernehmens, einer Meinungsabfrage eine Entscheidung, einen Beschluss fasst oder eine Rechtsnorm verabschiedet, wird das übergeordnete Organ beziehungsweise das Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats auf Veranlassung

der betroffenen Nationalitätenselbstverwaltung die Entscheidung mit Vorrang prüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Unter Berufung auf die Verletzung der Rechte der Nationalitäten kann die Nationalitätenselbstverwaltung auch direkt ein Gericht anrufen; dies hat eine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der angefochtenen Entscheidung.

(3) Wenn es nicht fristgerecht zum Abschluss der Vereinbarung gemäß § 80 kommt, wird das Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats ein Verfahren mit Vorrang durchführen, wobei es eine Anhörung zwischen den Parteien organisiert. Im Fall der Ergebnislosigkeit der Anhörung kann die Nationalitätenselbstverwaltung unter Berufung der Rechte der Nationalität auch direkt ein Gericht anrufen. Das Gericht wird den Vertrag in einem Verfahren mit Vorrang zustande bringen und seinen Inhalt feststellen, ferner entscheidet es über den Schadenersatzanspruch der Nationalitätenselbstverwaltung.

(4) Der Berechtigte des Einvernehmens- und Stellungnahmerechts kann seine diesbezüglichen Rechte innerhalb von dreißig Tagen nach dem Erhalt der diesbezüglichen Initiative oder nach einer sonstigen Kenntnisnahme ausüben. Mit dem Versäumen dieser Frist erlischt der Anspruch. Der Vortragende hat den Entscheidungsträger vor der Entscheidung über die Erklärung des Berechtigten des Einvernehmens- und Stellungnahmerechts oder über die Unterlassung dieser Erklärung zu informieren.

§ 84 (1) Die Gremien der Nationalitätenselbstverwaltungen können ihren Aufgabenkreis und ihre Kompetenz aufgrund einer Vereinbarung auf eine Selbstverwaltung, die mit der von ihnen vertretenen Nationalität gleich (oder von dieser abweichend ist), gegenseitig übertragen.

(2) Die übertragene Kompetenz darf nicht weiter übertragen werden.

(3) Die übertragende und die übernehmende Selbstverwaltung sowie die betroffene Landesselbstverwaltung (ausgenommen, wenn der Übernehmer die Landesselbstverwaltung selbst ist) schließen eine Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung muss enthalten, dass gleichzeitig mit der Vereinbarung

a) der Übernehmer die den Gegenstand der Vereinbarung bildenden Aufgaben und Kompetenzen vom Übergeber übernimmt,

b) der Übergeber die der Erledigung der Aufgaben und Kompetenzen angemessenen objektiven und finanziellen Bedingungen dem Übernehmer zur Verfügung stellt,

c) der Übernehmer zur Kenntnis nimmt, dass der Übergeber – falls die Erledigung der Aufgabe auf Schwierigkeiten stößt – mit dem Einverständnis der Landesselbstverwaltung und mit seiner einseitigen Erklärung, die Übergabe rückgängig machen kann; in diesem Fall hat der Übernehmer das übernommene oder auf dessen Stelle getretene Vermögen oder Vermögensteil – zum Wert bei der Übergabe – dem ursprünglichen Übergeber zur Verfügung zu stellen.

d) der Übergeber und der Übernehmer nehmen zur Kenntnis, dass – falls sich die Erledigung der übergebenen Aufgaben und Kompetenzen aus einem Grund verunmöglicht – diese im Weiteren durch die örtlich zuständige örtliche Selbstverwaltung ausgeübt werden; sie hat diese gemäß den Vorschriften der Rechtsnorm auszuüben.

(4) Eine Pflichtanlage der Vereinbarung ist die Dokumentation, die die finanzielle Fundiertheit der Übernahme bestätigt.

(5) Die Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung durch die Nationalitätenselbstverwaltung darf zu keiner Verschlechterung des Niveaus der Dienstleistungen vor der Übernahme und zur Verringerung der verfügbaren objektiven und subjektiven Bedingungen führen.

(6) Über den zwischen den Beteiligten der Vereinbarung in Verbindung mit der Durchführung der Vereinbarung gemäß Absatz (3) entstandenen Streit hält das Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats innerhalb von fünfzehn Werktagen nach dem diesbezüglichen Antrag der Parteien eine Anhörung. Wenn es bei der Anhörung innerhalb von dreißig Werktagen zu keiner Einigung kommt, wird das Regierungsamt in seiner Rechtsbefugnis der Gesetzlichkeitskontrolle vorgehen.

§ 85 Die Bestimmungen von §§ 83-84 beziehen sich nicht auf die Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung durch die Nationalitäten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung im Bereich Bildung und Kultur.

§ 86 Die Bestimmungen gemäß §§ 79-84 sollen auf alle – durch dieses Gesetz nicht abweichend geregelten – Mitwirkungspflichtigen Anwendung finden.

Die Geschäftsführung der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 87 (1) Die konstituierende Sitzung des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung wird durch den Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses auf einen innerhalb von fünfzehn – bei der Landesnationalitätenselbstverwaltung auf einen innerhalb von dreißig – Tagen liegenden Zeitpunkt einberufen.

(2) Diese Einberufung kann höchstens noch zweimal, innerhalb von dreißig – bei der Landesselbstverwaltung innerhalb von fünfundvierzig – Tagen nach dem Tag der Wahlen erfolgen.

(3) Wenn die konstituierende Sitzung nicht fristgerecht stattfindet, müssen Zwischenwahlen anberaumt werden.

(4) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung nach den Zwischenwahlen erfolgt nach der Ordnung gemäß Absatz (4)-(5).

(5) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung durch den ältesten anwesenden Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung – als Alterspräsidenten – geführt.

§ 88 (1) In der konstituierenden Sitzung wählt die Nationalitätenselbstverwaltung mit Vorrang aus ihren Abgeordneten ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder ihres Ausschusses, sie verabschiedet ihre Geschäftsordnung, entscheidet über die Honorare und Bezüge. Die Landesselbstverwaltung wählt 1-4 stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die konstituierende Sitzung ist als abgehalten anzusehen, wenn die Wahl der Amtsträger, aber mindestens des Vorsitzenden erfolgt.

§ 89 Das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung hält je nach Bedarf, in ihrer Geschäftsordnung festgelegte Male, jedoch mindestens jährlich viermal. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn dies

a) durch mehr als ein Viertel der Abgeordneten (bei örtlicher Ebene mindestens durch zwei Abgeordneten) beantragt wird,

b) auf Antrag des Ausschusses der Nationalitätenselbstverwaltung oder

c) auf die Veranlassung des Regierungsamts der Hauptstadt oder des Komitats, wenn der Antrag den Grund der Einberufung der Sitzung des Gremiums, die Tagesordnung der Sitzung, ihren genauen Zeitpunkt und Ort enthält.

§ 90 Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei seiner Verhinderung oder der zeitweiligen Nichtbesetzung des Amtes ist die Ordnung der Einberufung und Führung in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 91 (1) Die Sitzung des Gremiums ist öffentlich.

(2) Das Gremium hält in folgenden Angelegenheiten eine geschlossene Sitzung ab:

a) Inkompatibilität,

b) Unwürdigkeit,

c) bei der Verhandlung einer Auszeichnungsangelegenheit,

d) bei einem Vermögensklärungsverfahren und

e) bei der Verhängung einer Disziplinarstrafe.

(3) Das Gremium kann aufgrund der Initiative des Betroffenen eine geschlossene Sitzung abhalten, und zwar bei Besprechung folgender Angelegenheiten:

a) Wahl,

b) Ernennung,

c) Amtsenthebung,

d) Bestellung zur Führungskraft und Widerruf dieser,

e) Einleitung eines Disziplinarverfahrens,

f) eine Stellungnahme erfordernde persönliche Angelegenheit.

(4) Das Gremium kann eine geschlossene Sitzung anordnen, wenn die öffentliche Besprechung irgendein Geschäftsinteresse verletzen würde.

(5) Das Gremium hält eine geschlossene Sitzung ab, wenn über den in diesem Gesetz festgelegten Fällen hinaus ein anderes Gesetz die Öffentlichkeit ausschließt.

(6) An der geschlossenen Sitzung nehmen die Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung, auf Gemeindeebene die in § 80 bezeichnete Person (der Gemeindevorstand oder sein Beauftragter), auf Landesebene der Leiter des Amtes der Landesnationalitätenselbstverwaltung, ferner – wenn eingeladen – der Betroffene und der Sachverständige teil. Die Einladung des Betroffenen kann durch ein Gesetz verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 92 (1) Das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung, beim Treffen der jeweiligen Entscheidung mehr als die Hälfte der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit müssen der anwesende Betroffene, der aus der Entscheidungsfindung ausgeschlossene Abgeordnete, ferner die unbesetzten Plätze in die Zahl der Anwesenden mit eingerechnet werden. Zur Annahme eines Antrags bedarf es

a) bei einer einfachen Stimmenmehrheit erfordernden Entscheidung: mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen der bei der Entscheidungsfindung Anwesenden,

b) bei einer qualifizierten Mehrheit erfordernden Entscheidung: mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen der gewählten Abgeordneten der Selbstverwaltung.

(2) Mangels der vorgeschriebenen Befürwortung gilt der unterbreitete Antrag als abgelehnt.

(3) Das Abgeordnetengremium trifft ihre Entscheidung mangels einer abweichenden Bestimmung der Generalversammlung, des Gesetzes oder der Geschäftsordnung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit über die folgenden:

a) die ausführlichen Regeln ihrer Organisation und ihrer Geschäftsführung,

b) die Bezeichnung der Nationalitätenselbstverwaltung, ihre Symbole und über die Feiern der durch sie vertretenen Nationalität,

c) ihr Vermögeninventar, den Kreis ihres Stammvermögens und über die Regeln der Benutzung des in ihrem Eigentum stehenden oder durch den Staat, die örtliche Selbstverwaltung oder durch eine andere Nationalitätenselbstverwaltung in ihre Nutzung gegebenen Vermögens (solcher Vermögenselemente).

d) die Gründung einer Wirtschaftsorganisation oder einer anderen Organisation, ihre Auflösung, über ihre Umwandlung oder über die Beteiligung an diesen,

e) die Errichtung einer Assoziation der Selbstverwaltungen oder über den Beitritt einer solchen Assoziation,

f) die Übernahme von Aufgaben und Kompetenzen,

g) über all das, was durch ein Gesetz oder durch die Geschäftsordnung als solches festgelegt wird.

§ 93 (1) Das Gremium verabschiedet ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Abgeordneten verordnet der Vorsitzende eine namentliche Abstimmung. Auf die Art und Ordnung der offenen Abstimmung sind die sich auf die offene Abstimmung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung der örtlichen Selbstverwaltung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(2) In den Angelegenheiten, die in geschlossenen Sitzungen besprochen werden, kann auch eine geheime Abstimmung abgehalten werden, und zwar auf Initiative von mehr als der Hälfte der anwesenden Abgeordneten.

§ 94 (1) Aus der Entscheidungsfindung des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung kann derjenige ausgeschlossen werden, der oder dessen naher Familienangehöriger von der Angelegenheit persönlich betroffen ist. Der Abgeordnete hat seine persönliche Betroffenheit anzumelden. Über die Ausschließung entscheidet das Gremium auf die Initiative ihres betroffenen Abgeordneten oder auf Antrag eines anderen Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung. Der ausgeschlossene Abgeordnete gilt aus Sicht der Beschlussfähigkeit als anwesend.

(2) Die Regeln gemäß Absatz (1) können auf die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung, ferner auf die Aufstellung der Ausschüsse und die Wahl der Amtsträger der Ausschüsse keine Anwendung finden.

§ 95 (1) Über die Sitzungen des Gremiums muss ein Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss sowohl in ungarischer Sprache als auch in der – in der Sitzung verwendeten – Sprache erstellt werden. Beide sprachlichen Versionen des zweisprachig erstellten Protokolls sind als verbindlich anzusehen. Das Protokoll ist eine öffentliche Urkunde.

(2) Im Protokoll sind enthalten:

a) der Ort der Sitzung des Gremiums und

b) der Zeitpunkt;

c) die Namen der erschienen Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung und den Zeitpunkt, zu dem sie die Sitzung verlassen haben;

d) die Namen der Eingeladenen, die Tatsache ihres Erscheinens;

e) die vorgeschlagenen, angenommenen und besprochenen Tagesordnungspunkte;

f) die Anträge;

g) die Namen derjenigen, die einen Beitrag zu den einzelnen Tagesordnungspunkten leisteten, den Rechtstitel ihrer Teilnahme, eine Kurzbeschreibung ihres Beitrags beziehungsweise das Wesentliche der in der Sitzung Verlauteten;

h) den genauen Inhalt der Entscheidungsanträge zur Stimmabgabe;

i) die Anzahl der Beteiligten an der Entscheidungsfindung;

j) den Namen des aus der Stimmabgabe ausgeschlossenen Abgeordneten der Selbstverwaltung und den Ausschließungsgrund;

k) den Hinweis auf die Rechtsnormverletzung der in § 80 bezeichneten Person (des Gemeindevotars oder seines Beauftragten);

l) das zahlenmäßige Ergebnis der Stimmabgabe;

m) die getroffenen Entscheidungen und

n) die in der Geschäftsordnung Festgelegten.

(3) Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Sitzung und – falls es nur in ungarischer Sprache erstellt wurde – durch den vom Gremium aus seiner Reihe ausgesuchten Prüfer des Protokolls unterzeichnet. Das auch in der Sprache der Nationalität erstellte Protokoll wird durch den vom Gremium aus der Reihe der Abgeordneten ausgesuchten Prüfer des Protokolls unterzeichnet, dessen Person vom Prüfer des ungarischen Protokolls abweicht. Wenn ein Protokoll in zwei Sprachen erstellt wird, können die Protokollprüfer beide Versionen gegenseitig unterzeichnen. Der Vorsitzende der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung versendet das Protokoll innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Sitzung an das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats sowie an die durch die örtliche Selbstverwaltung in der Vereinbarung gemäß § 80 genannte Person (an den Gemeindevotars oder seinen Beauftragten).

(4) Die Einladung zur Sitzung, die Mitteilung über eine öffentliche Anhörung und die Anträge bilden Teile des Protokolls des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung, des Ausschusses der Nationalitätenselbstverwaltung.

§ 96 (1) Die über die Sitzung des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung erstellten Protokolle und die dort gestellten Anträge können – mit Ausnahme der über die geschlossene Sitzung erstellten Protokolle und der dort gestellten Anträge eingesehen werden. Der Beschluss, der in einer geschlossenen Sitzung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung gefasst wurde, ist öffentlich.

(2) Über die geschlossene Sitzung wird ein getrenntes Protokoll aufgenommen. Die Möglichkeit zum Kennenlernen der Daten vom öffentlichen Interesse laut gesondertem Gesetz und der aus öffentlichem Interesse öffentlichen Daten muss auch im Fall der Abhaltung einer geschlossenen Sitzung gesichert werden. Im Übrigen sind für die Erstellung dieses Protokolls die Regeln für das Protokoll der öffentlichen Sitzung maßgebend.

§ 97 Das Gremium der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung veranstaltet jährlich mindestens einmal, in der Ordnung laut der Geschäftsordnung eine öffentliche Anhörung. Über die öffentliche Anhörung wird ein Protokoll erstellt.

§ 98 (1) Das Gremium der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung kann vor Ablauf seines Mandats, mit einer namentlichen Stimmabgabe und einer mit qualifizierter Mehrheit getroffenen Entscheidung ihre Auflösung aussprechen. In diesem Fall muss – bei gleichzeitiger Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Auflösung – für einen innerhalb von fünfundsiebzig Tagen liegenden Zeitpunkt Zwischenwahlen ausgeschrieben werden, deren Kosten von der Nationalitätenselbstverwaltung getragen wird.

(2) Die Auflösung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung kann innerhalb von sechs Monaten vor und nach den Wahlen nicht ausgesprochen werden. Bei der Festsetzung der Frist muss der Zeitpunkt der sich auf die Auflösung richtenden Initiative berücksichtigt werden.

Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 99 (1) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung als Mitglied des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung vertritt in den Angelegenheiten der Nationalitäten die Interessen der betroffenen Nationalität. Er nimmt an der Vorbereitung der Gremiumsentscheidungen der Nationalitätenselbstverwaltung, an der Entscheidung und der Organisierung der Durchführung teil.

(2) Das Mandat, die Rechte und Pflichten des Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung entstehen durch seine Wahl und seine Rechte und Pflichten erlöschen durch das Erlöschen des Mandats.

§ 100 Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung und der Abgeordnete der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung legt in der konstituierenden Sitzung beziehungsweise in der darauffolgenden Sitzung nach seiner Wahl einen Eid – nach seiner Wahl – in seiner Muttersprache oder auf Ungarisch oder in beiden Sprachen – mit dem Text gemäß § 155 – nach seiner Wahl einen Eid oder ein Gelübde ab und unterschreibt darüber ein Dokument. Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung kann seine einschlägigen Rechte auch vor der Ablegung des Eides oder des Gelübdes ausüben. Wenn das Mitglied der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung auch Mitglied in der regionalen oder in der Landesnationalitätenselbstverwaltung, legt es auch vor dem regionalen oder dem Landesgremium einen Eid oder ein Gelübde ab.

§ 101 (1) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung

a) kann in der Sitzung des Gremiums in Angelegenheiten der Nationalitätenselbstverwaltung von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Ausschusses, von dem anwesenden Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung eine Auskunft einholen, die in der Sitzung mündlich oder spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich und aussagekräftig beantwortet werden muss,

b) auf seinen Antrag muss sein schriftlicher Beitrag dem Protokoll beigelegt werden sowie auf seinen Antrag muss seine Meinung ins Protokoll wortwörtlich aufgenommen werden,

c) kann aufgrund eines Auftrags das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung vertreten,

d) ist verpflichtet, an der Arbeit des Gremiums teilzunehmen,

e) hat während der Dauer seines Mandats mindestens einmal an der durch das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats organisierten unentgeltlichen Schulung teilzunehmen.

(2) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung kann für die zur Teilnahme an der Arbeit des Gremiums erforderliche Dauer von der Arbeitsverrichtung freigestellt werden. Sein deswegen ausgefallenes Einkommen wird durch das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung erstattet, aufgrund dessen er auch zu einer Versorgungsleistung der Sozialversicherung berechtigt ist. Das Gremium kann auch eine Pauschale feststellen.

(3) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung kann in den Gremiumssitzungen eine Gebärdensprache, ferner das von ihm gewählte spezifische Kommunikationssystem verwenden; deren Kosten von der Nationalitätenselbstverwaltung gedeckt werden.

§ 102 (1) Das Mandat des Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung erlischt

a) am Tag der allgemeinen Wahlen der Selbstverwaltungen der Nationalitäten nach seiner Wahl, bei den ausgefallenen Wahlen wegen mangelnden Kandidaten am Tag der Zwischenwahlen,

b) mit dem Verlust seines Wahlrechts,

c) mit der Erklärung seiner Inkompatibilität,

- d) mit der Feststellung seiner Unwürdigkeit,
 - e) mit seinem Rücktritt,
 - f) mit der Aufhebung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung,
 - g) mit der Auflösung des Abgeordnetengremiums,
 - h) wenn der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung ab dem Zeitpunkt der Sitzung, in der er das erste Mal abwesend war, ein Jahr lang an den Sitzungen des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung nicht teilnimmt,
 - i) mit dem Tod des Abgeordneten.
- (2) Im Fall des Absatzes (1) Punkt c)-e) und h) stellt das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung in einem Beschluss das Erlöschen des Abgeordnetenmandats fest. Es/Sie übersendet den Beschluss am nächsten Werktag nach der Entscheidungsfindung
- a) an den betroffenen Abgeordneten,
 - b) an den Wahlausschuss und
 - c) an das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats.
- (3) Der Abgeordnete kann seinen Rücktritt in der Sitzung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung ankündigen. Der Rücktritt und der Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats müssen ins Protokoll der Sitzung aufgenommen werden.
- (4) Der Abgeordnete kann auch durch eine an das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung gerichtete schriftliche Erklärung, zurücktreten, die er dem Vorsitzenden des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung übergibt oder übersendet. Die schriftliche Erklärung muss in der nächsten Sitzung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung bekanntgegeben werden.
- (5) Der Rücktritt kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (6) Das Mandat des Abgeordneten erlischt:
- a) zu dem durch den Abgeordneten bestimmten, innerhalb eines Monats nach dem Rücktritt liegenden Zeitpunkt, mangels dessen
 - b) am Tag der Ankündigung seines Rücktrittes oder der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung.

Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung

§ 103 (1) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung hat innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Wahl und dann in jedem Jahr, jeweils bis zum 31. Januar eine Vermögenserklärung gemäß *Anhang 2* abzugeben. Der Abgeordnete hat seiner eigenen Vermögenserklärung auch die Vermögensklärungen – gemäß Anhang des vorliegenden Gesetzes – des mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners oder seines Lebenspartners sowie seines Kindes beizufügen.

(2) Beim Versäumen der Abgabe der Vermögenserklärung kann der Abgeordnete – bis zu deren Einreichen – seine Rechte als Abgeordnete nicht ausüben und kann kein Honorar, keine Sachleistungen, keine Kostenerstattung erhalten.

(3) Die Vermögensklärungen werden durch einen in der Geschäftsordnung dafür bestimmten Ausschuss oder durch mindestens zwei Abgeordnete registriert und kontrolliert. Die Vermögensklärung des Abgeordneten ist – bis auf die Identifizierungsdaten zur Kontrolle – öffentlich zugänglich. Die Erklärung des Familienangehörigen des Abgeordneten ist nicht öffentlich zugänglich, diese können nur die Mitglieder des Kontrollausschusses zwecks Kontrolle einsehen.

(4) Ein Vermögensklärungsverfahren kann bei dem für die Kontrolle der Vermögensklärungen bestimmten Ausschuss oder bei dem dafür bestimmten Abgeordneten von jedem schriftlich angeregt werden. Der Ausschuss oder die dafür bestimmten Abgeordneten informieren das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung in der nächstfolgenden Sitzung über das Ergebnis des Verfahrens.

(5) Beim Vermögensklärungsverfahren hat der betroffene Abgeordnete des Gremiums die Identifizierungsdaten in Verbindung mit den in seiner Vermögensklärung oder in der seines Familienangehörigen angegebenen Daten unverzüglich schriftlich anzumelden. Die Identifizierungsdaten dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses kennenlernen, diese müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Abschluss des Verfahrens gelöscht werden.

(6) Aus der Kompetenz der Nationalitätenselbstverwaltung kann die mit dem Vermögensklärungsverfahren verbundene Entscheidung nicht übertragen werden.

(7) Die Nationalitätenselbstverwaltung bespricht das Vermögensklärungsverfahren im Rahmen einer geschlossenen Sitzung.

Ausschüsse der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 104 (1) Das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung kann einen/mehrere Ausschuss (Ausschüsse) ins Leben rufen. Der Pflichtausschuss der Landesnationalitätenselbstverwaltung ist der Finanzausschuss.

(2) Mindestens ein Mitglied des dreiköpfigen Ausschusses ist das Mitglied der Nationalitätenselbstverwaltung, bei vier bis fünfköpfigen Ausschüssen bestehen sie mindestens zur Hälfte aus den Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung. Seine Geschäftsordnung enthält die ausführlichen Regeln der Tätigkeit des Ausschusses.

(3) Der Ausschuss bereitet in seinem Aufgabenbereich die Entscheidungen des Gremiums vor. Er fasst in seiner durch das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung auf ihn übertragenen Kompetenz eine Entscheidung; seine in dieser Kompetenz gefassten Entscheidungen können durch das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung überprüft werden.

(4) Der Ausschuss muss auf Antrag des Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung einberufen werden.

(5) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Ausschusses müssen die Regeln der Geschäftsführung und der Entscheidungsfindung des Selbstverwaltungsgremiums der Nationalitätenselbstverwaltung Anwendung finden.

(6) Der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung darf kein Vorsitzender und auch kein Mitglied des Ausschusses sein. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Personen, der Ausschuss der Landesnationalitätenselbstverwaltung besteht aus höchstens fünf Personen.

(7) Der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung kann die Entscheidung des Ausschusses aussetzen, wenn diese dem Beschluss des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung widerspricht oder diese die Interessen der Nationalitätenselbstverwaltung verletzt. Über die ausgesetzte Entscheidung beschließt das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung in ihrer nächstfolgenden Sitzung.

(8) Für die Mitglieder des Ausschusses, die keine Mitglieder des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung sind, sollen die Bestimmungen des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen Anwendung finden.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglied der Nationalitätenselbstverwaltung

§ 105 (1) Das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Reihe ihrer Mitglieder einen ehrenamtlichen Vorsitzenden und für die Stellvertretung des Vorsitzenden, zur Hilfe seiner Arbeit einen ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Landesnationalitätenselbstverwaltung kann auch einen hauptamtlich tätigen Vorsitzenden und hauptamtliche stellvertretende Vorsitzenden wählen. Die Landesnationalitätenselbstverwaltung hält in ihrer Geschäftsordnung die Art der Besetzung des Amtes des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden fest.

(2) Der Vorsitzende der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung nimmt an den Sitzungen der örtlichen Selbstverwaltung, der Generalversammlung und des Ausschusses mit Beratungsstimme teil. Der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung des Komitats nimmt an den Sitzungen des Abgeordnetengremiums und des Ausschusses der Selbstverwaltung des Komitats mit Beratungsstimme teil. Der Vorsitzende der Landesnationalitätenselbstverwaltung kann an den Sitzungen des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung und des Ausschusses der örtlichen Selbstverwaltung mit Beratungsstimme teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung kann bei der Ausübung seiner Beratungsstimme einen Vorschlag auf die Besprechung einer zum Aufgabenkreis der örtlichen Selbstverwaltung gehörenden, die Nationalitätenrechte unmittelbar betreffenden Angelegenheiten machen. Das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung, der Ausschuss der örtlichen Selbstverwaltung hat den Vorschlag, den Antrag in ihrer/seiner nächsten Sitzung zu besprechen und ihn betreffend eine Entscheidung zu treffen und hat die Nationalitätenselbstverwaltung über das Ergebnis dieser Entscheidung innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einreichung des Antrages zu informieren.

(4) Der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung ist über in Absatz (3) beschriebenen hinaus berechtigt,

a) von den Organen des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung Auskunft in – die Lage der Nationalität betreffenden, zur Kompetenz der Selbstverwaltung gehörenden – Angelegenheiten einzuholen;

b) von den Organen des Abgeordnetengremiums eine zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderliche Information, eine Mitwirkung an der Geschäftsführung zu beanspruchen;

c) anzuregen, dass das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung in eigener Kompetenz die erforderlichen Maßnahmen ergreift und mangels seiner/ihrer Kompetenz die Maßnahme des über eine entsprechende Kompetenz verfügenden Organs in den die Nationalitäten in dieser Eigenschaft betreffenden Angelegenheiten bewirkt.

(5) Das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der örtlichen Selbstverwaltung oder sein/ihr Organ wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen gemäß Absatz (4)

a) den die Entscheidung des Gremiums erfordernden Antrag in der nächsten Sitzung des Gremiums fundiert besprechen, den Beitrag des Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung in das Sitzungsprotokoll aufnehmen und ihm die Entscheidung des Gremiums schriftlich mitteilen;

b) aufgrund der Auskunftseinholung und des Antrages – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Erhalt – den Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung schriftlich, in der Sache über die getroffenen Maßnahmen fundiert informieren.

Inkompatibilität des Amtsträgers und des Mitglieds der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 106 (1) Es kann kein Vorsitzender einer örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung sein: der Präsident der Republik, das Mitglied des Verfassungsgerichts, der Bürgerbeauftragte der Grundrechte und sein Stellvertreter, der Präsident, der Vizepräsident und der Prüfer des Rechnungshofes, staatlicher Leiter, Regierungsbeamter eines zentralen Verwaltungsorgans, Beamter des öffentlichen Dienstes eines zentralen Verwaltungsorgans, der Präsident, der Vizepräsident und der Beamter der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen, das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats führender Regierungsbeauftragte und Regierungsbeamter, die Beamten des öffentlichen Dienstes eines regionalen, örtlichen Verwaltungsorgans, zu dessen Aufgabenkreis die – die gegebene regionale oder örtliche Nationalitätenselbstverwaltung betreffenden – Angelegenheiten gehören und dessen Zuständigkeit sich auch auf die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung erstreckt, der Gemeindevorsteher, der Kreisnotar, der Gemeindeobernotar der örtlich zuständigen örtlichen Selbstverwaltung, der Beamte des öffentlichen Dienstes dieses Amtes, ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Notar, ein Gerichtsvollstrecker, eine zum Berufsstand der Ungarischen Armee, der ordnungspolizeilichen Organe sowie des Nationalen Steuer- und Zollamts gehörende Person, ein Mitglied der Arbeitsorganisation des örtlich zuständigen Rates für die ländliche Entwicklung, derjenige, der bei der gleichen örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung der Leiter, einführender Amtsträger der durch diese Nationalitätenselbstverwaltung errichteten oder unterhaltenen Einrichtung, Wirtschaftsgesellschaft ist, und – mit der Ausnahme gemäß Absatz (10) – der Vorsitzende einer anderen Selbstverwaltung einer Nationalität.

(2) Kein Vorsitzender einer umgewandelten Nationalitätenselbstverwaltung darf sein: derjenige, der kein Vorsitzender der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung sein darf, ferner, der aufgrund der Regelung für den Bürgermeister der örtlichen Selbstverwaltung unvereinbar ist.

(3) Folgende Personen dürfen kein Vorsitzender der Landesnationalitätenselbstverwaltung sein: der Präsident der Republik, ein Mitglied des Verfassungsgerichts, der Bürgerbeauftragte der Grundrechte und sein Stellvertreter, der Präsident, der Vizepräsident und der Prüfer des Rechnungshofes, ein staatlicher Leiter, ein Regierungsbeamter eines zentralen Staatsverwaltungsorgans, der Beamter des öffentlichen Dienstes, der Präsident, der Vizepräsident und der öffentliche Beamte der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen, der das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats führende Regierungsbeauftragte und ein Regierungsbeamter des Amtes, der öffentliche Beamte eines territorialen, örtlichen Verwaltungsorgans, zu dessen Aufgabenkreis die – die gegebene Nationalitätenselbstverwaltung betreffenden – Angelegenheiten gehören, der Gemeindevorsteher, der Kreisnotar, der Beamter des öffentlichen Dienstes des Amtes der örtlichen Selbstverwaltung, ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Notar, ein Gerichtsvollstrecker, eine zum Berufsstand der Ungarischen Armee, der ordnungspolizeilichen Organe sowie des Nationalen Steuer- und Zollamts gehörende Person, ein Mitglied der Arbeitsorganisation des öffentlich zuständigen Rates für die ländliche Entwicklung, derjenige, der bei der gleichen Landesnationalitätenselbstverwaltung der Leiter, ein führender Amtsträger der durch diese Landesnationalitätenselbstverwaltung errichteten oder unterhaltenen Einrichtung, Wirtschaftsgesellschaft ist, ein Arbeitnehmer des Landesamtes für die Nationalitätenselbstverwaltungen oder eine Person, die in einem sonstigen, sich auf Arbeitsverrichtung richtenden Verhältnis zu dem Amt steht, und – mit der Ausnahme gemäß Absatz (10) – der Vorsitzende einer anderen Nationalitätenselbstverwaltung.

(4) Der Vorsitzende hat den Inkompatibilitätsgrund innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Wahl beziehungsweise nach dem Eintreten es Inkompatibilitätsgrund zu beseitigen. Wenn gemäß der gesonderten Rechtsnorm die Beendigung des der Inkompatibilität zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses nicht möglich ist, wird der Vorsitzende seine – durch einen dazu Berechtigten bestätigte – Erklärung über die Beendigung des Rechtsverhältnisses dem Abgeordnetengremium, der Generalversammlung vorlegen und gleichzeitig auch dem Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats übersenden.

(5) Wenn der Vorsitzende seiner Verpflichtung gemäß Absatz (4) nicht nachkommt, wird das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung auf Antrag eines seiner/ihrer Mitglieder in seiner/ihrer nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag zur Feststellung der Inkompatibilität mit einem Beschluss das Bestehen der Bedingungen, die der Inkompatibilität zugrunde liegen, feststellen. Der Beschluss des Abgeordnetengremiums muss am nächstfolgenden Werktag nach der Sitzung dem Vorsitzenden und dem Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats zugestellt werden.

(6) Der Vorsitzende kann innerhalb von 8 Tagen nach dem Erhalt des Beschlusses beim Gericht– unter Berufung auf eine Rechtsnormverletzung – die Überprüfung des die Inkompatibilität oder das Erlöschen des Mandats feststellenden Beschlusses des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung beantragen.

(7) Das Gericht beschließt über den Antrag – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang bei ihm – in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch einen aus drei Berufsrichtern bestehenden Senat. Das Gericht kann den Bürgermeister, den Abgeordneten des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung, der/die den mit der Klage angefochtenen Beschluss gefasst hat, und den die Klage Einreichenden anhören. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist kein weiteres Rechtsmittel, keine Revision mehr zulässig.

(8) Das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats kann beim Gericht die Feststellung der Inkompatibilität des Vorsitzenden beantragen, wenn das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung über die Inkompatibilität nicht entscheidet oder ihre Entscheidung Rechtsnorm verletzt. Für das Verfahren des Gerichts sind die in Absatz (9) Beschriebenen anzuwenden, mit der Abweichung, dass gegen die Entscheidung des Gerichts – innerhalb von acht Tagen nach deren Erhalt – der Vorsitzende beziehungsweise das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats eine Berufung einlegen kann. Über die Berufung wird die Kurie innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eingang in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in einem aus drei Berufsrichtern bestehenden Senat beschließen.

(9) Die Bestimmungen über die Inkompatibilität sind auch für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung anzuwenden.

(10) Das Mandat des Vorsitzenden (des stellvertretenden Vorsitzenden, des Abgeordneten) des Abgeordnetengremiums einer regionalen Nationalitätenselbstverwaltung oder das Mandat des Vorsitzenden (des stellvertretenden Vorsitzenden, des Abgeordneten) des Abgeordnetengremiums der Landesnationalitätenselbstverwaltung ist mit dem Mandat des Abgeordneten, des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung nicht inkompatibel.

(11) Der hauptamtlich tätige Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende der Landesnationalitätenselbstverwaltung kann mit Ausnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft, Lektor, Redakteur, der künstlerischen und der unter einen Rechtsschutz fallenden geistigen Aktivitäten kein sonstiges, auf Arbeitsverrichtung abzielendes Rechtsverhältnis errichten, kann keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen und er kann diese Tätigkeit nicht als persönlich mitwirkender Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft ausüben, ferner kann er für seine sonstige Tätigkeit keine Vergütung annehmen.

Unwürdigkeit

§ 107 (1) Wegen Unwürdigkeit kann das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung der Nationalitätenselbstverwaltung das Mandat des Mitglieds des Gremiums aufheben,

a) das gegenüber dem Staat – nach der Ausschöpfung der möglichen Rechtsmittel – öffentliche Schulden hat und diese innerhalb von sechzig Tagen nach dem Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung – bei Ratenzahlung oder eines Zahlungsaufschubs den Bestimmungen des dies genehmigenden Beschlusses entsprechend – nicht ordnet,

b) dessen Haftung – aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften – für beim Konkurs nicht befriedigte Forderungen durch das Gericht rechtskräftig festgestellt wurde und es seine Pflicht gemäß dem Gerichtsbeschluss, diese zu vertreten, nicht erfüllt hat,

c) das eine der Wahrheit nicht entsprechende Vermögenserklärung abgegeben hat.

(2) Der Abgeordnete hat über die im Absatz (1) Punkt b) beschriebenen innerhalb von drei Tagen nach dem Erhalt des rechtskräftigen Urteils beziehungsweise nach dem Eintritt der im Absatz (1) Punkt a)-b) Beschriebenen das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung, den zuständigen Wahlausschuss und das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats zu informieren.

(3) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung hat innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Wahl seine Aufnahme in die Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Abgabenschuld (im Folgenden: Datenbank) gemäß dem Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung zu beantragen. Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung hat bis zum letzten Tag des Folgemonats des Monats, in dem er seinen Antrag auf Aufnahme in diese Datenbank eingereicht hat, bei dem Abgeordnetengremium, der Generalversammlung nachzuweisen, dass seine Aufnahme in die Datenbank erfolgt ist. Wenn die staatliche Steuerbehörde nach der Aufnahme in die Datenbank feststellt, dass der Abgeordnete der Selbstverwaltung den Bedingungen der Aufnahme in die Datenbank nicht entspricht, wird sie ihn in der Datenbank löschen, worüber sie das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung und das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats schriftlich benachrichtigt.

(4) Im Übrigen sind auf das Unwürdigkeitsverfahren die Regeln des Inkompatibilitätsverfahrens anzuwenden.

§ 108 (1) Das Mandat des Vorsitzenden erlischt:

a) mit dem Verlust des Wahlrechts,

b) mit dem Erlöschen des Mandats als Abgeordnete,

c) im Fall der Auflösung oder der Selbstauflösung des Abgeordnetengremiums,

d) mit dem Rücktritt vom Amt des Vorsitzenden,

- e) mit der Behauptung der Inkompatibilität,
- f) mit der Feststellung der Unwürdigkeit,
- g) mit der Aufhebung des Amtes des Vorsitzenden durch das Gericht,
- h) mit seinem Tod.

(2) Beim Absatz (1) Punkt b)-f) wird das Abgeordnetengremium, die Generalversammlung die Beendigung des Mandats als Vorsitzenden in einem Beschluss feststellen. Sie übersendet ihren Beschluss am nächstfolgenden Werktag nach der Fassung der Entscheidung

- a) an den Vorsitzenden,
- b) an den Wahlausschuss und
- c) an das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats.

(3) Der durch den Vorsitzenden schriftlich eingereichte oder im Protokoll der Sitzung des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung erfasste Rücktritt kann nicht rückgängig gemacht werden.

(4) Der schriftlich eingereichte Rücktritt muss in der nächsten Sitzung des Gremiums bekanntgegeben werden. Aufgrund des Rücktritts erlischt das Mandat des Vorsitzenden

a) zu dem im Rücktritt festgelegten, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Einreichen des Rücktrittes liegenden Zeitpunkt, mangels dessen

b) am Tag der Anmeldung des Rücktritts oder bei einem schriftlichen Einreichen am Tag der Entgegennahme durch die Nationalitätenselbstverwaltung.

(5) Der Vorsitzende kann – gleichzeitig mit seinem Rücktritt vom Amt als Vorsitzenden – in einer getrennten Erklärung auch auf sein Mandat als Abgeordnete verzichten.

(6) Wegen einer Reihe von rechtsverletzenden Tätigkeiten, der Versäumnisse des Vorsitzenden kann das Abgeordnetengremium der Nationalitätenselbstverwaltung – aufgrund eines mit einer qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlusses – eine Klage gegen den Vorsitzenden bei dem für den Sitz der Nationalitätenselbstverwaltung zuständigen Gericht einreichen, um das Amt des Vorsitzenden zu beenden. Gleichzeitig kann sie die Aussetzung der Amtstätigkeit des Vorsitzenden beantragen. An der Fassung der Entscheidung kann der Vorsitzende nicht teilnehmen.

(7) Wenn das Gremium den in der Aufforderung des Regierungsamtes der Hauptstadt und des Komitats festgelegten zur Gesetzlichkeit nicht nachkommt und keine Klage zur Beendigung des Amtes des Vorsitzenden einreicht, kann das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats direkt das Gericht anrufen, das Amt des Vorsitzenden zu beenden und gleichzeitig die Amtsausübung des Vorsitzenden auszusetzen.

(8) Beim Verfahren des Gerichts mit Vorrang sind die Bestimmungen des Kapitels XX des Gesetzes III vom Jahre 1952 über die Zivilprozessordnung (im Folgenden: Pp.) anzuwenden, mit der Abweichung, dass im Prozess keine Widerklage, kein Ruhen und kein Vergleich zulässig sind.

(9) Für den stellvertretenden Vorsitzenden sind die für den Vorsitzenden maßgebenden Regeln anzuwenden.

Die Vergütung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, und des Vertreters der Nationalitätenselbstverwaltung, und das Honorar des Vorsitzenden und des Mitglieds des Ausschusses

§ 109 (1) Das Abgeordnetengremium der Nationalitätenselbstverwaltung kann für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, das Mitglied, sowie für den Vorsitzenden und das Mitglied des von ihr ins Leben gerufenen Ausschusses – zu Lasten des Budgets der Nationalitätenselbstverwaltung, und ohne die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der bestimmten Nationalität zu gefährden - ein Honorar, oder eine Sachleistung festlegen.

(2) Wählt die Generalversammlung der Landesselbstverwaltung einen Vorsitzenden oder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende(n) die nicht im gesellschaftlichen Auftrag vorgehen, legt sie für ihre Amtsträger ein Gehalt fest.

(3) Das Honorar des Vorsitzenden der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung darf nicht höher liegen, als das jeweilige Grundgehalt, während die Sachleistung fünfzig Prozent des Grundgehalts betragen soll.

(4) Das Honorar darf höchstens um fünfzig Prozent erhöht werden, wenn der Vertreter auch Aufgaben als Rat, Vorsitzende oder Mitglied des Ausschusses erfüllt.

(5) Notwendige Kostenvorschüsse der Vertreter der Nationalitätenselbstverwaltung, die im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten in der Vertretung des Abgeordnetengremiums oder der Generalversammlung, oder im Auftrag des Abgeordnetengremiums, der Generalversammlung oder des Vorsitzenden entstehen, sollen anhand einer Rechnung erstattet werden. Die Auszahlung für den Abgeordneten kann nach Freigabe des Vorsitzenden erfolgen.

(6) Das Honorar, Gehalt oder andere Zuwendungen der Amtsträger oder des Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung gelten als gemeinnützige Daten.

(7) Das Honorar oder Zuwendung des stellvertretenden Vorsitzenden der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung, und des stellvertretenden Vorsitzenden der Landesnationalitätenselbstverwaltung darf den für den Vorsitzenden festgelegten Betrag nicht erreichen.

(8) Beim Vorsitzenden und dem Mitglieds des Ausschusses der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung darf das Honorar nicht höher sein, als fünfzig Prozent des Honorars des Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung.

(9) Beim Abgeordneten der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung darf das Honorar nicht höher sein, als dreißig Prozent des Honorars des Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung.

§ 110 (1) Die von der Landesselbstverwaltung festgelegte Summe der Zuwendung für den Vorsitzenden darf nicht höher liegen, als das Zwölfwache des Grundgehalts der Vertreter.

(2) Das durch die Landesselbstverwaltung festgelegte Honorar darf nicht mehr betragen, als:

a) das Neunfache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes beim Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,

b) das Fünffache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes beim Vorsitzenden des Ausschusses,

c) das Dreifache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes bei den Mitgliedern des Ausschusses,

d) das Zweifache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes beim Abgeordneten.

§ 111 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen kein Honorar oder andere Gehälter – außer der Kostenerstattung – in den von der Nationalitätenselbstverwaltung gegründeten (oder mit der Beteiligung der Selbstverwaltung betriebenen) Organisationen oder in anderen Organisationen beziehen, an deren Tätigkeiten sie auch als Eigentümer (Teileigentümer) oder Betreiber (Teilbetreiber) beteiligt ist.

§ 112 (1) Bei im vorliegenden Gesetz nicht geregelten Fragen gelten die Regeln für das Beschäftigungsverhältnis, die Arbeitsordnung, die Vergütung, die Zuwendungen, das Honorar, und die Kostenerstattung des Amtsträgers, Ausschussmitglieds und Abgeordneten der Landesselbstverwaltung und die des Bürgermeisters und Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung.

(2) Die weiteren Bestimmungen in Verbindung mit der Wahrnehmung des Bürgermeisteramts sind im Gesetz über die Rechtslage von Beamten des öffentlichen Dienstes festgelegt.

Aufgaben und Befugnisse der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 113 Die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in ihrer nicht übertragbaren Zuständigkeit mit einer qualifizierten Mehrheit die folgenden Bedingungen ihrer gesetzlichen Tätigkeiten:

a) die detaillierten Regelungen der eigenen Organisation und Wirtschaftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung, und ändert diese innerhalb von 30 Tagen nach Entstehung des Änderungsbedarfs,

b) die Benennung, die Symbole der Nationalitätenselbstverwaltung und die Festtage der durch sie vertretenen Nationalität,

c) ihr Vermögensinventar, Stammvermögen und die Regeln der Nutzung von Vermögensgegenständen in ihrem Eigentum,

d) die Regeln für die Nutzung und den Betrieb der ihr zur Nutzung überlassenen oder anderweitig zur Verfügung gestellten Vermögensgegenständen des Staates und der örtlichen Selbstverwaltung, und schließt diesbezüglich die notwendigen Vereinbarungen ab.

e) die Gründung einer oder Beteiligung an einer wirtschaftlichen oder anderen Organisation,

f) die Gründung einer oder den Anschluss an eine Assoziation von Selbstverwaltungen,

g) die Übernahme der Aufgaben und Zuständigkeit von einer anderen Selbstverwaltung,

h) weitere Bedingungen, die das Gesetz oder die Geschäftsordnung in ihre Zuständigkeit delegiert.

§ 114 (1) Die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung entscheidet in ihrer nicht übertragbaren Zuständigkeit über die Folgenden:

a) die Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,

b) über die Aufstellung eines Ausschusses,

c) über die Wahl der Schöffen,

d) über das Budget und den Jahresabschluss, und führt alle Tätigkeiten in Verbindung mit der in den Rechtsvorschriften über die Geschäftsordnung des Staatshaushaltes bestimmten Datenversorgung aus;

e) über Ernennungen in ihrer Zuständigkeit, und die Beauftragung eines Leiters,

f) über die Einreichung von Bewerbungen, Anträgen für staatliche Unterstützung, Anforderungen und über den Verzicht auf Unterstützung,

g) in Angelegenheiten, die gemäß dem Gesetz oder der Geschäftsordnung zu ihren nicht übertragbaren Befugnissen gehören.

(2) Über die Berechtigungen als Eigentümer bestimmt das Abgeordnetengremium der Nationalitätenselbstverwaltung in seinem nicht übertragbaren Zuständigkeitsbereich mit qualifizierter Mehrheit.

§ 115 Die öffentlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung sind:

- a) die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung ihrer Nationalitätenaufgaben erfüllenden Einrichtung,
- b) die Erfüllung des auf ihren eigenen Antrag von einer anderen Selbstverwaltung an sie übergebenen Aufgaben- und Zuständigkeiten,
- c) Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer von einem anderen Organ übernommenen Einrichtung,
- d) Erfüllung der Aufgaben in Verbindung mit der Gewährleistung der Interessenvertretung und Chancengleichheit der vertretenen Gemeinde, insbesondere auf die Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung bei der Durchsetzung der Nationalitätenrechte,
- e) Ausübung der Entscheidungs- und Mitentscheidungsrechte für die Stärkung der kulturellen Autonomie der Gemeinschaft der Nationalität im Zusammenhang mit der Funktion und den Aufgaben der von einem staatlichen, Organ, von einem Organ der örtlichen Selbstverwaltung oder von einem anderen Organ betriebenen Einrichtung in dem Zuständigkeitsbereich der Nationalitätenselbstverwaltung,
- f) im Interesse der Stärkung der kulturellen Autonomie der vertretenen Gemeinschaft die Unterstützung der Selbstorganisation der Gemeinde bei der Erfüllung von organisatorischen und operativen Aufgaben, Kontakthaltung mit den nationalitätenbezogenen Zivilorganisationen, Gruppierungen, örtlichen kirchlichen Organisationen der vertretenen Gemeinde,
- g) Einleitung von Maßnahmen, die für die Erhaltung von Kulturgütern im Zuständigkeitsbereich der Nationalitätenselbstverwaltung oder in Verbindung mit der Nationalitätengemeinde notwendig sind,
- h) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entwicklungsplänen,
- i) Erhebung der Ansprüche in Bezug auf die Erziehung und den Unterricht in der Nationalitätensprache. §

§ 116 (1) Die selbst übernommenen, von den zur Verfügung stehenden Ressourcen bedingten, öffentlichen Aufgaben der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung sind besonders

- a) die Gründung von kulturellen Einrichtungen,
- b) die Gründung von Auszeichnungen, und die Bestimmung und Regeln der Verleihung,
- c) Veröffentlichung von Ausschreibungen für die Nationalität, Gründung von Stipendien.

(2) Die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung kann außer den im Absatz (1) bestimmten Aufgaben – mit der Ausnahme von behördlichen Aufgaben – freiwillig übernommene Aufgaben erfüllen, besonders in Angelegenheiten des Unterrichts, der kulturellen Selbstverwaltung, und im Bereich der örtlichen gedruckten und elektronischen Presse, der Traditionspflege, der Allgemeinbildung, des gesellschaftlichen Aufholprozesses, der sozialen, jugendbezogenen und kulturellen Verwaltung und des öffentlichen Dienstes der Nationalität, und in Verbindung mit den Tätigkeiten des Siedlungsmanagements und der Siedlungsordnung.

(3) Die Nationalitätenselbstverwaltung kann zur Erfüllung der obligatorischen und freiwillig übernommenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Einrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, oder andere Organisationen gründen – inbegriffen die Übernahme von Einrichtungen –, ernennt deren Leiter, bzw. übt die einer gesonderten Rechtsvorschrift entsprechenden Rechte des Gründers aus.

(4) Die Nationalitätenselbstverwaltung kann nur solche Wirtschaftsorganisation gründen oder sich an der Tätigkeit einer solchen beteiligen, wo ihre Verantwortlichkeit den Anteil ihres Kapitalbeitrages nicht übersteigt, und ihre Geschäftstätigkeit die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht gefährdet.

Die Landesnationalitätenselbstverwaltung

§ 117 (1) Die Landesnationalitätenselbstverwaltung bestimmt die Bedingungen ihrer gesetzlichen Tätigkeiten gemäß § 113, und entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 114, wobei die Landesnationalitätenselbstverwaltung höchstens vier stellvertretende Vorsitzende ernennen darf, und in ihrem nicht übertragbaren Zuständigkeitsbereich über die Folgenden mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden hat:

- a) über ihren Sitz,
- b) über die Landesfesttage der von ihr vertretenen Nationalität,
- c) über die Prinzipien und Art der Nutzung des ihr zur Verfügung stehenden Rundfunk- und Fernsehkanals,
- d) über die Prinzipien der Nutzung der ihr zur Verfügung stehenden Programmzeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens,
- e) über die Einrichtung und das Funktionieren eines rechtlichen Hilfeleistungsdienstes für die Gemeinde der Nationalität, und eines Informationsdienstes für die regionalen Nationalitätenselbstverwaltungen,
- f) über die Zusammenstellung des Vornamenverzeichnisses der Nationalität, die mit den Vornamen der Nationalität zusammenhängenden Anträge,
- g) Unterstützung der Nationalitätenmedien aus der staatlichen Unterstützung der Landesnationalitätenselbstverwaltung gemäß dem vorliegenden Gesetz,
- h) die Wahrnehmung sonstiger vom Gesetz in ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich überwiesener Aufgaben.

(2) Die Landesnationalitätenselbstverwaltung

a) wenn in der Gemeinde keine Nationalitätenselbstverwaltung tätig ist, erfüllt sie die Aufgaben der Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung der bestimmten Nationalitätengemeinschaft,

b) übt eine – in einem gesonderten Gesetz festgelegte - interessenvertretende und interessenwahrnehmende Tätigkeit im Zusammenhang mit den durch die Komitatselbstverwaltung erfüllten Selbstverwaltungsaufgaben aus,

c) führt die Vertretung und den Schutz der Interessen der von ihr vertretenen Nationalität auf Landesebene,

d) im Interesse der kulturellen Autonomie der Nationalität betreibt ein landesweites Einrichtungsnetz für die Nationalität.

§ 118 (1) Die Landesselbstverwaltung

a) äußert ihre Meinung über die Entwürfe von Rechtsvorschriften, die die von ihr vertretene Nationalität als solche betreffen,

b) äußert ihre Meinung über die hiesige Durchführung der mit dem Schutz der Nationalität zusammenhängenden, zwei- und mehrseitigen internationalen Abkommen und initiiert die Einleitung der Maßnahmen, die zur Geltendmachung der darin Enthaltenen nötig sind,

c) kann in Fragen, die die Gruppen der vertretenen Nationalitäten betreffen, die Verwaltungsorgane um Informationen bitten, denen Vorschläge unterbreiten und in den in ihre Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Maßnahmen initiieren,

d) übt in Angelegenheiten, die die Nationalität direkt betreffen, Zustimmungsrechte in Bezug auf Entwicklungspläne aus,

e) wirkt bei der Zusammenstellung des Informationsmaterials über die Wahl der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung durch die Wahlkommission und das für die Nationalitätenpolitik zuständige Staatsorgan mit.

(2) Bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften (mit Ausnahme der Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung) über die Erhaltung und Pflege der Siedlungen und Baudenkmäler der Nationalität mit historischen Traditionen und auch bei der Verabschiedung der Regierungsverordnungen über die Durchsetzung des Gesetzes über die öffentliche Erziehung muss die Meinung der Landesselbstverwaltungen - in Fragen der Selbstverwaltung in Bildungswesen der zur Nationalität Zugehörigen - eingeholt werden. Um die in diesem Kreis verabschiedete Rechtsvorschrift mit Vorrang zu überprüfen, kann die Landesnationalitätenselbstverwaltung in Bezug auf die Verletzung der Nationalitätenrechte direkt das Gericht anrufen.

§ 119 (1) Die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Landesselbstverwaltung stehen der Generalversammlung der Landesselbstverwaltung zu. Die Generalversammlung kann ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich mit Ausnahme der nicht übertragbaren Kompetenzen auf ihren Vorsitzenden, auf ihren Ausschuss, auf ihr Amt, sowie – laut den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes – auf ihre Assoziation übertragen.

(2) Die Organe der Generalversammlung sind: der Vorsitzende, ein oder mehrere stellvertretende(r) Vorsitzende, der Ausschuss und das Amt.

(3) Die Landesselbstverwaltung regelt in ihrer Geschäftsordnung detailliert die Tätigkeit der Landesnationalitätenselbstverwaltung.

(4) Für das Rechtsverhältnis der Beschäftigten der Landesnationalitätenselbstverwaltung (ausgenommen der anderen Rechtsverhältnisse für Arbeitszwecke) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtslage der Amtsträger des öffentlichen Dienstes.

§ 120 Der Leiter des Amtes wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt. Über den Leiter des Amtes übt – mit Ausnahme der Enthebung – der Vorsitzende die Arbeitgeberrechte aus. Das Recht zur Enthebung wird von der Generalversammlung ausgeübt.

Die Aufgaben des Amtes der Landesnationalitätenselbstverwaltung

§ 121 Das Amt der Landesnationalitätenselbstverwaltung ist ein von der Landesnationalitätenselbstverwaltung gegründetes selbständig tätiges und bewirtschaftendes Haushaltsorgan.

§ 122 (1) Das Amt, als das Organ der Landesselbstverwaltung, bereitet die Beschlüsse vor, führt sie durch, und übt die mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Aufgaben aus.

(2) Der Leiter des Amtes ist verpflichtet, bei der Entdeckung einer Rechtswidrigkeit während der Beschlussfassung diese dem Abgeordnetengremium der Landesselbstverwaltung, dem Ausschuss und dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Die Aufgaben des Amtes der Landesnationalitätenselbstverwaltung in Verbindung mit der Bewirtschaftung der Landesselbstverwaltung sind besonders:

a) Durchführung der gefassten Beschlüsse über die Amtsträger im Zusammenhang in ihrem übertragenen Kompetenzbereichen als Gremium,

b) Erfüllung der Aufgaben laut der Bewirtschaftung als Haushaltsorgan,

c) Erfüllung der vorläufigen Aufgaben, als Verwalter laut dem vorliegenden Gesetz.

Der Leiter des Amtes der Landesnationalitätenselbstverwaltung

§ 123 (1) Die Generalversammlung der Landesnationalitätenselbstverwaltung ernennt in ihrem nicht übertragbaren Zuständigkeitsbereich einen Amtsleiter für die Leitung des Amtes der Landesnationalitätenselbstverwaltung durch Ausschreibung einer Bewerbung, für eine unbestimmte Dauer, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Qualifikation der Bewerber.

(2) Die Ernennung ist als Auftrag in leitender Stelle zu betrachten, und es gelten die Bestimmungen über Aufträge in leitender Stelle des Gesetzes über die Rechtslage von Beamten des öffentlichen Dienstes.

(3) Für die Vertretung des Amtsleiters kann ein stellvertretender Leiter ernannt werden.

(4) Der Amtsleiter

a) leitet das Amt der Landesnationalitätenselbstverwaltung, erfüllt die damit verbundenen Aufgaben eines Arbeitsgebers, wie die Ernennung der Amtsträger des Amtes, bzw. geht mit den nicht beamteten Arbeitnehmern des Amtes andere Rechtsverhältnisse zwecks Arbeit ein, und regelt die Ordnung der internen Arbeit des Amtes,

b) stellt die Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit der Arbeit der Generalversammlung sicher,

c) bereitet die Entscheidungen des Abgeordnetengremiums vor, und nimmt an den Sitzungen mit Beratungsstimme teil,

d) meldet an, wenn die Entscheidung des Abgeordnetengremiums oder das Verfahren der Entscheidungsfindung gesetzwidrig ist.

e) berichtet der Generalversammlung einmal im Jahr über die Tätigkeit des Amtes.

(5) Bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit den Punkten c) und d) des Absatzes (4) erfüllt der Amtsleiter die Aufgaben in Verbindung mit dem Budget der Selbstverwaltung, dem Jahresabschluss, und der Erstellung von Finanzberichten der Selbstverwaltung.

KAPITEL VII

Die wirtschaftliche Grundlage der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten der Nationalitäten

Vermögen, Einnahmen und Wirtschaftsführung der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 124 (1) Das Vermögen der Nationalitätenselbstverwaltung dient der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten der Nationalität.

(2) Für das Vermögen der Nationalitätenselbstverwaltung sind die Bestimmungen über die örtlichen Selbstverwaltungen des Gesetzes über das Nationalvermögen, mit der Abweichung der in § 125 Festgelegten anzuwenden.

§ 125 (1) Das Stammvermögen bildet einen gesonderten Teil des Vermögens der Nationalitätenselbstverwaltung. Aus den beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen im Eigentum der Nationalitätenselbstverwaltung, und den ihr zustehenden verkehrsfähigen Rechten werden diejenigen, die direkt der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten der Nationalität dienen, für Stammvermögen erklärt.

(2) Unter den Teilen des Stammvermögens sind

a) verkehrsunfähig: die in das Eigentum der Selbstverwaltung gegebenen staatlichen Immobilien oder Immobilienanteile, die die Tätigkeit und die Verrichtung der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung dienende, nicht durch den Staat ins Eigentum gegebene Immobilienvermögen, Vermögensteil, Recht von Vermögenswert, sowie alle andere Immobilienvermögen, Vermögensteile, Rechte von Vermögenswert, die durchs Gesetz oder durch die Nationalitätenselbstverwaltung in ihrem unübertragbaren Kompetenzbereich, in ihrer mit qualifizierter Mehrheit erfassten Verordnung zu solchem erklärt.

b) beschränkt verkehrsfähig: alle Teile des Stammvermögens, die nicht den in Punkt a) bestimmten Vermögensteilen gehören.

(3) Über die Gegenstände und Teile des beschränkt verkehrsfähigen Stammvermögens kann gemäß den Bedingungen des Gesetzes oder der laut dem Punkt a) des Absatzes (2) erlassenen Beschluss der Nationalitätenselbstverwaltung verfügt werden.

(4) Die Nationalitätenselbstverwaltung bewirtschaftet die in ihr Eigentum übergebenen staatlichen Immobilien nach den Regeln der verantwortungsbewussten Bewirtschaftung. Sollte zufolge einer davon abweichenden Bewirtschaftung die Immobilie verpfändet oder mit Kredit belastet werden, kann der Nationalitätenselbstverwaltung das Eigentumsrecht einer neuen staatlichen Immobilie unentgeltlich nicht überlassen werden.

§ 126 (1) Die Quellen der Einnahmen der Nationalitätenselbstverwaltungen sind besonders:

- a) Unterstützung aus dem Staatshaushalt,
- b) andere Unterstützungen,
- c) eigene Einnahmen, gewerbliche Einnahmen,
- d) der Ertrag des Vermögens,
- e) Spenden aus dem Mutterland und sonstige Spenden
- f) übernommene Geldmittel.

(2) Der Staat stellt Fördermittel in einem Maß laut dem Gesetz über den Zentralhaushalt zur Verfügung

- a) an die Nationalitätenselbstverwaltungen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, in Rahmen eines Systems der Aufgabenfinanzierung,
- b) für die Nationalitätenselbstverwaltung im Bereich der Bildung und Kultur, und für die Tätigkeiten und Projekte in Verbindung mit der kulturellen Autonomie der Nationalität,
- c) für Haushaltsorgane, und Nicht-Haushaltsorgane der Nationalitäten für die Entwicklung der kulturellen Autonomie der Nationalitäten.

(3) Die von der Nationalitätenselbstverwaltung gegründete Organisation, die früher keine staatliche Unterstützung erhalten hat, und die von der Nationalitätenselbstverwaltung neulich zu errichtende Einrichtung oder durch Umstrukturierung einzurichtende Einrichtung können laut den Punkten b) und c) des Absatzes (2) laut der vorherigen Vereinbarung des für die Nationalitätenpolitik zuständigen Staatsorgans und der gründenden Nationalitätenselbstverwaltung, und bei Beachtung der Rechtsvorschriften über die Geschäftsordnung des Staatshaushaltes unterstützt werden.

§ 127 Die in der Trägerschaft der Landesnationalitätenselbstverwaltung stehenden Einrichtungen – falls die Vereinbarung über die Übertragung der Trägerrechte nicht abweichend bestimmt - fallen in Hinblick auf die normative staatliche Unterstützung unter die gleiche Beurteilung wie die kirchlichen Einrichtungen, die Humandienstleistungen erbringen.

§ 128 (1) Das Ziel des Aufgabenfinanzierungssystems nach § 126 Absatz (2) Punkt a) ist, die finanzielle Deckung für die Ausgaben in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichtaufgaben der Nationalitätenselbstverwaltung im Interesse der Nationalitäten den Nationalitätenselbstverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Aufgabenfinanzierungssystem bietet der zentrale Haushalt aufgabenbasierte Unterstützung, zu deren Bestimmung für das kommende Jahr die Nationalitätenselbstverwaltung auf die im Gesetz bestimmter Art und zum Termin Daten zu liefern hat. Die Datenlieferung soll bei Beachtung der Anleitung, die vom für den Haushalt und vom für die Nationalitätenpolitik zuständigen Minister ausgegeben wird, aufgrund der Empfehlungen der für die unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche zuständigen Minister erfolgen.

(3) Die detaillierten Regeln der Aufgabenfinanzierung werden von der Regierung in einer Verordnung festgelegt.

§ 129 Die Nationalitätenselbstverwaltungen können an den Ausschreibungen auf Landes- oder EU-Ebene in den Bereichen des Nationalitätenunterrichts, der kulturellen Selbstverwaltung, und der kulturellen Autonomie der Nationalitäten mit den gleichen Bedingungen wie für die örtliche Selbstverwaltungen teilnehmen.

§ 130 (1) Um ihre finanzielle, administrative und andere grundlegende Aufgaben nach den einheitlichen Regelungen transparent zu erfüllen, schließt sich die Nationalitätenselbstverwaltung dem von der örtlichen Selbstverwaltung betriebenen informationstechnischen System mit Anschlussmöglichkeiten an das nationale informationstechnische System an, das auch als Instrument der staatlichen Finanzkontrolle dient. Der Umfang der im System verbindlich anzugebenden Daten wird in einem gesonderten Gesetz geregelt.

(2) Die finanziellen und technischen Mitteln der Einrichtung des informationstechnischen Systems der Landesnationalitätenselbstverwaltung, das im Absatz (1) bestimmten Zweck entspricht, mit Anschlussmöglichkeiten an das nationale System werden vom Staat bereitgestellt.

§ 131 Den Nationalitätenselbstverwaltungen stehen alle Rechte – mit den gesetzlich bestimmten Abweichungen - zu und obliegen ihnen alle Verpflichtungen, die den Eigentümern zustehen bzw. die ihnen obliegen.

§ 132 (1) Für die Sicherheit der Wirtschaftsführung der Selbstverwaltung ist das Abgeordnetengremium und für die Regelmäßigkeit der Generalversammlung ist der Vorsitzende verantwortlich. Für die Folgen einer verlustbringenden Wirtschaftsführung trägt der zentrale Staatshaushalt keine Verantwortung.

(2) Es ist die Aufgabe der Nationalitätenselbstverwaltung ihr Vermögen für die Zwecke der Nationalität einzusetzen und gegebenenfalls auszubauen.

§ 133 Die Nationalitätenselbstverwaltung führt ihr eigenes Bankkonto. Bei der Eröffnung des Zahlungskontos hat die Nationalitätenselbstverwaltung die Bedingungen des § 18 des Gesetzes LXXV von 2009 über die Dienstleistungen im Zahlungsverkehr zu erfüllen, wobei als Urkunde seiner Einrichtung, bzw. Registrierung der Nachweis der zuständigen Wahlkommission und das Protokoll der konstituierenden Sitzung gelten sollen.

§ 134 Wenn die Nationalitätenselbstverwaltung für das bestimmte Haushaltsjahr über kein verabschiedetes Budget und Jahresabschluss verfügt, oder ihre Berichterstattungspflichten nicht erfüllt, soll die staatliche Unterstützung ab dem Folgemonat des Termins für die Verabschiedung des Budgets und des Jahresabschlusses

und die Erstellung des Berichtes ausgesetzt werden. Die Auflösung der Aussetzung und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt ab dem Folgemonat des Beseitigens des Versäumnisses.

Kontrolle der Wirtschaftsführung und der staatlichen Unterstützungen

§ 135 Die Aufgaben des Finanzausschusses der Landesselbstverwaltung bei der Landesselbstverwaltung und ihren Haushaltsorganen sind besonders: die Begutachtung des Entwurfs des Haushaltes, der Entwürfe der halbjährigen und jährlichen Berichte, die Begleitung und Auswertung der finanziellen Vorgänge, die Prüfung der Begründetheit der Finanzentscheidungen (insbesondere Aufnahme von Krediten), die Prüfung der Wirksamkeit der finanziellen Rechtsvorschriften und der internen Regelungen. Der Ausschuss legt die Feststellungen seiner Überprüfungen unverzüglich dem Abgeordnetengremium und der Generalversammlung vor. Das Abgeordnetengremium und die Generalversammlung entscheiden mit Vorrang über den Bericht. Über das Ausbleiben der Entscheidung, oder wenn das Abgeordnetengremium oder die Generalversammlung mit den Feststellungen der Untersuchung des Ausschusses nicht einverstanden ist, bzw. die nötigen Maßnahmen nicht einleitet, soll der Ausschuss das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats und den Staatlichen Rechnungshof informieren.

§ 136 Bei der Übertragung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Kompetenzen überträgt die übergebende Selbstverwaltung (örtliche Selbstverwaltung, Nationalitätenselbstverwaltung) die nötigen Vermögensgegenstände in die Nutzung der übernehmenden Nationalitätenselbstverwaltung, den Bestimmungen einer gesonderten Vereinbarung entsprechend. Das darf die übergebende Selbstverwaltung an der Erfüllung ihrer Aufgaben und Kompetenzen nicht gefährden.

§ 137 (1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt der Staat für die Gewährleistung der Betriebsbedingungen der neu geformten Landesnationalitätenselbstverwaltung der vom Parlament als Nationalität anerkannten Gemeinschaft nach ihrer Gründung ein selbständig nutzbares Gebäude oder einen selbständig nutzbaren Gebäudeteil mit einer Nutzfläche von 150-300 m² zur Verfügung. Das Gebäude oder der Gebäudeteil soll als einmalige kostenlose Vermögenszuwendung in das Eigentum der Landesselbstverwaltung übergeben werden.

(2) Das als einmalige Vermögenszuwendung erworbene Gebäude bzw. Gebäudeteil bildet einen Teil des Stammvermögens der Landesselbstverwaltung und gilt kraft des Gesetzes als verkehrsunfähiger Vermögensgegenstand.

Rechtsnachfolge und vorläufige Vermögensverwaltung

§ 138 (1) Der Rechtsnachfolger der Nationalitätenselbstverwaltung, die sich nach jedweder Art auflöst, ist die bei den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählte und konstituierende Nationalitätenselbstverwaltung.

(2) Sollte bei den anstehenden allgemeinen Wahlen der Nationalitäten keine örtliche Nationalitätenselbstverwaltung zustande kommen, geht das Vermögen der aufgelösten örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung in das Eigentum der Landesnationalitätenselbstverwaltung über, unter dem Vorbehalt, dass es für die Zwecke der Nationalität verwendet wird.

(3) Bis der Entstehung des neuen Abgeordnetengremiums nach den Zwischenwahlen und der Entstehung des neuen Abgeordnetengremiums nach den anstehenden allgemeinen Wahlen der Nationalität geht das Vermögen der aufgelösten Nationalitätenselbstverwaltung in vorläufige Vermögensverwaltung über.

§ 139 (1) Beim Auflösen der Nationalitätenselbstverwaltung gehen bis zum Eintreten der Rechtsnachfolge alle bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände und verkehrsfähige Rechte, die im Eigentum der aufgelösten örtlichen oder regionalen Nationalitätenselbstverwaltung standen, in die vorläufige Verwaltung des Regierungsamtes der Hauptstadt und des Komitats, und bei der Auflösung der Landesnationalitätenselbstverwaltung in die vorläufige Verwaltung des Amtes der Landesnationalitätenselbstverwaltung über.

(2) Das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats (das Amt der Landesselbstverwaltung) übt in seinem Kompetenzbereich als vorläufiger Verwalter die Rechte des Eigentümers, Betreibers, der Aufsicht in Verbindung mit den Einrichtungen (Organisationen) der aufgelösten Nationalitätenselbstverwaltung sowie in Verbindung mit den Einrichtungsleitern, Amtsträgern die Arbeitgeberrechte aus.

(3) Der vorläufige Verwalter

a) geht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Wirtes vor,
b) hat das Recht auf die Nutzung und die Verwertung des Vermögens, das Recht zur Gewinneinnahme, mit dem Vorbehalt, dass das verwaltete Vermögen nicht veräußert und belastet werden darf, sowie in Bezug auf dieses Vermögen das vorläufige Verwaltungsrecht nicht übertragen werden darf.

c) kann in einem schon eingeleiteten Gerichtsprozess keinen Vergleich vereinbaren,

d) kann auf Rechte nicht verzichten, und solche nicht anerkennen.

(4) Das Mandat des vorläufigen Verwalters dauert bis zur Übergabe-Übernahme, die spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der konstituierenden Sitzung der neuen Körperschaft stattfinden soll.

(5) Die Kompetenz des vorläufigen Verwalters wird mit der Konstituierung der neuen Selbstverwaltung aufgelöst, über die getroffenen Maßnahmen und die ausgeführte Vermögensverwertung im Kompetenzbereich des vorläufigen Verwalters obliegt die Rechenschaftspflicht dem Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats und dem Amtsleiter gegenüber dem Abgeordnetengremium. Als Teil der Abrechnung sind bei der Übergabe-Übernahme die Gesamtheit des verwalteten Vermögens oder des dieses ersetzenden Vermögens vom gleichen Wert und die angehäuften Gewinne der verwalteten Vermögensgegenstände zu übergeben. Der vorläufige Verwalter hat die in den verwalteten Vermögensgegenständen während seiner Verwaltung entstandenen Schäden zu ersetzen.

Abrechnung bei der Auflösung der Selbstverwaltung, des Abgeordnetengremiums oder der Generalversammlung

§ 140 (1) Am Ende des Mandats der Selbstverwaltung, des Abgeordnetengremiums oder der Generalversammlung endet auch das Mandat des Vorsitzenden, ihm obliegt aber in Bezug auf das Vermögen der Selbstverwaltung, besonders mit Rücksicht auf die rechtmäßige und zeitanteilige Verwendung der Staatsunterstützung gegenüber dem neuen Abgeordnetengremium oder der Generalversammlung eine Rechenschaftspflicht, wenn diese sich nicht konstituiert, bei einer örtlichen oder regionalen Nationalitätenselbstverwaltung dem Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats gegenüber, und bei der Landesselbstverwaltung dem Amt des Landesselbstverwaltung gegenüber.

(2) Wenn das Mandat des Vorsitzenden ohne die Auflösung des Mandats der Selbstverwaltung und des Abgeordnetengremiums endet, obliegt ihm gegenüber dem neu ernannten Vorsitzenden, und wenn eine Ernennung nicht stattfand, dem Abgeordnetengremium gegenüber nach den Bestimmungen des Absatzes (1) eine Rechenschaftspflicht.

§ 141 (1) Der zurückgetretene Vorsitzende hat am Ende seines Mandats seine Aufgaben dem neuen Vorsitzenden oder den in der Geschäftsordnung bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden, bei der gleichzeitigen Ausübung dieser zwei Ämter dem Leiter des Amtes der Landesselbstverwaltung, und bei einer öffentlichen oder regionalen Nationalitätenselbstverwaltung dem Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats innerhalb von 30 Tagen, bei einer Kündigung seines Mandats innerhalb von 3 Tagen zu übergeben.

(2) Der zurücktretende und der neue Vorsitzende (Übernehmer) sind in Verbindung mit der Abwicklung der rechtmäßigen Übergabe-Übernahme, und der Übernahme und Übergabe der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, der Geldmittel und aller Unterlagen – gemäß den Rechtsvorschriften über die Geschäftsordnung des Haushaltes, die Handhabung von Dokumenten bei örtlichen Selbstverwaltungen, und die Übergabe der Aufgaben des Bürgermeisters – verpflichtet, zusammenzuarbeiten.

(3) Mangels eines Vorsitzenden und gleichzeitig eines stellvertretenden Vorsitzenden haften das Abgeordnetengremium, und die Mitglieder der Generalversammlung gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der in Absätzen (1) und (2) bestimmten Auflagen.

§ 142 Bei einer rechtswidrigen Verwendung des Vermögens der Nationalitätenselbstverwaltung – wenn die persönliche Haftung eines ehemaligen Amtsträgers oder Abgeordneten nicht festgestellt werden kann – haften der ehemalige Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende(n) und die ehemaligen Abgeordneten des Abgeordnetengremiums und der Generalversammlung gesamtschuldnerisch, außer wenn es eindeutig nachgewiesen werden kann, dass sie bei der Stimmenabgabe gegen die Entscheidung über die rechtswidrige Verwendung gestimmt haben.

KAPITEL IX

Die Assoziation von Nationalitätenselbstverwaltung

§ 143 (1) Die Nationalitätenselbstverwaltung kann zwecks der besseren Erfüllung ihrer Aufgaben frei mit anderen Nationalitätenselbstverwaltungen, bzw. örtlichen Selbstverwaltungen assoziieren. Die Bedingungen der Assoziation sind in einer Vereinbarung festzulegen.

(2) Eine Assoziation kann außer den Bestimmungen in diesem Gesetz auch nach der im Gesetz über die Assoziierung und Zusammenarbeit der örtlichen Selbstverwaltungen festgelegten Art gegründet werden.

(3) Die Assoziation darf die Rechte der darin teilnehmenden Selbstverwaltungen nicht verletzen.

(4) In Streitfragen zwischen den assoziierten Selbstverwaltungen, die während der Geschäftsführung der Assoziation auftreten, entscheidet das Gericht. Die assoziierten Selbstverwaltungen können sich daran einigen, dass in Streitfragen jede Selbstverwaltung die Stellungnahme eines Schlichtungsausschusses beantragen kann, dessen Mitglieder von dem in der Vereinbarung bezeichneten Interessenverband der Selbstverwaltungen ersucht

wurden, sowie, dass jede an der Assoziation beteiligte Selbstverwaltung vor der Einreichung einer Klage die Stellungnahme des Schlichtungsausschusses beantragen kann.

Assoziation von Einrichtungen

§ 144 (1) Die interessierten Nationalitätenselbstverwaltungen können sich auf die gemeinsame Gründung, Wirtschaftsführung und Entwicklung von einer oder mehreren Einrichtungen der Nationalitäten, die eine oder mehrere Gemeinden bzw. Stadt und Gemeinde versorgen, einigen.

(2) In der Vereinbarung sollen:

- a) der Tätigkeits- und Versorgungskreis der gemeinsamen Einrichtung,
- b) das Verhältnis der finanziellen Beiträge der einzelnen Nationalitätenselbstverwaltungen,
- c) die Rechte und Pflichten bezüglich der Aufrechterhaltung der Einrichtung, sowie die Art der Ausübung dieser Rechte und Pflichten,
- d) die Bedingungen der Kündigung der Vereinbarung festgelegt werden.

Gremium der assoziierten Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 145 (1) Das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltungen derselben Nationalität können ein assoziiertes Gremium der Nationalitätenselbstverwaltungen gründen.

(2) Die in der Vereinbarung der betroffenen örtlichen Selbstverwaltungen festgelegte Selbstverwaltung sichert die Bedingungen der Wirtschaftsführung des Gremiums der assoziierten Nationalitätenselbstverwaltungen. Zur Sicherung der Bedingungen der Wirtschaftsführung des Gremiums ist in anderen Angelegenheiten § 80 dieses Gesetzes anzuwenden so, dass alle betroffenen örtlichen Selbstverwaltungen sich an der Sicherung der Bedingungen der Wirtschaftsführung beteiligen.

(3) Das Gremium der assoziierten Nationalitätenselbstverwaltungen verabschiedet einen Beschluss bei seiner konstituierenden Sitzung über seine Entstehung, seinen Sitz und die Auflistung der dazugehörigen Nationalitätenselbstverwaltungen. Das Gremium der assoziierten Nationalitätenselbstverwaltungen entscheidet über ihre Organisation und über die Geschäftsführung. Die Sitzung des Gremiums der assoziierten Nationalitätenselbstverwaltungen ist auf Antrag des Vorsitzenden jedweder teilnehmenden Nationalitätenselbstverwaltung einzuberufen.

KAPITEL X

Die Aufsicht der Gesetzmäßigkeit der Nationalitätenselbstverwaltungen

§ 146 (1) Kommt die Nationalitätenselbstverwaltung ihren Pflichten zur Erledigung der Aufgaben laut diesem Gesetz nicht nach, beantragt das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats die gerichtliche Feststellung der Unterlassung, und beantragt zur gleichen Zeit, dass der Gerichtshof durch eine Fristsetzung die Nationalitätenselbstverwaltung zur Erledigung der Pflichtaufgaben verpflichtet.

2) Das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats – mit der Ausnahme des Ersatzes einer ausgebliebenen Entscheidung der Nationalitätenselbstverwaltung (Ersatzakt) – erfüllt die Aufsicht der Gesetzmäßigkeit der Nationalitätenselbstverwaltungen in einem Umfang und auf einer Art, die der Aufsicht der Gesetzmäßigkeit der örtlichen Selbstverwaltungen entspricht.

(3) Die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Landesselbstverwaltung und ihrer Organe übt das von der Regierung bestimmte Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats bestimmt aus.

§ 147 Das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats kann die in den Ermessensspielraum fallende Entscheidung der Selbstverwaltung ausschließlich auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen.

KAPITEL XI

Das Verhältnis zwischen den Nationalitätenselbstverwaltungen und den zentralen staatlichen Organen

§ 148 (1) Das Parlament kann das Abgeordnetengremium der Nationalitätenselbstverwaltung auflösen, deren Geschäftsführung grundgesetzwidrig ist.

(2) Es gehört in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Parlaments, die im Gesetz über den Zentralhaushalt, im Haushaltskapitel des Ministeriums, das unter der Leitung des für die Nationalitätenpolitik zuständigen Ministers steht, festgelegten Ermächtigungen, die die

- a) Unterstützung der Wirtschaftsführung der Landesnationalitätenselbstverwaltungen,
- b) Unterstützung der Wirtschaftsführung der örtlichen und regionalen Nationalitätenselbstverwaltungen,
- c) Unterstützung der von den Landesnationalitätenselbstverwaltungen betriebenen Einrichtungen und Medien, und
- d) Unterstützung der nationalitätenpolitischen Tätigkeiten fördern, im Laufe des Jahres zu ändern.

(3) Wenn außer der im Anhang 1 aufgelisteten Nationalitäten weitere Nationalitäten zu beweisen wünschen, dass sie die Bedingungen erfüllen, können mindestens 1000 Wahlbürger die sich als Mitglieder dieser Nationalität betrachten, die Erklärung der Nationalität für eine in Ungarn angesiedelte Volksgruppe beantragen. Die einschlägigen Unterschriftenblätter sollen an den Vorsitzenden der Landeswahlkommission eingereicht werden. Während des Verfahrens sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Initiierung von Volksabstimmungen anzuwenden, mit der in den Punkten Punkte (4) und (5) geschriebenen Abweichungen.

(4) Der Organisator der Initiative kann ein Wahlbürger sein, der bei den Wahlen der Nationalitätenselbstverwaltung wählbar ist.

(5) Die Landeswahlkommission soll in ihrem Verfahren die Stellungnahme des Präsidenten der Ungarischen Akademie der Wissenschaften über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einholen.

(6) Innerhalb von einem Jahr nach der ablehnenden Entscheidung des Parlaments kann ein erneuter Antrag nicht gestellt werden.

§ 149 Der Präsident der Republik - wenn das Parlament das Abgeordnetengremium der Nationalitätenselbstverwaltung aufgelöst hat – beauftragt den Leiter des Regierungsamts der Hauptstadt und des Komitats, bis zur Wahl des neuen Abgeordnetengremiums und der neuen Generalversammlung die Aufgaben und Kompetenzen auszuüben, die laut Gesetz und Geschäftsordnung als Aufgaben des Vorsitzenden bestimmt sind, und in unaufschiebbaren Angelegenheiten zu entscheiden, die zu dem übertragbaren Kompetenzbereich des Abgeordnetengremiums und der Generalversammlung gehören.

§ 150 Die Regierung:

a) überprüft alle zwei Jahre die Lage der in Ungarn lebenden Nationalitäten und legt darüber dem Parlament einen Bericht vor,

b) fördert unter Einbeziehung der von dieser Aufgabe betroffenen Ministerien und Organe mit landesweiter Kompetenz und unter Mitwirkung des Leiters des Regierungsamts der Hauptstadt und des Komitats durch den für die Nationalitätenpolitik zuständigen Minister die Durchsetzung der Rechte und spezieller Interessen der Nationalitäten, organisiert die Sicherung der dazugehörigen Bedingungen,

c) sichert durch das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats die Aufsicht der Rechtmäßigkeit der Nationalitätenselbstverwaltungen,

d) legt dem Parlament Vorschläge über die Auflösung von Nationalitätenselbstverwaltungen, deren Tätigkeiten gegen das Grundgesetz stoßen, vor,

e) entscheidet über – zu keinem anderen rechtlich geregelten Verfahren gehörenden – den Streit, der zwischen dem staatlichen Verwaltungsorgan und der Nationalitätenselbstverwaltung entstand.

§ 151 Der für die Nationalitätenpolitik zuständige Minister:

a) initiiert auf Antrag des Regierungsamts der Hauptstadt und des Komitats bei der Regierung – nach der Einholung der Meinung des Verfassungsgerichtes – beim Parlament einen Antrag auf die Auflösung des Abgeordnetengremiums einer Nationalitätenselbstverwaltung, deren Tätigkeit gegen das Grundgesetz verstoßen,

b) bereitet die Entwürfe der Rechtsvorschriften über die Rechte der Nationalitäten vor,

c) wirkt bei der Vorbereitung der Entwürfe von Rechtsvorschriften und einzelner staatlicher Entscheidungen mit, die die Rechte der Nationalitäten, und die Aufgaben und Befugnisse der Nationalitätenselbstverwaltungen betreffen,

d) erteilt bzw. kann unter dem im Gesetz über den zentralen Staatshaushalt festgelegten Zweck und Bedingungen den Nationalitätenselbstverwaltungen und den Nationalitätenorganisationen finanzielle Unterstützung erteilen,

e) kann mit in seiner Verordnung bestimmten Bedingungen und auf einer da beschriebenen Weise für Schüler in der öffentlichen Erziehung und Bildung der Nationalitäten ein Stipendium gründen.

§ 152 Der nach Aufgaben und Befugnissen zuständige Minister:

a) kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die fachbezogenen Anforderungen der von den Nationalitätenselbstverwaltungen betriebenen Einrichtungen und für die Anforderungen der Qualifikation der Mitarbeiter dieser Einrichtungen, informiert die Nationalitätenselbstverwaltung über das Ergebnis der Kontrolle, macht Vorschläge zur Behebung der Mängel, er kann initiieren, dass das Abgeordnetengremium der Nationalitätenselbstverwaltung über die Erfahrungen der Kontrolle bespricht, und bei einer Rechtsverletzung das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats und den für die Nationalitätenpolitik zuständigen Minister informiert,

b) erteilt bzw. kann unter dem im Gesetz über den zentralen Staatshaushalt festgelegten Zweck und Bedingungen den Nationalitätenselbstverwaltungen und den Nationalitätenorganisationen finanzielle Unterstützung erteilen,

c) erteilt bzw. kann im Gesetz über den zentralen Staatshaushalt aus den zentralisierten von den örtlichen Selbstverwaltungen verwendbaren Ermächtigungen für die Nationalitätenselbstverwaltungen – auf der gleichen Art und Weise, und unter den gleichen Bedingungen wie bei den örtlichen Selbstverwaltungen – unter der Koordinierung des für die Nationalitätenpolitik zuständigen Ministers finanzielle Unterstützung erteilen.

§ 153 (1) Mangels einer anderweitigen Bestimmung dieses Gesetzes, sollen für die Nationalitätenselbstverwaltungen, und die umstrukturierten Nationalitätenselbstverwaltungen die Rechtsvorschriften für die örtlichen Selbstverwaltungen und ihrer Assoziationen gelten, mit der Ausnahme der Bestimmungen über die Begleichung von Schulden.

(2) Mangels einer anderweitigen Bestimmung dieses Gesetzes, sollen für die Rechtslage, das Honorar, die Zuwendungen, und die Kostenpauschale der Amtsträger der Nationalitätenselbstverwaltungen und der Kommunalverwaltungen der Nationalitäten die Rechtsvorschriften für die Bekleidung des Bürgermeisteramts gelten.

(3) Das Recht zur Wahl, zur Ernennung, und zur Beauftragung von Leitern im Kompetenzbereich des Abgeordnetengremiums der Nationalitätenselbstverwaltung – außer der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung – beinhaltet das Recht zur Enthebung und des Widerrufs eines Leiterauftrags. Im Weiteren beinhaltet das Recht zu sonstigen Aufträgen, zur Aufstellung von Kandidaten oder Delegation, auch das Recht zum Widerruf der Aufträge, der Aufstellung als Kandidat, bzw. der Delegation.

(4) Unter dem sonstigem Arbeitgeberrecht – mit der Ausnahme der Ernennung, der Beauftragung, der Enthebung, des Widerrufs eines Auftrags, der Feststellung der Inkompatibilität, der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, und der Verhängung einer Disziplinarstrafe – sind alle andere anderen Arbeitgeberrechte zu verstehen; bei einer Landesnationalitätenselbstverwaltung beinhaltet das Arbeitgeberrecht auch die Arbeitgeberrechte über die Angestellten des Amtes, das vom Leiter des Amtes ausgeübt wird.

§ 154 In einem aufgrund dieses Gesetzes eingeleiteten Prozess, wo dieses Gesetz nicht anderweitig bestimmt, sollen die Bestimmungen des Kapitels XX des Gesetzes über die Zivilprozessordnung gelten.

§ 155 Der Text des Eides (des Gelübdes) nach §100 dieses Gesetzes lautet:

„Ich.....(Name) als Mitglied der Nationalitätengemeinschaft der.....(Angabe der Nationalität) nach dem Gesetz über die Rechte der Nationalitäten, schwöre (verspreche), dass ich während der Verrichtung meiner Abgeordnetenaufgaben zu meiner Nationalitätengemeinschaft treu bleibe, das Grundgesetz und die Rechtsvorschriften einhalte, die mir anvertraute Geheimnisse bewahre, während meiner Arbeit nach dem Willen meiner Wähler und meinem Gewissen verfare, mit all meiner Bestrebung an dem Erhalt und an der Förderung der Muttersprache, der Traditionen, der Kultur der (Angabe der Nationalität) Nationalität, und der Vertretung ihrer Interessen arbeite.

(Nach der Überzeugung des Eidleistenden)

So wahr mir Gott helfe!"

KAPITEL XII

Schlussbestimmungen

Ermächtigungsbestimmung

§ 156 (1) Die Regierung erhält die Vollmacht, um in einer Verordnung die Folgenden zu regeln:

a) das System der Bedingungen und der Abrechnungsordnung für die den Nationalitätenselbstverwaltungen, ihren Einrichtungen und anderen Nationalitätenorganisationen zugeteilten Unterstützungen aus dem Zentralhaushalt;

b) die detaillierten Regeln der Aufgabenfinanzierung nach § 128;

c) die Qualifikationsvorschriften für die Leistung des örtlichen öffentlichen Dienstes bezüglich der Nationalitäten.

(2) Der für die Nationalitätenpolitik zuständige Minister wird bevollmächtigt, in einer Verordnung den Betrag des Stipendien für die Schüler in der öffentlichen Erziehung und Bildung der Nationalitäten, den Kreis der zu einem Stipendium berechtigten Personen, die Art und Bedingungen der Gewährung eines Stipendiums, und im Weiteren die Regeln für die Rückzahlung von unberechtigt erhaltenen Stipendienauszahlungen zu bestimmen.

(3) Der nach seinem Aufgaben- oder Kompetenzkreisbereich zuständige Minister wird bevollmächtigt, in einer Verordnung die fachbezogenen Anforderungen für die Geschäftsordnung der von Nationalitätenselbstverwaltungen betriebenen Einrichtungen, und die Qualifizierungsvorschriften für die Angestellten dieser Einrichtungen zu bestimmen.

Bestimmung über das Inkrafttreten

§ 157 (1) Dieses Gesetz tritt – mit der Ausnahme der in den Absätzen (2) bis (7) Beschriebenen – am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abs. (2)-(3) von § 2, Punkte 1-2 von § 2, Punkte 5-12 von § 2, Punkt 15 von § 2, § 3, § 4, Abs. (1)-(4) von § 5, Abs. (5) von § 6, § 7-9, §, Abs. (1)-(3) von § 10, § 11, Punkt a) von Abs. (1) von § 12, Punkte c) und d) von Abs. (1) von § 12, Abs. (2) von § 12, § 13-18, Punkt a) von § 19, § 20, § 21, Abs. (1) von § 22, § 27, § 30-49, § 50-72, § 73-76, Abs. (1) und (2) von § 77, § 78-80, Abs. (1) von § 81, § 82-87., der erste Satz von Abs. (1) von § 88., Abs. (2) von § 88, § 89, § 90, Abs. (1) von § 91, Punkte a) und c)-e) von Abs. (2) von § 91, Abs. (3)-(6) von § 91, § 92-99, Punkte a)-d) von Abs (1) von § 101, Abs. (2) von § 101, Punkte a)-c) und e)-i) von Abs. (1) von § 102, Abs. (2)-(6) § 102, Abs. (1) und (2) von § 109, § 112-117, Abs. (1) von § 118, Abs. (1)-(3) von § 119, § 120-122, Punkte b)-e) von Abs. (4) von § 123, Abs. (5) von § 123, § 124, § 125, Abs. (1) von § 126, Punkte b) und c) von Abs. (2) von § 126, Abs. (3) von § 126, § 127, § 129, § 131-137, Abs. (1) von § 138, Abs. (3) von § 138, § 139-150, Punkte a)-d) von § 151, § 152-154, Punkte a) und c) von Abs. (1) von § 156, Abs. (2) und (3) von § 156, § 158-173, § 174-181, § 183-218, Punkte a)-d) und f)-l) von Abs. (1) von § 219, Abs. (2) und (3) von § 219, § 220-230, § 233, § 235-240 und Anhänge 1 und 2 treten am 01.01.2012 in Kraft.

(3) Punkt e) von Abs. (1) von § 219 und § 234. treten am 31.03.2012 in Kraft.

(4) Punkte 4 und 13 von § 2, Punkt b) von Abs. (1) von § 12., Punkte b) und c) von § 19, Abs. (2) und (3) von § 22, § 23-26, § 28, § 29, Abs. (2) von § 81, Abs. (2) von § 118, Punkt e) von § 151, und Abs. (3) von 156 treten am 01.09.2012 in Kraft.

(5) Abs. (4)-(9) von § 10, Abs. (4) und (5) von § 105, a 126. Punkt a) von Abs. (2) von § 126, § 128, § 130, Punkt b) von Abs (1) von § 156 und § 182 treten am 01.01.2013.

(6) Abs. (4) und (5) von § 22 treten am 01.09.2013 in Kraft.

(7) Abs. (1) von § 1, Punkt 14 von § 2, im Abs. (3) von § 5 der Teil „und der Sprecher der Nationalität“, Abs. (5) von § 5, Abs. (1)-(4) von § 6, Abs. (3) von § 77, Satz 2 von Abs. (1) von § 88, Punkt b) von Abs. (2) von § 91, § 100, Punkt e) von Abs. (1) von § 101, Abs. (3) von § 101, Punkt d) von Abs. (1) von § 102, § 103, § 104, Abs. (1)-(3) von § 105, § 106-108, Abs. (3)-(9) von § 109, § 110, § 111, der Teil "wählt höchstens vier stellvertretende Vorsitzende, und" von Abs. (1) von § 117, Abs. (4) von § 119, Abs. (1)-(3) von § 123, Punkt a) von Abs. (4) von § 123, Abs. (2) von § 138, und § 155 treten mit der Festlegung des Tages der allgemeinen Wahlen der Nationalitätenselbstverwaltungen in 2014.

Erfüllung der Bedingungen über die Wesentlichkeit des Grundgesetzes

§ 158 Die §§ 1-157, §§ 159-180 dieses Gesetzes gelten gemäß Abs. (3) von Artikel XXIX des Grundgesetzes die §§ 181-183 dieses Gesetzes gemäß Abs. (3) von Artikel 31 des Grundgesetzes und § 193 dieses Gesetzes gemäß Abs. (6) von Artikel 46 des Grundgesetz als Wesentliches.

Übergangsbestimmungen

§ 159 (1) Die Bezeichnung der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zustande gekommenen Minderheitenselbstverwaltungen ist Nationalitätenselbstverwaltung.

(2) Die Bedingungen der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes über das vorläufige Verwaltungsrecht der Regierungsämter der Hauptstadt und des Komitats sind bis zum 01. Januar 2013 sicherzustellen. Das Vermögen der örtlichen und regionalen Nationalitätenselbstverwaltungen, die vor dem 01. Januar 2013 aufgelöst werden, geht nach der Regelung, die bis zum 01. Januar 2012 in Kraft ist, in die vorläufige Verwaltung der örtlichen Selbstverwaltung über, die örtliche Selbstverwaltung übergibt das von ihr verwaltete Vermögen bis zum 01. März 2013 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats.

(3) Dieses Gesetz betrifft nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen, die über die Gewährleistung der Tätigkeitsbedingungen der Nationalitätenselbstverwaltungen und über die Budgetplanung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, jedoch sind die neuen Vereinbarungen nach den Bedingungen dieses Gesetzes bis zum 01. Juni 2012 abzuschließen, so dass die betroffene örtliche Selbstverwaltung und die Nationalitätenselbstverwaltung verpflichtet sind, bei der Budgetplanung der Nationalitätenselbstverwaltung für das Jahr 2013 nach der neuen Vereinbarung vorzugehen, und die örtliche Selbstverwaltung ist ab dem 01. Januar 2013 verpflichtet, die Tätigkeitsbedingungen der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung nach diesem Gesetz zu sichern. Bis zum 31. Dezember 2012 soll der allgemeine Tätigkeitszuschuss, der der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung aus dem Zentralhaushalt zusteht, nach den Regelungen, die am 30. Dezember 2011 in Kraft sind, bezahlt werden.

(4) Das Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer – einschließlich des Amtsleiters – die mit den Ämtern der Landesselbstverwaltungen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Rechtsverhältnis

zwecks Ausführung von Arbeitstätigkeiten stehen, und Arbeitsbeziehungen und andere Rechtsverhältnisse zwecks Ausführung von Arbeitstätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, sollen nach den allgemeinen Wahlen der Nationalitätenselbstverwaltungen vom Jahr 2014 überprüft werden, und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

(5) Der Zeitrahmen der vom öffentlichen Mediendienstleister ausgestrahlten öffentlichen Nationalitätenprogramme darf nicht kleiner sein als zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(6) Die Nationalitätenselbstverwaltung lässt ab dem 01. Januar 2013 sein Konto gemäß § 133 nach ihrer Wahl bei der Staatskasse oder anderen Finanzdienstleistern führen.

(7) Die Bestimmungen von § 133 sind im Jahre 2012 mit der Abweichung anzuwenden, dass die den Nationalitätenselbstverwaltungen nach dem Kapitel über die Unterstützungen und die vor Ort bleibende Einkommenssteuer des Gesetzes über den Zentralhaushalt zustehenden Unterstützungen nach den am 30. Dezember 2011 gültigen Regelungen ausgezahlt werden sollen. Die örtliche Selbstverwaltung soll den Nettobetrag der der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung zustehenden Unterstützung aus dem Haushalt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Gutschrift auf ihrem eigenen Konto aufs Zahlungskonto der örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung überweisen.

§ 160 (1) Der Staat anerkennt die Muttersprachen der in Ungarn lebenden Nationalitäten als einen die Gemeinschaft zusammenhaltenden Faktor. Der Staat unterstützt die Verwendung der von den Nationalitäten benutzten Sprache in der Nationalitätenerziehung und -bildung ohne Rücksicht darauf, wer der Träger der Erziehungs-, Bildungseinrichtung ist.

(2) Die zu den Nationalitäten gehörenden Kinder können abhängig von der Entscheidung der Eltern oder des Vormundes (im Folgenden zusammen: Eltern) an der Erziehung und am Unterricht in der Muttersprache, am muttersprachlichen (in der Muttersprache und in ungarischer Sprache stattfindenden) oder am ungarischsprachigen Unterricht und Erziehung teilnehmen.

(3) Der Unterricht der Nationalität in der Muttersprache bzw. der muttersprachliche Unterricht kann den örtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen entsprechend in den Kindergärten, Schulen, Schulklassen oder Gruppen der Nationalität erfolgen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtete örtliche Selbstverwaltung oder Staatsorgan soll die Erziehung der Nationalität im Kindergarten, sowie die schulische Erziehung und Bildung der Nationalität organisieren, wenn dies die Eltern von acht zu der gleichen Nationalität gehörenden Schülern beantragen und die Kindergartengruppe oder Schulklasse gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen zu organisieren ist. Wenn die Schülerzahl innerhalb von einer Ortschaft nicht ermöglicht, den Unterricht der Nationalität zu organisieren, schafft die Selbstverwaltung des Komitats (der Hauptstadt) die Bedingungen für einen ergänzenden Unterricht der Nationalität auf Initiative der betroffenen Landeselbstverwaltung.

(5) Eine öffentliche Nationalitätenschuleinrichtung ist eine Schuleinrichtung, deren Gründungsurkunde die Erfüllung der Aufgaben der Nationalität enthält, vorausgesetzt, dass die öffentliche Schuleinrichtung diese Aufgaben tatsächlich versieht, und bei dem Kindergarten, der Schule und de Schülerheim, mindestens 25% der Schüler an der Nationalitätenerziehung im Kindergarten, bzw. an der Nationalitätenerziehung und am Nationalitätenunterricht in der Schule teilnehmen. Bei den Mehrzweckeinrichtungen, oder wenn die öffentliche Schuleinrichtung eine Mitgliedseinrichtung hat, soll die Erfüllung der nationalitätenbezogenen Aufgaben bei jeder Einrichtungseinheit oder Mitgliedseinrichtung getrennt überprüft werden. Wenn eine Einrichtungseinheit oder Mitgliedseinrichtung die in diesem Absatz bestimmten Bedingungen für die Nationalitäteneinrichtungen erfüllt, stehen der Nationalitätenselbstverwaltung in Bezug auf die beteiligte Einrichtungseinheit oder Mitgliedseinrichtung und der Verrichtung der Aufgaben für die Nationalität alle Rechte zu, die sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf die an der Verrichtung der Aufgaben für die Nationalität beteiligten öffentlichen Schuleinrichtungen auszuüben sind.

§ 161 Die Mehrkosten für den Unterricht in der Muttersprache oder den muttersprachlichen Unterricht der Nationalität laut § 163 werden - auf gesetzlich festgelegter Weise- vom Staat getragen.

§ 162 (1) Bei der gesetzlichen Regelung des Bildungs- und Hochschulwesens, der Bestimmung von Struktur und Inhalt der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Kontrolle dieser Tätigkeit sollen - im Einklang mit diesem Gesetz - die der kulturellen Autonomie der Nationalitäten entsprechenden Unterrichts- und kulturellen Interessen durchgesetzt werden.

(2) Die Bildung der Roma-Nationalität darf auch ausschließlich in ungarischer Sprache erfolgen, aber nach Bedarf der Eltern sichert die Bildungseinrichtung auch den Unterricht der Zigeunersprache (Romani, bzw. Beasch).

(3) In der Kindergartenerziehung, der schulischen Erziehung und Bildung der Nationalität sind die Aneignung der Kenntnisse über die Volkskunde, so besonders die Aneignung der Geschichte der Nationalität und des Mutterlandes, der kulturellen Werte und der Traditionen zu sichern.

§ 163 (1) Bei der Bedarfsermittlung des Unterrichts der Nationalitäten und der Organisation des Unterrichts arbeiten die staatlichen, örtlichen Selbstverwaltungen und die Nationalitätenselbstverwaltungen zusammen.

(2) Die Ausbildung von muttersprachlichen Pädagogen zur Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts und des Muttersprachunterrichts der Nationalitäten ist die Aufgabe des Staates.

(3) Der Staat sorgt auch durch internationale Abkommen dafür, dass die Zugehörigen der Nationalitäten in ausländischen Einrichtungen – in denen die Sprache der Nationalität unterrichtet und deren Kultur gepflegt wird – studieren, an Voll- bzw. Teilausbildung sowie an Weiterbildung und wissenschaftlicher Bildung teilnehmen.

(4) Zur Erfüllung der Festlegungen in Absatz (2) unterstützt der Staat den Einsatz von Lehrern, die aus dem Mutter- bzw. Sprachenland der Nationalitäten kommen, als Gastlehrer in Ungarn.

(5) Das von dem Nationalitätenzugehörigen im Mutterland erworbene Universitäts- oder Hochschuldiplom, sowie den schulischen Abschluss bzw. die die Fachausbildung bescheinigenden Zeugnisse sind nach den Bestimmungen des internationalen Abkommens, bzw. der Rechtsvorschriften mit dem in Ungarn erworbenen Diplom oder Zeugnis gleichwertig.

§ 164 (1) Die Nationalitätenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen – an der Erfüllung der Pflichtaufgaben des Staates und der Selbstverwaltungen im Zusammenhang mit der Kindergartenerziehung, schulischen Erziehung und Bildung, Erziehung und Bildung im Schülerwohnheim der Zugehörigen zu einer Nationalität teilnehmen.

(2) Die Nationalitätenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen - schulische Einrichtungen gründen und unterhalten, bzw. das Trägerschaftsrecht der von anderem gegründeten schulischen Einrichtungen übernehmen. Die Übergabe des Trägerschaftsrechts der Einrichtung darf nicht von einer Umstrukturierung begleitet werden. Bis zum Beweis des Gegenteils muss eine Umstrukturierung innerhalb von zwei Jahren vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Übergabe und innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgten Übergabe als eine mit der Übergabe der Trägerschaft verbundene Umstrukturierung angesehen werden. In der Anwendung der vorliegenden Bestimmung bedeutet die Umstrukturierung eine Zusammenlegung der Einrichtung beziehungsweise ihre Aufgliederung in mehrere Einrichtungen.

(3) Die Nationalitätenselbstverwaltung kann das Trägerschaftsrecht einer schulischen Einrichtung von der staatlichen, örtlichen Selbstverwaltung als Träger – wenn dieses Gesetz es nicht anders bestimmt – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen übernehmen.

(4) Auf Anfrage der Landesnationalitätenselbstverwaltung ist das Staatsorgan oder die örtliche Selbstverwaltung, die eine Einrichtung unterhält, verpflichtet, das Trägerschaftsrecht von denjenigen Regional-, bzw. Landesaufgabe erfüllenden Schulen oder Schulheimen, die aufgrund der Gründungsurkunde Nationalitätenaufgaben erfüllen, der Landesnationalitätenselbstverwaltung zu übergeben, wenn alle Schüler an der Bildung der Nationalität teilnehmen. Diese Bestimmung ist auch bei den Bezirksaufgaben erfüllenden Schulen und Schulheimen zu verwenden, wenn die Schule oder das Schulheim wegen der Verteilung der Nationalitätenzugehörigen innerhalb des Landes keine Landes- oder Regionalaufgabe erfüllen kann. Der Anfrage sind die Meinungen der betroffenen Schule, der Schulbehörde, der Schulheimbehörde des Schulheimes, mangels dessen der Elternorganisation (Gemeinschaft) und der Schülerelbstverwaltung in der Schule, bzw. im Schulheim beizufügen.

(5) Die Übergabe-Übernahme der schulischen Einrichtung ist in einer Vereinbarung festzulegen. Bei der Übergabe-Übernahme der Einrichtung sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen mit der Abweichung anzuwenden, dass das staatliche Trägerorgan oder die örtliche Selbstverwaltung zu seiner Entscheidung über die Übergabe des Trägerschaftsrechts die Zulassung des Kindergartenausschusses, des Schulausschusses, des Schulheimausschusses, mangels dessen der Elternorganisation (Gemeinschaft) und der Schülerelbstverwaltung in der Schule, bzw. im Schulheim einholt, wenn die Übergabe nicht nach den im Absatz (4) festgelegten Bestimmungen erfolgt.

(6) Erfolgt die Übergabe der erzieherischen-schulischen Einrichtung

a) nach den im Absatz (4) festgelegten Bestimmungen, ist der für die Bildung zuständige Minister

b) nicht nach dem Absatz (4), ist das übergebende Staatsorgan oder örtliche Selbstverwaltung verpflichtet – mit der übernehmenden Nationalitätenselbstverwaltung – nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen eine Vereinbarung über den Schulunterricht abzuschließen.

(7) Gleichzeitig mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts ist das für die Erfüllung der Aufgaben der Bildungseinrichtung eingesetzte bewegliche und unbewegliche Vermögen in die Nutzung des Übernehmers zu übergeben. Die Übergabe erfolgt unentgeltlich. Der Zeitpunkt der Übergabe der Nutzungsrechte ist bei einer erzieherisch-schulischen Einrichtung der erste Juli des Folgejahres der Bekanntmachung, bei den anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen der erste Januar im Folgejahr der Bekanntmachung. Die Zeitdauer der Nutzungsvergabe darf nicht kürzer als 10 Jahre sein.

(8) Wenn die Übergabe des Trägerschaftsrechts nicht nach Absatz (4) erfolgt, betrifft die Übergabe des Trägerschaftsrechts an die Nationalitätenselbstverwaltung die Verpflichtung bezüglich der Aufgabenerfüllung des Übergebers nicht. Während der Übergabezeit des Trägerschaftsrechts ruht das Trägerschafts-, Weisungsrecht und die in den §§ 102-104 und 106 des Gesetzes über das Bildungswesen festgelegten Weisungsaufgaben des Trägers übt die übernehmende Nationalitätenselbstverwaltung aus. Während das Ruhen des Trägerschaftsrechts kann der Übergeber die Erfüllung der übergebenen Aufgaben betreffend die Nationalitätenselbstverwaltung um Auskunft bitten und bezüglich der Erfüllung der Aufgaben, die sie für notwendig hält, einen Vorschlag machen.

(9) Wenn sich die Nationalitätenselbstverwaltung auflöst, ohne dass eine andere Nationalitätenselbstverwaltung entsteht, ist bezüglich der Ausübung des Trägerschaftsrechts, wenn dessen Übergabe

a) nach den im Absatz (4) festgelegten Bestimmungen erfolgte, ist der Bildungsminister

b) nicht nach Absatz (4) erfolgte, ist die das Trägerschaftsrecht übergebende Partei verpflichtet, dieses auszuüben, bis zu dem Zeitpunkt der Bildung einer Nationalitätenselbstverwaltung.

(10) Die Nationalitätenselbstverwaltung, die die Bildungseinrichtungen übernimmt, kann mit dem gleichen Rechtsanspruch und unter den gleichen Bedingungen wie die örtlichen Selbstverwaltungen die im Gesetz über den jeweiligen Staatshaushalt festgelegten Beiträge und Unterstützungen beanspruchen – gemäß der nach Absatz (6) abgeschlossenen Bildungsvereinbarung –, kann im Weiteren zusätzliche Unterstützung zur Organisation der Nationalitätenaufgaben (im Folgenden: zusätzliche Unterstützung der Nationalitätenträgerschaft), sowie – gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Bedingungen – an allen Ausschreibungen teilnehmen, die für die örtlichen Selbstverwaltungen ausgeschrieben wurden.

(11) Wenn die Übergabe nach Absatz (4) erfolgt, ist für die zusätzliche Unterstützung der Nationalität zu Lasten des zentralen Haushalts zu sorgen. Wenn die Übergabe nicht nach Absatz (4) erfolgt, ist für die Nationalitätenselbstverwaltung zu Lasten des zentralen Haushalts die zusätzliche Unterstützung der Nationalitätenträgerschaft auszuführen und deren Summe gegenüber der die Einrichtung übergebenden örtlichen Selbstverwaltung – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungswesen – abzurechnen. Zur Bewirtschaftung der nach Absatz (4) übergebenen erzieherisch-schulischen Einrichtung – durch die Ausschreibung, die zu Lasten der im zentralen Haushalt für dieses Ziel bestimmten Summe ausgeschrieben wurde, gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung – sichert der Staat eine zusätzliche Unterstützung. Die Nationalitätenselbstverwaltung darf die zur Erfüllung der Bildungsaufgaben beanspruchten Beiträge und Unterstützungen des Staatshaushalts, sowie die zusätzliche, betriebliche Unterstützung der Nationalitätenträgerschaft ausschließlich für die mit der gegebenen Einrichtung verbundenen Zwecke verwenden. Die Beiträge und die Unterstützungen des Haushalts zwecks der Bildung, sowie die zusätzliche Unterstützung für die Nationalitätenträgerschaft sind gesondert von den anderen Einnahmen zu registrieren und über ihre Verwendung abzurechnen.

(12) Die Bestimmung der dem Absatz (10) entsprechenden zusätzlichen Unterstützung der Nationalitätenträgerschaft erfolgt jedes Jahr aufgrund der zur Zeit der Planung des Haushalts bekannten Daten, im Gesetz über den Jahresstaatshaushalt, mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme der Bildungsdienstleistungen. Zur Berechnung der Summe der zusätzlichen Unterstützung der Nationalitätenträgerschaft muss die Summe der Betriebsausgaben- und Renovierungskosten der Abteilungen der Selbstverwaltungen um die eigenen Einnahmen der Einrichtungen, sowie um die gesonderte Unterstützung aus der zentralisierten Ermächtigung für die Bildung, die die Selbstverwaltung oder Nationalitätenselbstverwaltung als Träger bzw. deren Einrichtungen gleichermaßen durch Ausschreibung erhalten können, reduziert werden. Aus der so festgelegten Summe sind der Prozentsatz der normativen Unterstützung und die errechnete Summe der zusätzlichen Unterstützung der Nationalitätenträgerschaft zu bestimmen.

(13) Wenn die Landesnationalitätenselbstverwaltung eine neue Schule gründet, sind die Bestimmungen im Absatz (6), Punkt a), im Absatz (10) und mit dem Punkt a) zusammenhängend im Absatz (11) dieses Gesetzes anzuwenden, vorausgesetzt, dass die Schule gemäß dem §121, Absatz (1), Punkt 27 des Gesetzes über das Bildungswesen als Landeseinrichtung qualifiziert wird. Wenn die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung eine neue Schule gründet, sind die im Absatz (6), Punkt b), im Absatz (10) und mit dem Punkt b) zusammenhängend im Absatz (11) dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, vorausgesetzt, dass es in der gegebenen Gemeinde keine Schule gibt, die die Bildungsaufgaben der Nationalität erfüllen könnte.

(14) Im Haushaltskapitel des vom Minister für Bildungswesen geleiteten Ministeriums ist die Summe zu planen, aus der die Einrichtungsträger der Nationalitätenselbstverwaltungen – durch Ausschreibung – Unterstützung zur Unterhaltung der von ihnen betriebenen Bildungseinrichtungen erhalten können.

(15) Der staatliche Träger, die örtliche Selbstverwaltung als Träger und die Nationalitätenselbstverwaltung können über die gemeinsame Unterhaltung der Bildungseinrichtung eine Vereinbarung abschließen. Im Hinblick auf die gemeinsam unterhaltene Bildungseinrichtung sind die im Absatz (10) Festgelegten anzuwenden.

(16) Im Hinblick auf die Beschäftigung der von der Nationalitätenselbstverwaltung unterhaltenen Bildungseinrichtung sind die Bestimmungen des Gesetzes XXXIII von 1992 über die Rechtsstellung der Angestellten des öffentlichen Dienstes anzuwenden.

(17) In besonders begründetem Fall ist auf Ersuchen der Landesnationalitätenselbstverwaltung die örtliche Selbstverwaltung als Träger – mit der Zustimmung des für das Bildungswesen zuständigen Ministers – verpflichtet, die Trägerrechte der Nationalitätenaufgaben verrichtenden öffentlichen Schuleinrichtung, deren Betriebsbedingungen die örtliche Selbstverwaltung wegen ihrer Haushaltssituation nicht mehr fähig ist, zu sichern, der Landesnationalitätenselbstverwaltung zu übertragen. Der für das Bildungswesen zuständige Minister kann der Übertragung der Trägerrechte einer öffentlichen Schuleinrichtung auch dann zustimmen, wenn dazu während des Schuljahrs kommen sollte, falls die betroffene erzieherisch-schulische Einrichtung aus der Hinsicht der öffentlichen Unterrichtsaufgaben im Zusammenhang der betroffenen Nationalität von besonderer Bedeutung

ist, und die Übergabe bis zum 01. Juli des Jahres der geplanten Ausführung der Maßnahme nicht verschoben werden kann. Im Übrigen sind die Bestimmungen in den Absätzen (4)-(11) für die Übernahme anzuwenden.

§ 165 (1) Die Erziehungs- und Schuleinrichtung einer Nationalität kann nur dann von nicht zur Nationalität zugehörigen Personen in Anspruch genommen werden, wenn die Einrichtung – nach der Befriedigung der Ansprüche der bestimmten Nationalität - noch über freie Plätze verfügt. Die Aufnahme (Einschulung) kann auf der Grundlage von vorher bekanntgegebenen Regeln erfolgen.

(2) Der Unterricht der ungarischen Sprache ist – in der zur Aneignung erforderlichen Stundenzahl und auf entsprechendem Niveau – auch in der öffentlichen Bildung der Nationalität zu gewährleisten.

(3) In Gemeinden, in denen sich die ungarischsprachige Bevölkerung – oder eine andere Nationalität – zahlenmäßig in der Minderheit befindet, ist der Staat verpflichtet, den muttersprachlichen Unterricht oder den Unterricht in der Muttersprache der ungarischsprachigen Kinder bzw. Kinder anderer Muttersprachen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu gewährleisten.

(4) Den Zugehörigen einer Nationalität steht das Recht zum Unterricht und zu allgemeiner Bildung in der Muttersprache zu.

(5) Die Nationalitätengemeinschaften haben das Recht, die Schaffung der Bedingungen der Nationalitätenerziehung im Kindergarten, der Nationalitätenerziehung und -ausbildung in der Grund- und Mittelschule sowie in der Hochschulausbildung, beziehungsweise durch die Landesselbstverwaltung die Schaffung der Bedingungen des zusätzlichen Nationalitätenunterrichts zu initiieren und sich an der Verwirklichung zu beteiligen.

(6) Eine Entscheidung der örtlichen Selbstverwaltung über die Ernennung (die Enthebung, den Widerruf des Auftrages des Leiters) der Leiter der Nationalitäteneinrichtungen – wenn das Ernennungsrecht nicht durch die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung ausgeübt wird – bzw. eine Entscheidung, die auch die Ausbildung der Nationalitätenzugehörigen betrifft, darf nur im Einverständnis mit der betroffenen örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung getroffen werden. Mangels einer örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung, soll die Meinung des örtlichen Vereins der bestimmten Nationalität eingeholt werden.

(7) Der zum Mitbestimmungs- bzw. Konsultationsrecht Berechtigte darf seine in Abs. (6) bestimmten Rechte innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des diesbezüglichen Antrags ausüben. Die Versäumung dieser Frist gilt als Ausschlussfrist.

(8) Über die Erklärung des im Absatz (6) zum Mitbestimmungs- bzw. Konsultationsrecht bestimmten Berechtigten bzw. über die Versäumung der Erklärung soll der Vortragende noch vor der Entscheidung den Entscheidungsträger informieren.

(9) Wenn die örtliche Selbstverwaltung ohne das in Absatz (6) vorgeschriebene Einverständnis oder Meinung entscheidet, überprüft das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats auf Antrag der betroffenen örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung die Entscheidung mit Vorrang und kann sich in begründetem Fall wegen Rechtsbehelf das Gericht anrufen. Der Antrag der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung hat auf die Durchführung der angefochtenen Entscheidung eine aufschiebende Wirkung.

(10) Wenn das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats mit dem Antrag der Nationalitätenselbstverwaltung nicht einverstanden ist und deshalb das Gericht nicht anruft, kann die Nationalitätenselbstverwaltung dieses unmittelbar tun. Der diesbezügliche Antrag der Nationalitätenselbstverwaltung hat auf die Durchführung keine aufschiebende Wirkung, aber die Nationalitätenselbstverwaltung kann beim Gericht die Aussetzung der Durchführung beantragen.

(11) Bei der Gestaltung der Rechtsvorschrift über die Erhaltung der Gemeinden und Baudenkmäler der Nationalität von historischer Bedeutung (mit Ausnahme einer Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung) und auch bei der Gestaltung der Regierungsverordnung über die Durchsetzung des Gesetzes über die öffentliche Bildung soll die Meinung der Landesselbstverwaltungen – in Fragen der Kindergartenerziehung und der schulischen Erziehung und des Unterrichts der Zugehörigen der Nationalität – eingeholt werden.

(12) Gemäß dem Gesetz über das Bildungswesen hat der zu einer Nationalität Zugehörige das Recht, am ergänzenden Unterricht und allgemeiner Bildung – auf der im Gesetz festgelegten Weise – teilzunehmen.

§ 166 Der für die Nationalitätenpolitik zuständige Minister kann unter den in seiner Verordnung bestimmten Bedingungen und auf einer dort beschriebenen Weise für die Schüler, die in der öffentlichen Erziehung und Bildung der Nationalitäten teilnehmen, ein Stipendium einrichten.

§ 167 Sollte sich bei den anstehenden allgemeinen Wahlen der Nationalitäten keine neue Kommunalselbstverwaltung konstituieren, geht das Vermögen der aufgelösten Nationalitätenselbstverwaltung der Gemeinde ins Eigentum der Kommunalselbstverwaltung über, unter dem Vorbehalt, dass es für die Zwecke der Nationalität verwendet werden muss.

§ 168 (1) Der Staat vergibt im Gesetz über den Haushalt für die Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten der Nationalitäten:

a) Unterstützung, deren allgemeine und aufgabenspezifische Bedingungen durch eine Regierungsverordnung bestimmt sind,

b) zusätzliche normative Unterstützung für die Kindergartenerziehung der Nationalität, bzw. für die Bildung und Erziehung der Nationalität,

c) im Bereich der Unterrichts- und Kulturselbstverwaltung der Nationalitäten im zentralen Haushalt bestimmte Unterstützungen,

d) Unterstützungen für den Erhalt der Identität, die Pflege und Weitergabe der Traditionen, die Pflege und Entwicklung der Muttersprache, und die Aufbewahrung des geistigen und sachlichen Erbes der Nationalitäten.

(2) Zur Unterstützung nach Absatz (1), Punkt a) ist die Nationalitätenselbstverwaltung im Fall der in der Verordnung des Gremium festgelegten Erledigung einer öffentlichen Angelegenheit der Nationalität berechtigt.

§ 169 (1) Das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung kann einen Ausschuss (Ausschüsse) ins Leben rufen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sind Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung. Die detaillierten Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung enthalten.

(2) Der Ausschuss bereitet in seinem Aufgabenkreis die Entscheidungen des Gremiums vor. Er kann in seinem, vom Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung auf ihn übertragenen Befugnisbereich die Entscheidungsrecht besitzen; die Entscheidungen, die er in dieser Befugnis verabschiedet hat, kann das Gremium der kommunalen Selbstverwaltung überprüfen.

(3) Der Ausschuss kann auf Antrag des Vorsitzenden der Nationalitätenselbstverwaltung oder eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses zusammengerufen werden.

(4) Für die Geschäftsführung, Entscheidungsfähigkeit, Beschlussfassung des Ausschusses sind die Regeln der Geschäftsführung, Beschlussfassung des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung entsprechend anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende des Ausschusses und mindestens eines seiner Mitglieder sollen aus den Reihen der Abgeordneten der Nationalitätenselbstverwaltung gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung darf nicht zur gleichen Zeit Vorsitzende des Ausschusses sein, wie auch der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung kann kein Mitglied im Ausschuss sein. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt höchstens drei Personen.

(6) Der Vorsitzende der Nationalitätenselbstverwaltung darf die Entscheidung des Ausschusses aussetzen, wenn diese dem Beschluss des Gremiums der Nationalitätenselbstverwaltung widerspricht, oder die Interessen der Nationalitätenselbstverwaltung verletzt. Über die ausgesetzte Entscheidung trifft das Gremium der Nationalitätenselbstverwaltung an der nächstfolgenden Sitzung eine Entscheidung.

(7) Aus der Beschlussfassung des Ausschusses können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie selbst oder ihre Angehörige unmittelbar von der Angelegenheit betroffen sind. Der Betroffene hat die persönliche Betroffenheit anzumelden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Der betroffenen Abgeordnete gilt bei der Beschlussfassung in der Hinsicht der Beschlussfassung als anwesend.

§ 170 (1) Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt auf alle Personen und Gemeinschaften, die in Ungarn wohnhaft sind, zu einer Nationalität zugehören, und eine ungarische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Der Abgeordnete der Nationalitätenselbstverwaltung darf seinen, dem Abs. (3) entsprechenden Eid an der konstituierenden Sitzung, bzw. an der nach seiner Wahl folgenden Sitzung in seiner Muttersprache, auf Ungarisch bzw. in beiden Sprachen leisten. Bis zur Eidesleistung darf der Abgeordnete der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung seine Rechte nicht ausüben.

(3) Der text des im Absatz (2) bestimmten Eides soll wie folgt sein:

„Ich.....(Name) als Mitglied der Nationalitätengemeinschaft der.....(Angabe der Nationalität) nach dem Gesetz über die Nationalitäten, schwöre, dass ich während der Verrichtung meiner Abgeordnetenaufgaben zu meiner Nationalitätengemeinschaft treu bleibe, das Grundgesetz und die Rechtsvorschriften einhalte, die mir anvertraute Geheimnisse bewahre, während meiner Arbeit nach dem Willen meiner Wähler und meinem Gewissen verfare, mit all meiner Bestrebung an dem Erhalt und an der Förderung der Muttersprache, der Traditionen, der Kultur der (Angabe der Nationalität) Nationalität, und an der Vertretung ihrer Interessen arbeite. (Nach der Überzeugung des Eidleistenden:) So wahr mir Gott helfe!"

§ 171 (1) Der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt seines Mandatsbriefes, und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Vermögenserklärung gemäß dem Anhang dieses Gesetzes einzureichen. Der Abgeordnete ist verpflichtet, seiner eigenen Vermögenserklärung auch die Vermögenserklärung des mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebenspartners, sowie seines Kindes gemäß dem Anhang dieses Gesetzes beizufügen.

(2) Bei der Unterlassung der Abgabe seiner Vermögenserklärung darf – bis zu ihrer Einreichung – der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung seine Abgeordnetenrechte nicht ausüben, und darf die in diesem Gesetz festgelegten Zuwendungen nicht erhalten.

(3) Die Vermögenserklärung wird vom in der Geschäftsordnung dafür festgelegten Ausschuss registriert und kontrolliert. Die Vermögenserklärung des Abgeordneten ist – außer den zur Kontrolle angegebenen Identifizierungsdaten – öffentlich. Die Erklärung des Angehörigen des Vertreters ist nicht öffentlich, und kann nur von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zwecks der Kontrolle eingesehen werden.

(4) Ein Vermögensklärungsverfahren kann bei dem für die Kontrolle der Vermögensklärungen bestimmten Ausschuss eingeleitet werden. Über das Ergebnis des Verfahrens informiert der Kontrollausschuss die Landesselbstverwaltung in der nächstfolgenden Sitzung.

(5) Beim Vermögensklärungsverfahren ist der Abgeordnete verpflichtet, auf Aufforderung des die Vermögensklärung kontrollierenden Ausschusses, die Identifizierungsdaten in Verbindung mit den in seiner Vermögensklärung oder in der seines Familienangehörigen angegebenen Daten unverzüglich schriftlich anzumelden. Die Identifizierungsdaten dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses kennenlernen, diese müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Abschluss des Verfahrens gelöscht werden.

(6) Aus der Kompetenz der Landesnationalitätenselbstverwaltung kann die mit dem Vermögensklärungsverfahren verbundene Entscheidung nicht übertragen werden.

(7) Die Landesnationalitätenselbstverwaltung bespricht das Vermögensklärungsverfahren im Rahmen einer geschlossenen Sitzung.

§ 172 (1) Das Mandat des Vorsitzenden erlischt:

a) mit dem Erlöschen des Mandats als Abgeordnete,

b) mit der Aufhebung des Amtes des Vorsitzenden durch das Gericht gemäß Absatz (3).

(2) Das Mandat des Vorsitzenden kann durch Rückruf nicht aufgehoben werden.

(3) Das Gremium der Nationalitätenkommunalselbstverwaltung kann wegen der regelmäßigen gesetzeswidrigen Handlung und Versäumnis des Vorsitzenden – gemäß ihrem mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Beschluss – gegen den Vorsitzenden bei dem nach dem Sitz der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung zuständigen Gericht zwecks Aufhebung des Amtes des Vorsitzenden eine Klage einreichen. Gleichzeitig kann es die Aussetzung des Vorsitzenden aus diesem Amt beantragen.

(4) Beim Gerichtsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung anzuwenden, mit der Abweichung, dass im Prozess keine Widerklage, kein Ruhen und kein Vergleich zulässig sind.

(5) Für den stellvertretenden Vorsitzenden sind die für den Vorsitzenden geltenden Regeln entsprechend anzuwenden.

§ 173 (1) Das Gremium der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung kann für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder, sowie für den Vorsitzenden und die Mitglieder des von ihr ins Leben gerufenen Ausschusses – zu Lasten des Budgets der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung - ein Honorar festlegen. Das Honorar des Vorsitzenden kann nicht höher sein als das Dreifache des Grundgehalts von Beamten des öffentlichen Dienstes, und beim stellvertretenden Vorsitzenden kann es die für den Vorsitzenden festgelegte Summe nicht erreichen.

(2) Beim Vorsitzenden oder beim Mitglied des Ausschusses darf das Honorar nicht höher sein als 30 % des Honorars des Vorsitzenden der Minderheitenselbstverwaltung.

(3) Beim Abgeordneten der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung darf das Honorar nicht höher sein als 25 % des Honorars des Vorsitzenden der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung.

(4) Das Honorar des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Abgeordnetengremium der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung durch einen genauen Betrag bestimmt.

(5) Der Vorsitzende darf kein Honorar, andere Bezüge – außer der Kostenerstattung – für die Tätigkeit in den von der Nationalitätenselbstverwaltung gegründeten gemeinnützigen Stiftungen oder gemeinnützigen Gesellschaften beziehen.

(6) Die Summe des vom Abgeordnetengremium der regionalen Nationalitätenselbstverwaltung bestimmten Honorars kann nicht höher sein,

a) als das Sechsfache des Grundgehaltes des Beamten des öffentlichen Dienstes im Fall des Vorsitzenden,

b) als die für den Vorsitzenden festgesetzte Summe im Fall des stellvertretenden Vorsitzenden,

c) als 30% des Honorars des Vorsitzenden der Komitatsnationalitätenselbstverwaltung im Fall des Vorsitzenden und eines Mitglieds des Ausschusses,

d) als 25 % des Honorars des Vorsitzenden der regionalen Nationalitätenselbstverwaltung im Fall des Abgeordneten.

(7) Die durch die Generalversammlung der Landesselbstverwaltung festlegbare Bezüge, bzw. die Summe des Honorars darf nicht höher sein, als:

a) das Zehnfache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes im Fall des Vorsitzenden,

b) das Achtfache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes im Fall des stellvertretender Vorsitzenden,

c) das Sechsfache des Grundgehaltes der Vertreter im Fall des Vorsitzenden des Ausschusses,

d) das Dreifache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes im Fall des Mitgliedes des Ausschusses,

e) das Zweifache des Grundgehaltes von Beamten des öffentlichen Dienstes im Fall des Abgeordneten.

Änderungsbestimmungen

§ 174 Das Gesetz L von 2010 über die Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung und der Bürgermeister (im Folgenden: Övjt.) wird mit dem folgenden § 9/A ergänzt:

„§ 9/A Bei der Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Abgeordnetengremiums der Kommunalselbstverwaltung gilt ein Kandidat als Kandidat einer Nationalitätenorganisation – oder ein Kandidat

gemeinsam gestellt von mehreren Nationalitätenorganisationen der gleichen Nationalität – nach dem Gesetz über die Rechte der Nationalitäten, wenn er im Namenverzeichnis der Nationalität in der Gemeinde steht, ein ungarischer Staatsbürger ist, und ferner eine Erklärung abgibt, dass

- a) er die Vertretung der Nationalität annimmt,
- b) er bei den letzten zwei Wahlen von der Selbstverwaltung einer anderen Nationalität als Kandidat nicht gestellt wurde,
- c) er bei den letzten zwei Bürgermeisterwahlen oder den Wahlen der Mitglieder des Abgeordnetengremiums der Kommunalselbstverwaltung nicht von einer anderen Nationalität als Kandidat gestellt wurde, und
- d) er die Sprache der Nationalitätengemeinschaft beherrscht, und ihre Kultur und Traditionen kennt.“

§ 175 Das Övjt. wird mit dem folgenden § 11/A ergänzt:

„§ 11/A „ Je Nationalität getrennt müssen alle im Einzelwahlkreis kandidierten Nationalitätenkandidaten auf die Nationalitätenkompensationsliste aufgenommen werden, bis auf die, die von einer Nationalitätenorganisation gestellt worden sind, die nach § 10 Abs. (1) und § 11 Abs. (1) eine selbständige oder gemeinsame Kompensationsliste stellte.“

§ 176 Abs. (1) von §15 Övjt. wird mit der folgenden Bestimmung ersetzt:

„(1) Die Kompensationsliste und die Kompensationsliste der Nationalitäten erhalten Mandate dem Verhältnis der im Wahlkreis summierten Bruchstimmen entsprechend.“

(2) § 15 Övjt. wird mit dem folgenden Absatz (3a) ergänzt:

„(3a) Auf die Nationalitätenkompensationsliste kommen für die darauf stehenden Kandidaten des Einzelwahlkreises abgegebene Stimmen, als Bruchstimmen diejenige Stimmen, mit denen kein Mandat erworben wurde.“

§ 177 §15 Abs. (5) Övjt. wird mit der folgenden Bestimmung ersetzt:

„(5) Wenn eine Kompensationsliste oder eine Kompensationsliste der Nationalität mehr Mandate bekommt als die Zahl der Personen auf der Liste, wird das Mandat nicht vergeben.“

§ 178 § 16 Övjt. wird mit den folgenden Absätzen (4) und (5) ergänzt:

„(4) Die Kandidaten der Nationalitätenkompensationsliste erhalten die Mandate nach der Reihenfolge der auf sie im einzelnen Wahlbezirk abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird durch Los entschieden.

(5) Abs. (3) soll für die Nationalitätenkompensationsliste nicht angewandt werden.“

§ 179 Das Övjt. wird mit dem folgenden Kapitel V/A ergänzt:

„Kapitel V/A Nationalitätenvorzugsmandat

§ 21/A (1) Bei den allgemeinen Wahlen der Selbstverwaltung, und bei den Zwischenwahlen wegen der Wahl des ganzen Abgeordnetengremiums kann der Nationalitätenkandidat auf der Einzelliste auf Vorzugsweise Mandat erhalten, vorausgesetzt, dass bei der Anberaumung der Wahlen mindestens 50% der Wähler im Wählerverzeichnis auch im Wählerverzeichnis der bestimmten Nationalität steht.

(2) Wenn ein einziger Kandidat der betroffenen Nationalität weder bei den Bürgermeisterwahlen noch auf der Einzelliste ein Mandat erhält, ist der Zweidrittel der für den Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen, der mit den wenigsten Stimmen auf der Einzelliste ein Mandat erhalten hat, festzustellen. Derjenige Nationalitätenkandidat erhält ein Vorzugsmandat, der mehr Stimmenzahl erreicht als die auf dieser Weise festgelegte Stimmenzahl ist. Wenn es mehrere zu einer Nationalität zugehörenden solchen Kandidaten gibt, soll der Kandidat mit den meisten Stimmen das Vorzugsmandat erhalten, und bei einer Stimmengleichheit entscheidet das Los über das Vorzugsmandat.

(3) Die in § 4 bestimmte Zahl des Abgeordnetengremiums wird um das - auf der im Absatz (2) bestimmten Weise erhaltene - Vorzugsmandat erweitert.

(4) Wenn das Mandat des Abgeordneten beendet, der ein Vorzugsmandat erhalten hat, soll er durch den Kandidaten der gleichen Nationalität ersetzt werden, der die zweitmeisten Stimmen erhielt, vorausgesetzt, dass er auch die im Absatz (2) bestimmte Stimmenzahl erreichte.

(5) Wenn bei der Besetzung des freien Mandats nach § 21 Absatz (1) der Kandidat mit dem Vorzugsmandat über die zweithöchste Stimmenzahl verfügt, behält er sein Mandat unter dem Rechtstitel nach § 21 Absatz (1), und sein Nationalitätenvorzugsmandat erlischt.

(6) Wenn bei den Zwischenwahlen der Kandidat derselben Nationalität ein Bürgermeister- oder ein Einzellistenmandat erhält, erlischt das Vorzugsmandat.

§ 21/B (1) Bei den allgemeinen Wahlen der Selbstverwaltung, sowie bei den Zwischenwahlen wegen der Wahlen des ganzen Abgeordnetengremiums kann der Nationalitätenkandidat auf der Kompensationsliste Vorzugsmandate erhalten, vorausgesetzt, dass bei der Ausschreibung der Wahlen mindestens 25% der Wähler im Wählerverzeichnis auch im Wählerverzeichnis der bestimmten Nationalität steht.

(2) Wenn ein einziger Kandidat der betroffenen Nationalität weder bei den Bürgermeisterwahlen, noch im Einzelwahlkreis, noch auf der Kompensationsliste (einschließlich auch der Nationalitätenkompensationsliste) ein Mandat erhält:

a) soll der Zweidrittel des Durchschnitts der gültigen Stimmen festgestellt werden, die in den Einzelwahlkreisen für den Kandidaten, der Mandat erhielt, abgegeben wurde,

b) soll die Nationalitätenkompensationsliste, wenn auf diese mehr Bruchstimmen fallen als unter Punkt a) bestimmt, ein Vorzugsmandat erhalten. Das Mandat soll der Kandidat laut § 16 Absatz (4) erhalten.

(3) Die im § 5 bestimmte Zahl des Abgeordnetengremiums wird mit dem auf der im Absatz (2) bestimmten Weise erhaltenen Vorzugsmandat erweitert.

(4) Wenn das Mandat eines Kandidaten frei wird, der durch die Nationalitätenkompensationsliste gewählt wurde, soll der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im Einzelwahlkreis von der Nationalitätenkompensationsliste in sein Amt treten.

(5) Wenn bei den Zwischenwahlen der Kandidat derselben Nationalität ein Bürgermeister- oder Direktmandat erhält, wird das Vorzugsmandat der Nationalität aufgelöst.“

§ 180 § 24 des Övj. wird mit der folgenden Bestimmung ersetzt:

„24. § Die durch Gesetz CLXXIX von 2011 über die Rechte der Nationalitäten (im Folgenden: Mód. tv.) festgelegten Bestimmungen dieses Gesetzes sind bei den Generalwahlen der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltung und der Bürgermeister die zum ersten Mal nach dem Inkrafttreten des Mód. tv. stattfinden, anzuwenden.

§ 181 (1) § 22 Abs. (2) Gesetz LXV von 1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen (im Folgenden: Ötv.) wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Auf einen Antrag des Abgeordnetengremiums der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung soll das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung einen für die Angelegenheiten der Nationalität zuständigen Ausschuss einrichten, oder diese Aufgabe einem seiner bestehenden Ausschüsse übertragen. Es ist gerechtfertigt, ein Mitglied des Abgeordnetengremiums der kommunalen Nationalitätenselbstverwaltung in den für die Angelegenheiten der Nationalität zuständigen Ausschuss einzuwählen.“

§ 182 Im Ötv.

a) soll im § 2 Abs. (2) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt werden,

b) soll in § 8 Abs. (1) und (4) die Bezeichnung „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“ ersetzt werden,

c) soll im § 9 Abs. (3) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt werden,

d) soll im § 12 Abs. (5) die Bezeichnung "Sprecher der Minderheit" durch "Sprecher der Nationalität", und im Abs. (7) die Bezeichnung "Minderheit" durch "Nationalität", „nationale und ethnische Minderheiten" durch "Nationalitäten" ersetzt werden,

e) soll im § 19 Abs. (2) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt werden,

f) soll im § 22 Abs. (2) die Bezeichnung „Kandidat der Minderheit“ durch „Kandidat der Nationalität“, „Angelegenheiten der Minderheiten“ durch „Angelegenheiten der Nationalitäten“ ersetzt werden,

g) soll im § 24 Abs. (1) und (2) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt werden,

h) soll im § 38 Abs. (1) die Bezeichnung „die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten“ durch „die Rechte von Nationalitäten“ ersetzt werden,

i) soll im § 62 Abs. (9) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“, „Angelegenheiten der Minderheiten“ durch „Angelegenheiten der Nationalitäten“ ersetzt werden,

j) soll im § 63 Abs. (1) die Bezeichnung „die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten“ durch „die Rechte von Nationalitäten“ ersetzt werden,

k) soll im § 63/A Abs. (1) lit. o) von die Bezeichnung „nationale und ethnische Minderheiten-“ durch „Nationalitäten-“ ersetzt werden,

l) soll im § 74 Abs. (3) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“, „Angelegenheiten der Minderheiten“ durch „Angelegenheiten der Nationalitäten“ ersetzt werden,

m) soll im § 80 Abs. (5) lit. b) die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt werden,

§ 183 (1) § 6 Abs. (2) Gesetz III von 1952 über die Zivilprozessordnung wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Bei Gerichtsprozessen – im durch internationalen Abkommen bestimmten Umfang – hat jeder das Recht, ihre Muttersprache, Regional- oder Nationalitätensprache zu verwenden.“

(3) Im § 67 Abs. (1 Punkt e),) Unterpunkten ee) und ef) Gesetz III von 1952 über die Zivilprozessordnung wird die Bezeichnung „Minderheiten-“, durch „Nationalitäten-“, ersetzt.

§ 184 In § 33 Abs. (2) Punkten 4 und 5 g) Gesetz XCIII von 1990 über die Gebühren wird die Bezeichnung „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“ ersetzt.

§ 185 Im § 19 Gesetz XLI von 1991 über Notare wird die Bezeichnung „Zugehörige nationaler Minderheiten“ durch „Zugehörige der Nationalitäten“ ersetzt.

§ 186 Im § 57/B Abs. (4) Punkt 1. F Gesetz IV von 1991 über die Förderung der Beschäftigung und der Versorgung der Arbeitslosen wird die Bezeichnung „Zugehörige nationaler Minderheiten“ durch „Zugehörige der Nationalitäten“ ersetzt.

§ 187 Im § 21/F Abs. (1) Gesetz LXXXIX von 1992 über das System der zweckgebundenen und Zielunterstützungen der örtlichen Selbstverwaltungen wird die Bezeichnung „Landes-Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltungen“ ersetzt.

§ 188 Im § 23 Punkt a) Gesetz LXVI von 1992 über die Registration der persönlichen Daten und Wohnadressen der Bürger wird die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 189 Im § 85 Abs. (4) Gesetz XXXIII von 1992 über die Rechtslage von Angestellten des öffentlichen Dienstes wird die Bezeichnung „Minderheitenpolitik“ durch „Nationalitätenpolitik“ ersetzt.

§ 190 (1) § 1 Abs (1) Gesetz XXIII von 1992 über die Rechtslage von Angestellten des öffentlichen Dienstes (im Folgenden: Ktv.) wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich auf das Rechtsverhältnis des öffentlichen Dienstes von den Angestellten des öffentlichen Dienstes und den Sachbearbeitern bei dem Amt des Abgeordnetengremiums und der behördlichen Verwaltungsassoziation, der Aufsicht für öffentlichen Grund und Boden der örtlichen Selbstverwaltung, dem Kreisnotariat (im Folgenden: Amt des Abgeordnetengremiums), und dem Amt der Landesnationalitätenselbstverwaltungen.“

(2) Im § 21 Abs. (1) Ktv. soll die Bezeichnung „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt werden.

§ 191 Im Gesetz LXXIX von 1993 über das öffentliche Bildungswesen

1. werden in der Präambel der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,

2. im § 3 Abs. (2) der Eintrag „örtliche, regionale Minderheitenselbstverwaltung, landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche, regionale, Nationalitätenselbstverwaltung, Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

3. im § 5 der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“, der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „im Gesetz über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten“ durch „im Gesetz über die Rechte der Nationalitäten“,

4. im § 8 Abs. (9) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

5. im § 8 Abs. (12) lit. a) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

6. im § 8/B Abs. (1) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

7. im § 8/B Abs. (4) der Eintrag „zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,

8. im § 8 Abs. (7) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

9. im § 9 Abs. (1) der Eintrag „nationale, ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,

10. im § 9 Abs. (2) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

11. im § 9 Abs. (5) die Einträge „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

12. im § 17 Abs. (1) lit. b) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

13. im § 17 Abs. (3) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,

14. im § 17 Abs. (3) lit. c) der Eintrag „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,

15. im § 18 Abs. (2) die Einträge „der Nationalität bzw. der Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,

16. im § 28 Abs. (4) der Eintrag „der Nationalität und der Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „der Nationalität und der Minderheit“ durch „der Nationalität“,

17. im § 29 Abs. (2) der Eintrag „der Nationalität und der Minderheit“ durch „der Nationalität“,

18. im § 32 Abs. (1) lit. a) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

19. im § 36 Abs. (6) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

20. im § 37 Abs. (5) lit. b) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

21. im § 37 Abs. (10) der Eintrag „örtliche, regionale Minderheitenselbstverwaltung und die landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche, regionale, Nationalitätenselbstverwaltung und die Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

22. im § 47 lit. e) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“ ersetzt,

23. im § 48 Abs. (1) die Einträge „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

24. im § 49 Abs. (2) lit. d) der Eintrag „zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „nationale, ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,

25. im § 60 Abs. (3) lit. c) der Eintrag „örtliche, regionale Minderheitenselbstverwaltung“ und der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche, regionale, Nationalitätenselbstverwaltung“ und „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

26. im § 66 Abs. (4) der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, die Einträge „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,
27. im § 72. Abs. (1) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit durch „Nationalität“, der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
28. im § 79 Abs. (5) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
29. im § 80 Abs. (1) der Eintrag „örtliche Minderheiten-, sowie regionale Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche Nationalitäten-, sowie regionale Nationalitätenselbstverwaltung“,
30. im § 81 Abs. (10) die Einträge „mit landesweiter Minderheitenselbstverwaltung“ durch „mit Landesnationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „der landesweiten Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
31. im § 82 Abs. (5) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltungen“,
32. im § 82. Abs. (8) die Einträge „der nationalen ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „zur nationalen ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
33. im § 85 Abs. (4) der Eintrag „die nationale ethnische Minderheit“ durch „die Nationalität“, der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
34. im § 86 Abs. (1) der Eintrag „nationale ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“, der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,
35. im § 86 Abs. (3) lit. a) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
36. im § 86 Abs. (3) lit. c) der Eintrag „nationale, ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,
37. im § 86 Abs. (6) der Eintrag zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „den Minderheitenunterricht“ durch „den Nationalitätenunterricht“, der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ der Eintrag „Minderheitenunterricht“ durch „Nationalitätenunterricht“ der Eintrag „Minderheitenschule“ durch „Nationalitätenschule“,
38. im § 88 Abs. (3) der Eintrag „die örtlichen, bzw. landesweiten Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „die örtlichen, bzw. Landesnationalitätenselbstverwaltungen“,
39. im § 88 Abs. (12) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
40. im § 89 lit. b) der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,
41. im § 90 Abs. (4) der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
42. im § 93 Abs.(1) lit. b) der Eintrag „zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „nationale, ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“ der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
43. im § 94 Abs. (1) lit. a) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“, durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
44. im § 94 Abs. (2) lit. j) der Eintrag „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,
45. im § 94 Abs. (5) der Eintrag „zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
46. im § 94 Abs. (6) der Eintrag „zur nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,
47. im § 95 Abs. (1) lit. l) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
48. im § 95/A Abs. (3) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
49. im § 97 Abs. (2) lit. f) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltungen“,
50. im § 98 Abs. (1) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“, durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
51. im § 101 Abs. (9) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „in der nationalen, ethnischen Minderheitenerziehung“ durch „in der Nationalitätenerziehung“,
52. im § 102 Abs. (3) der Eintrag „der nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „örtliche oder regionale Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche oder regionale Nationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „die jeweilige Minderheit“ durch „die jeweilige Nationalität“,
53. im § 102 Abs. (5) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“, der Eintrag „örtliche, regionale Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche, regionale Nationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
54. im § 102 Abs. (12) der Eintrag „nationale, ethnische Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „örtliche, oder regionale Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche, oder regionale Nationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
55. im § 102 Abs. (13) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
56. im § 103 Abs. (5) die Einträge „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,
57. im § 107 Abs. (2) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,

58. im § 107 Abs. (2) lit. a) die Einträge „nationale, ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,
59. im § 107 Abs. (2) lit. b) der Eintrag „die landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „die Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
60. im 107 Abs. (4) die Einträge „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „der örtlichen, oder regionalen Minderheitenselbstverwaltung, sowie der landesweiten Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der örtlichen, oder regionalen Nationalitätenselbstverwaltung, sowie der Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
61. im § 107 Abs. (8) lit. a) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
62. im § 107 Abs.(8) lit. c) der Eintrag „örtliche Minderheitenselbstverwaltung der örtlichen nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „örtliche Nationalitätenselbstverwaltung der örtlichen Nationalität“,
63. im § 121 Abs. (1) lit. 4 der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,
64. im § 121 Abs. (1) lit. 12. der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
65. im § 121 Abs. (1) lit. 22 der Eintrag „der nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
66. im § 121 Abs. (1) lit. 27 der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „der Minderheit“, durch „der Nationalität“,
67. im § 121 Abs. (1) lit. 37 der Eintrag „zur nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,
68. im § 121 Abs. (6) der Eintrag „im § 6/A Abs. (1) lit. 3 des Gesetzes Nr. LXXVII. von 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten“ durch „im Gesetz über die Rechte der Nationalitäten“, die Einträge „der nationalen, ethnischen Minderheiten“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „die Minderheitenselbstverwaltung“ durch „die Nationalitätenselbstverwaltung“,
69. im § 122 Abs. (11) der Eintrag „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,
70. im § 128 Abs. (3) lit. a) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
71. im § 128 Abs. (3) lit. b) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
72. im § 128 Abs. (3) lit. c) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
73. im § 128 Abs. (3) lit. d) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
74. im § 128 Abs. (3) lit. e) der Eintrag „der nationalen, ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
75. im § 133 Abs. (5) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
76. im Punkt II. 2. des Anhangs Nr. 3 der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, der Eintrag „zur selben Minderheit zugehörnde“ durch „zur selben Nationalität zugehörnde“ ersetzt.
- § 192** Im Gesetz III von 1993 über die Sozialverwaltung und Sozialleistungen werden
- a) im § 4 Abs. (1) der lit. ma) durch die folgende Verfügung ersetzt:
[In Anwendung dieses Gesetzes ist m) Erhalter]
„ma) das zentrale Haushaltsorgan, die örtliche Selbstverwaltung, die Assoziation von Einrichtungen, die Mehrzweckassoziation der Gemeindeverwaltungen einer Kleinregion, die örtliche Nationalitätenselbstverwaltung und die regionale Nationalitätenselbstverwaltung (im Folgenden gemeinsam: staatlicher Erhalter) gemäß des Gesetzes CXXXV von 1997 über die Assoziationen und über die Zusammenarbeit der örtlichen Selbstverwaltungen, § 8 und § 9, bzw. § 16“.
- b) im § 92 Abs. (7) der Eintrag „mit Minderheitenselbstverwaltung(en)“ durch „mit Nationalitätenselbstverwaltung(en)“ ersetzt.
- § 193** Im § 92 Abs. (3) des Gesetzes XXXIV von 1994 über die Polizei wird der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.
- § 194** Im Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer werden
- a) im § 3. lit. 25 der Eintrag „die örtliche Minderheitenselbstverwaltung“ durch „die örtlichen Nationalitätenselbstverwaltung“,
- b) im lit. 4.16 des Anhangs Nr. 1 der Eintrag „Minister für Minderheitenpolitik“ durch „Minister für Nationalitätenpolitik“, der Eintrag „Minderheitenprogramm“ durch „Nationalitätenprogramm“,
- c) im lit. 8.35 des Anhangs Nr. 1 der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.
- § 195** Im Gesetz XLIII von 1996 über das Dienstverhältnis der Berufsmitglieder der bewaffneten Kräfte werden
- a) im § 23 der Eintrag „der örtlichen und der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der örtlichen und der Nationalitätenselbstverwaltung“,
- b) im § 24 Abs. (1) der Eintrag „der örtlichen und der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der örtlichen und der Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 196 Im Gesetz XXV von 1996 über das Vergleichsverfahren der örtlichen Selbstverwaltungen werden
a) im § 2 lit. ec) der Eintrag „örtliche Minderheitenselbstverwaltung(en)“ durch „örtliche Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt,

b) im Anhang der lit. 10 durch folgende Verfügung ersetzt:
„10. Die vorschulische Erziehung, die Erziehung und der Unterricht in der Grundschule, sowie die vorschulische Erziehung und die Erziehung und der Unterricht in der Grundschule der zu den Nationalitäten Zugehörigen in den von Nationalitäten bewohnten Ortschaften (Gesetz über die Rechte der Nationalitäten).“

c) im Anhang der lit. 12 durch folgende Verfügung ersetzt:
„12. Versorgung im Schülerheim und im Nationalitätenschülerheim, Versorgung in der Mittelschule und Fachschule, Versorgung in der Nationalitätenmittelschule und -Fachschule, Erwachsenenbildung, Erziehungsberatung, logopädische Dienstleistung (Gesetz über die Rechte der Nationalitäten).“

§ 197 Im Gesetz XX von 1996 über die die persönliche Kennnummer ersetzenden Identifizierungswege und über die Benutzung der Identifizierungs-codes im § 32 lit. g) die Einträge „der Minderheitenselbstverwaltung“ wird durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 198 Im Gesetz XXI von 1996 über die Raumordnung und die Raumnutzung werden
a) im § 10/D Abs. (1) lit. c) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,

b) im § 14 Abs. (6) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,
c) im § 17 Abs. (13) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“, ersetzt.

§ 199 Im Gesetz C von 1997 über das Wahlverfahren (im Folgenden: Ve.)
a) im § 2 lit. d), im Titel des Kapitels XII/A, im § 115/B, im § 115/CF, im § 115/E Abs. (1) bis (4), im § 115/F Abs. (1) und in Abs. (3) bis (5), im § 115/G Abs. (1) bis (5) im § 115/H Abs. (1) bis (2) im § 115/I Abs. (1) bis (4), in Abs. (6) lit. a) und b), in Abs. (8) lit. b), in § 115/J Abs. (2) lit. b)-d) und Abs. (4), in § 115/K Abs. (2), in § 115/L, im Titel des Kapitels XII/B, im § 115/M, im § 115/N Abs. (1) und (2), im § 115/O Abs. (1) und (2), im § 115/P Abs. (1) und (2), in Abs. (4) lit. d)-i) in Abs. (5) lit. b), d), f)-h) und j), in § 115/S Abs. (1), in § 115/T Abs. (2) bis (5), in § 149 lit. f), h) und k), in des Anhangs Nr. 8, 8/A, und 11 der Eintrag „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,

b) im § 110 Abs. (2), im § 115/E Abs. (5), im § 115/J Abs. (1), im Abs. (2) lit. a) und d), im § 115/K Abs. (2) und (3), im § 115/N Abs. (1), im § 115/S Abs. (1) und (3), in den Anhängen Nr. 4, 5, 8, 8/A., und 11. der Eintrag „Minderheit“ durch „Nationalität“,

c) im § 110 Abs. (2) der Eintrag „die Minderheit“ durch „die Nationalität“,
d) im § 115/E Abs. (1) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“, im Abs. (4) lit. e) der Eintrag „zur nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“, im § 115/J Abs. (1) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,

e) in den Anhängen Nr. 4 und 5 der Eintrag „der nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“ ersetzt.

§ 200 Im Gesetz CXL von 1997 über die Museen, über die öffentlich zugänglichen Bibliotheken und über die öffentliche Bildung werden

a) in der Präambel der Eintrag „kulturelle Traditionen der nationalen und ethnischen Minderheiten“ durch „kulturelle Traditionen der Nationalitäten“,

b) im § 4 lit. a) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten-Selbsterkenntnis“ durch „Nationalitätenselbsterkenntnis“,

c) im § 60 Abs. (1) lit. e) der Eintrag „heimische nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,

d) im § 66 lit. c) der Eintrag „zu nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,

e) im § 85. lit. a) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,

f) im Anhang Nr. 1 lit. o) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 201 Im Gesetz Nr. XXVI aus dem Jahre 1998 über die Rechte und die Sicherung der Chancengleichheit von Personen mit Behinderung im § 4 lit. fc) wird der Eintrag „örtliche und Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche und Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 202 Im Gesetz XIX von 1998 über das Strafverfahren werden
a) im § 9 Abs. (2) der Eintrag „Minderheitensprache“ durch „Nationalitätensprache“,
b) im § 114 Abs. (1) der Eintrag „Minderheitensprache“ durch „Nationalitätensprache“,
c) im § 219 Abs. (3) der Eintrag „in die Minderheitensprache“ durch „in die Nationalitätensprache“,
d) im § 262 Abs. (6) der Eintrag „in die Minderheitensprache“ durch „in die Nationalitätensprache“,
e) im § 339 Abs. (2) der Eintrag „Minderheitensprache“ durch „Nationalitätensprache“, ersetzt.

§ 203 Im Gesetz XLIII von 1999 über die Friedhöfe und die Bestattung werden

- a) im § 1 Abs. (4) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- b) im § 2 Abs. (2) lit. a) der Eintrag „den Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „den Nationalitätenselbstverwaltungen“,
- c) im § 4 Abs. (1) der Eintrag „örtliche und landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche und Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

ersetzt.

§ 204 Im Gesetz XLI von 1999 über das Verfahren zur Gebietseinteilung wird im § 5 der Eintrag „örtliche Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 205 Im Gesetz XCVI von 2001 über die ungarischsprachige Veröffentlichung von Wirtschaftsreklamen und Geschäftsbeschriftungen sowie bestimmter Mitteilungen von öffentlichem Interesse wird § 6 Abs. (4) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(4) Die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen berühren nicht die in einer im Gesetz über die Rechte der Nationalitäten bestimmten Nationalitätensprache dargestellten Wirtschaftsreklame und Geschäftsüberschriften in den Ortschaften, in denen die Nationalitäten mit der jeweiligen Muttersprache über eine Nationalitätenselbstverwaltung verfügen.“

§ 206 Im Gesetz XCV von 2001 über die Rechtslage der Berufs- und Vertragsmitglieder der Ungarischen Armee werden

- a) im § 21 Abs. (2) der Eintrag „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“,
- b) im § 27 der Eintrag „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“,
- c) im § 28 Abs. (1) der Eintrag „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“,
- d) im § 54 Abs. (1) und (3) die Einträge „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“,
- e) im § 62 Abs. (1) lit. c) der Eintrag „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“

ersetzt.

§ 207 Im Gesetz LXIV von 2001 über den Schutz des Kulturerbes wird im § 7 lit. 3 der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 208 Im Gesetz XXXVII von 2001 über die Ordnung des Schulbuchmarkts werden

- a) im § 1 der Eintrag „den Minderheitenunterricht“ durch „den Nationalitätenunterricht“,
- b) im § 3 Abs. (4) die Einträge „Landesweite Minderheitenkommission“ durch „Landesnationalitätenkommission“,
- c) im § 10 Abs. (1) lit. f) der Eintrag „der zu nationalen und ethnischen Minderheiten Zugehörige“ durch „der zu Nationalitäten Zugehörige“,
- d) im § 15 Abs. (2) der Eintrag „Landesweite Minderheitenkommission“ durch „Landesnationalitätenkommission“

ersetzt.

§ 209 Im Gesetz LXXX von 2003 über die rechtliche Hilfeleistung werden

- a) im § 39 Abs. (9) lit. a) der Eintrag „im Namen der Minderheitenorganisation vorgehende Person oder eine natürliche Person, die unter die Wirkung des Gesetzes über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten fällt“ durch „im Namen der Nationalitätenorganisation vorgehende Person oder eine natürliche Person, die unter die Wirkung des Gesetzes über die Rechte der Nationalitäten fällt“,
- b) im § 66 Abs. (1) lit. a) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“

ersetzt.

§ 210 Im Gesetz II von 2004 über den Film werden

- a) im § 1 Abs. (3) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
- b) im § 2 lit. 8. c) der Eintrag „Minderheit“ durch „Nationalität“,
- c) im § 5 Abs. (4) der Eintrag „der zu Minderheiten Zugehörige“ durch „der zu Nationalitäten Zugehörige“,

§ 211 (1) Im Gesetz CXL von 2004 über die allgemeinen Regeln der Verfahren und Leistungen von Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Ket.) werden

- a) im § 9 Abs. (2) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
- b) im § 9 Abs. (4) der Eintrag „für die Minderheiten“ durch „für die Nationalitäten“,

ersetzt.

(2) § 9 Abs. (3) Ket. wird durch folgende Verfügung ersetzt:

„(3) Die im Namen der Nationalitätenorganisation vorgehende Person, sowie die natürliche Person, die unter die Wirkung des Gesetzes über die Rechte der Nationalitäten fällt, darf vor der Verwaltungsbehörde die Sprache der jeweiligen Nationalität benutzen. Die ungarischsprachige Entscheidung über den in der Nationalitätensprache eingereichten Antrag muss auf Wunsch des Kunden in die im Antrag verwendete Sprache übersetzt werden.“

§ 212 Im Gesetz XXIX von 2004 über die einzelnen mit dem EU-Beitritt verbundenen Gesetzänderungen, die Außerkraftsetzung gesetzlicher Bestimmungen sowie über die Festlegung einzelner gesetzlichen Regelungen wird § 123 Abs. (2) lit. a) der Eintrag „auf örtliche Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „auf örtliche Nationalitätenselbstverwaltungen“, der Eintrag „auf landesweite Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „auf Landesnationalitätenselbstverwaltungen“, der Eintrag „der landesweiten Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Landesnationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 213 (1) Im Gesetz CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen werden

a) im § 6 Abs. (1) die Einträge „der landesweiten Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

b) im § 7 Abs. (1) lit. a) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

c) im § 8 Abs. (2) der Eintrag „zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit zugehörnder Student“ durch „zu einer Nationalität zugehörnder Student“,
ersetzt.

(2) Im Gesetz CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen werden

a) § 44 Abs. (2) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(2) In der Aufnahmeprüfung kann der zu einer Nationalität zugehörnde Bewerber seine Muttersprache benutzen, wenn er die Mittelschule im - in der jeweiligen Sprache geführten oder zweisprachigen - Nationalitätenunterricht absolviert hat, und beim Abitur in seiner Muttersprache geprüft worden ist.“

b) im § 46 Abs. (2) lit. f) der Eintrag „Zugehörigkeit zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „Zugehörigkeit zur Nationalität“ ersetzt,

c) § 63 Abs. (1) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(1) Die Urkunde muss in ungarischer und englischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache, bei einem Nationalitätenunterricht in ungarischer Sprache und in der Nationalitätensprache, eines Unterrichts mit nichtungarischer Unterrichtssprache in ungarischer Sprache und in der Unterrichtssprache ausgestellt werden. Die Urkunde kann auf Wunsch und Kosten des Studenten auch in anderen Sprachen ausgestellt werden.“

d) § 63 Abs. (2) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(2) Zusätzlich zu der in der Grundausbildung und im Masterstudiengang erworbenen Urkunde muss der von der Europäischen Kommission und dem Europarat festgelegte Diplommzusatz in ungarischer und englischer Sprache, sowie bei einem Nationalitätenunterricht – auf Wunsch des Studenten – in der jeweiligen Nationalitätensprache ausgestellt werden. Der Diplommzusatz ist eine öffentliche Urkunde.“

e) § 102 Abs. (6) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(6) Der Minister holt zu seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Nationalitätenbildung die Stellungnahme der Landesnationalitätenkommission ein.“

f) § 104 Abs. (4) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(4) Wenn die Landesnationalitätenselbstverwaltung aufgrund des Gesetzes über die Rechte der Nationalitäten die Schaffung der Voraussetzungen für den Hochschulunterricht in der Muttersprache oder den muttersprachlichen Hochschulunterricht anregt, werden die Voraussetzungen vom Minister – nach Ermessung der Bedarfe – durch die Anregung zum Abschluss eines internationalen Abkommens, durch die Festlegung eines Arbeitsprogramms, beziehungsweise durch die Ausschreibung zur Sicherung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulunterricht im Mutterland oder in ungarischen Hochschulen gesichert.“

g) § 110 Abs. (2) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(2) Wenn die Ungarische Hochschulakkreditierungskommission zu Fragen die Nationalitätenausbildung betreffend Stellung nimmt, holt er vorausgehend die Stellungnahme der jeweiligen Landesnationalitätenselbstverwaltung ein.“

(3) Im Gesetz CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen werden

a) im § 111 Abs. (1) der Eintrag „Landesweite Minderheitenkommission“ durch „Landesnationalitätenkommission“

b) im § 113 Abs. (3) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltungen“,

c) im § 118 Abs. (3) der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,sn

d) im § 118 Abs. (6) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

e) im § 137 Abs. (1) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

f) im § 137 Abs. (4) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

g) im § 139 Abs. (8) lit. b) der Eintrag „zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,

h) im § 146 Abs. (1), (3) und (4) die Einträge „der nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“

ersetzt.

i) im § 146 Abs. (3) der Eintrag „Minderheit“ durch „Nationalität“ ersetzt.

(4) Im Gesetz CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen werden

a) § 146 Abs. (2) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(2) Unter den Bewerbern um einen Nationalitätenlehrausbildungsplatz sind diejenigen vorzuziehen, die zur jeweiligen Nationalität zugehören. Die Nationalitätenzugehörigkeit wird durch das in der Nationalitätensprache absolvierte Abitur nachgewiesen.“

b) § 146 Abs. (5) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(5) Wenn die Ungarische Hochschulakkreditierungskommission zu Fragen betreffend die Nationalitätenlehrausbildung ein Gutachten erarbeitet, wird hierfür der von der jeweiligen Landesnationalitätenselbstverwaltung delegierte Begutachter mit einbezogen.“

c) im § 147 lit. 23 der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“ ersetzt.

§ 214 Im Gesetz CXXXV von 2005 über die Unterstützung der Opfer von Straftaten und über die staatliche Entschädigung wird im § 43 Abs. (1) der Eintrag „mit Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „mit Nationalitätenselbstverwaltungen“ ersetzt.

§ 215 Im Gesetz LXXXVIII von 2005 über die freiwillige Tätigkeit im öffentlichen Interesse werden

a) im § 3 Abs. (1) lit. b) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,

b) im Anhang der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 216 Im Gesetz LXXIV von 2007 über die Regeln der Programmübertragung und der Digitalumstellung wird im § 43/M Abs. (2) lit. d) durch folgende Verfügung ersetzt:

[In der Anwendung von Abs. (1) gelten die Folgenden als öffentliche Aufgaben:]

„d) die Pflege der Nationalitätensprache durch Programmübertragung.“

§ 217 Im Gesetz CLXXXI von 2007 über die Transparenz der staatlichen Beihilfen wird im § 7 Abs. (1) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“, die Einträge „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 218 Im Gesetz XCIX von 2007 über die Europäische Gruppierung für territoriale Zusammenarbeit werden

a) im § 4 Abs. (2) lit. c) die Einträge „der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Nationalitätenselbstverwaltung“,

b) im § 4 Abs. (2) lit. d) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“, ersetzt.

§ 219 (1) Im Gesetz XCIX von 2008 über die Förderung der Organisationen und die besonderen Beschäftigungsregeln der ausübenden Künstler wird

a) in der Präambel der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,

b) im § 1 Abs. (1) lit. g) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,

c) im § 3 Abs. (1) der Eintrag „regionale Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „regionale Nationalitätenselbstverwaltung“, der Eintrag „Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Einrichtungen der Minderheiten“ durch „Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Einrichtungen der Nationalitäten“,

d) im § 5 Abs. (3) lit. c) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltungen“,

e) im § 7 Abs. (2) lit. bc) der Eintrag „Theater der Nationalitäten und der ethnischen Minderheit“ durch „Nationalitätentheater“,

f) im § 10 Abs. (2) lit. c) der Eintrag „das Theater der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „das Nationalitätentheater“,

g) im § 10 Abs. (4) lit. c) der Eintrag „das Theater der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „das Nationalitätentheater“,

h) im § 10 Abs. (5) der Eintrag „das Theater der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „das Nationalitätentheater“,

i) im § 21 Abs. (1) lit. c) der Eintrag „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,

j) im § 39 Abs. (9) der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,

k) im § 44 lit. 21. der Eintrag „in nationaler Minderheitensprache“ durch „in Nationalitätensprache“,

l) im § 44 lit. 33 der Eintrag „das Theater der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „das Nationalitätentheater“,

ersetzt.

(2) Im Gesetz XCIX von 2008 über die Förderung der Organisationen und über die besonderen Beschäftigungsregeln der ausübenden Künstler wird § 44 Punkt 24 durch folgende Regelung ersetzt:

(In Anwendung dieses Gesetzes:)

„24. Nationalitätentheater: Durch die Erklärung der Landesnationalitätenselbstverwaltung anerkanntes, Theaterstücke in der Nationalitätensprache oder in ungarischer Sprache vortragendes Theater, dessen Vorstellungen, die von den Kreativgemeinschaften der jeweiligen Nationalität ins Leben gerufen werden, grundsätzlich zur Befriedigung des muttersprachlichen Bildungsbedarfs dieser Nationalitätengemeinschaft dienen und mit dem soziokulturellen Hintergrund und den Traditionen der Nationalitätengemeinschaft verbunden sind.“

(3) Im Gesetz XCIX von 2008 über die Förderung der Organisationen und über die besonderen Beschäftigungsregeln der ausübenden Künstler wird im § 7 Abs. (2) lit. bc) der Eintrag „das Theater der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „das Nationalitätentheater“ ersetzt.

§ 220 Im Gesetz CXXII von 2009 über den wirtschaftlicheren Betrieb der Unternehmen der öffentlichen Hand werden

- a) im § 1 lit. a) die Einträge „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“,
- b) im § 8 Abs. (5) die Einträge „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 221 Im Gesetz CXXXIX von 2009 über die Volkszählung im Jahre 2011 wird im § 1 Abs. (1) der Eintrag „der Verfügungen des Gesetzes LXXVII von 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten“ durch „der Verfügungen des Gesetzes CLXXIX von 2011 über die Rechte der Nationalitäten“ ersetzt.

§ 222 (1) Das Gesetz I von 2010 über das Standesamtsregisterverfahren werden

- a) § 29 Abs. (3) mit dem folgenden Eintrag in Kraft treten:

„(3) Auf Antrag der Heiratenden kann die Ehe auch in einer Nationalitätensprache geschlossen werden, wenn sowohl beide Heiratenden als auch ihre Zeugen diese Sprache verstehen und sprechen. Wenn der bei der Eheschließung mitwirkende Standesbeamte die jeweilige Nationalitätensprache nicht versteht und nicht spricht, muss ein Dolmetscher herangezogen werden. Der Dolmetscher muss von den Lebenspartnern bestellt werden.“

- b) § 41 Abs. (3) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(3) Auf Antrag der Lebenspartner kann die eingetragene Lebenspartnerschaft auch in einer Nationalitätensprache geschlossen werden, wenn sowohl beide Lebenspartner als auch ihre Zeugen diese Sprache verstehen und sprechen. Wenn der bei der Schließung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mitwirkende Standesbeamte die jeweilige Nationalitätensprache nicht versteht und nicht spricht, muss ein Dolmetscher herangezogen werden. Der Dolmetscher muss von den Lebenspartnern bestellt werden.“

(2) Im Gesetz I von 2010 über das Standesamtsregisterverfahren werden

- a) im § 46 Abs. (1) der Eintrag „zur nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,
- b) im § 46 Abs. (1) lit. a) der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
- c) im § 46 Abs. (1) lit. b), c), d) der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
- d) im § 46 Abs. (3) der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „der landesweiten Minderheitenselbstverwaltung“ durch „der Landesnationalitätenselbstverwaltung“,
- e) im § 46 Abs. (4) der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“, der Eintrag „nationale und ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“ ersetzt,

(3) Im Gesetz I von 2010 über das Standesamtsregisterverfahren wird § 85 Abs. (8) durch folgende Verfügung ersetzt:

„(8) Die unter das Gesetz über die Rechte der Nationalitäten fallende Person kann die Ausstellung der Auszüge aus dem Standesamtsregister in der jeweiligen Nationalitätensprache beantragen.“

§ 223 Im Gesetz CXXXVI von 2010 über das Regierungsamt der Hauptstadt und des Komitats und über die Gesetzänderungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regierungsamtes der Hauptstadt und des Komitats und der regionalen Integration werden

- a) im § 11 Abs. (1) der Eintrag „der Minderheit“ durch „der Nationalität“,
- b) im § 20 lit. a) der Eintrag „im Gesetz LXXVII von 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten (im Folgenden: Nektv.) § 60/M lit. c)-e) dem von der Regierung bestellten Minister im Nektv. § 60/N lit. a), sowie dem Minister je nach Aufgaben und Befugnis im Nektv. § 60/O. lit. a)“ durch „im Gesetz CLXXIX von 2011 über die Rechte der Nationalitäten § 150 lit. d) bis e) dem Minister für Nationalitätenpolitik im § 151 lit. a), dem Minister je nach Aufgaben und Befugnis im § 152 lit. a)“ ersetzt.

§ 224 (1) Im Gesetz CLXXXV von 2010 über die Mediendienste und die Massenkommunikation werden

- a) im § 32 Abs. (3) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,
- b) im § 42 Abs. (1) lit. cl) der Eintrag „nationale und ethnische oder andere Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- c) im § 52 Abs. (3) lit. d) der Eintrag „der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
- d) im § 56. lit. dm) der Eintrag „national und ethnisch“ durch „der Nationalität“,
- e) im § 66 Abs. (1) lit. a) der Eintrag „die nationale und ethnische Minderheit“ durch „der Nationalität“,
- f) im § 73. Abs. (1) der Eintrag „der nationalen, bzw. ethnischen Minderheit“ durch „der Nationalität“,
- g) im § 83 Abs. (1) lit. e) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- h) im § 83 Abs. (1) lit. l) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- i) im § 96 lit. e) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- j) im § 99 im Titel der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- k) im § 99 Abs. (1) der Eintrag „nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „Nationalität“,
- l) im § 99 Abs. (2) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,
- m) im § 99 Abs. (3) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“,
- n) im § 101 Abs. (1) lit. g) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“, ersetzt.

- (2) Im Gesetz CLXXXV von 2010 über die Mediendienste und die Massenkommunikation werden
- a) im § 203 lit. 37c) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“, der Eintrag „jeweilige Minderheit“ durch „jeweilige Nationalität“,
 - b) im § 203 lit. 37 e) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“, der Eintrag „jeweilige Minderheit“ durch „jeweilige Nationalität“,
 - c) im § 203 lit. 37 f) der Eintrag „nationale oder ethnische Minderheit“ durch „Nationalität“,
 - d) im Anhangs Nr. 1 lit. 1) der Eintrag „nationale und ethnische Minderheiten“ durch „Nationalitäten“ ersetzt.

- § 225 Im Gesetz LXXXVII von 2010 über den Nationalen Bodenfonds werden
- a) im § 4 Abs. (3) lit. a) der Eintrag „Abgeordnete(r) der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Abgeordnete(r) der Nationalitätenselbstverwaltung“,
 - b) im § 10 Abs. (2) lit. a) der Eintrag „Abgeordnete(r) der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Abgeordnete(r) der Nationalitätenselbstverwaltung“,
 - c) im § 14 Abs. (3) lit. a) der Eintrag „Abgeordnete(r) der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Abgeordnete(r) der Nationalitätenselbstverwaltung“,

ersetzt.

§ 226 Im Gesetz CIV von 2010 über die Pressefreiheit und die grundsätzlichen Regeln von Medieninhalten wird im § 11 der Eintrag „Minderheitensprachen“ durch „Nationalitätensprachen“ ersetzt.

- § 227 Im Gesetz CXXII von 2010 über das Nationale Finanz- und Zollamt werden
- a) im § 13 Abs. (4) lit. a) und b) der Eintrag „örtliche Minderheitenselbstverwaltung“ durch „örtliche Nationalitätenselbstverwaltung“,
 - b) im § 34 Abs. (4) der Eintrag „Abgeordnete(r) der Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Abgeordnete(r) der Nationalitätenselbstverwaltung“,

ersetzt.

§ 228 Im Gesetz CXXXI von 2010 über die Teilnahme an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften wird im § 13 Abs. (2) lit. d) der Eintrag „mit landesweiten Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „mit Landesnationalitätenselbstverwaltungen“ ersetzt.

§ 229 (1) Im Gesetz CVI von 2011 über die öffentliche Beschäftigung und über die Änderung der mit der öffentlichen Beschäftigung verbundenen und sonstigen Gesetzen wird im § 1 Abs. (2) lit. c) durch folgende Verfügung ersetzt:

[Ein öffentliches Beschäftigungsverhältnis kann für solche Arbeit geschaffen werden, die:]
„c) Im Sinne des Gesetzes über die Rechte der Nationalitäten eine obligatorische oder freiwillig übernommene Aufgabe der Nationalitätenselbstverwaltung ist, oder“

(2) Im § 1 Abs. (3) lit. a) Gesetz CVI von 2011 über die öffentliche Beschäftigung und über die Änderung der mit der öffentlichen Beschäftigung verbundenen sonstigen Gesetze wird der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

- § 230 Im Gesetz LXVI von 2011 über den Staatsrechnungshof werden
- a) im § 5 Abs. (2) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,
 - b) im § 5 Abs. (3) der Eintrag „bei den örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „bei den örtlichen Nationalitätenselbstverwaltungen“,
 - c) im § 32 Abs. (6) die Einträge „Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Nationalitätenselbstverwaltung“ ersetzt.

§ 231 Im Gesetz CXIII von 2011 über die Landesverteidigung und über die Ungarische Armee sowie über die in besonderer Rechtsordnung einleitbaren Maßnahmen tritt im § 5 Abs. (4) lit. f) statt „Abgeordneten kandidat(in) der Minderheitenselbstverwaltung“ der Eintrag „Abgeordneten kandidat(in) der Nationalitätenselbstverwaltung“ in Kraft.

§ 232 Im Gesetz CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit wird im § 3 Punkt 3 lit. a) der Eintrag „zur nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“ ersetzt.

§ 233 Im Gesetz CVIII von 2011 über das öffentliche Beschaffungswesen tritt § 6 Abs. (1) lit. b) statt „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ der Eintrag „Landesnationalitätenselbstverwaltung“ in Kraft.

§ 234 In der Rechtsverordnung Nr. 17 von 1982 über das Standesamtsregister, das Eheschließungsverfahren und die Namenstragung werden

- a) im § 25 Abs. (5) der Eintrag „die Sprache der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „die Nationalitätensprache“, der Eintrag „in der Sprache der jeweiligen Minderheit“ durch „in der jeweiligen Nationalitätensprache“,
- b) im § 26/E Abs. (7) der Eintrag „die Sprache der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „die Nationalitätensprache“, der Eintrag „in der Sprache der jeweiligen Minderheit“ durch „in der jeweiligen Nationalitätensprache“,
- c) im § 30/A Abs. (1) der Eintrag „zur nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „zur Nationalität“,
- d) im § 30/A Abs. (3) der Eintrag „die Zugehörigkeit zu nationalen, ethnischen Gruppen, Minderheiten“ durch „die Nationalitätenszugehörigkeit“,

e) im § 30/B Abs. (1) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltungen“,

f) im § 30/B Abs. (2) der Eintrag „landesweite Minderheitenselbstverwaltung“ durch „Landesnationalitätenselbstverwaltung“,

g) im § 35 Abs. (1) lit. h) der Eintrag „in der Sprache der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „in der Nationalitätensprache“,

h) im § 35/A Abs. (1) lit. e) der Eintrag „in der Sprache der nationalen und ethnischen Minderheit“ durch „in Nationalitätensprache“,

ersetzt.

§ 235 Im Gesetz CXXV von 2003 über die Gleichberechtigung und über die Förderung der Chancengleichheit werden

a) im § 3 lit. e) der Eintrag „hinsichtlich der jeweiligen nationalen und ethnischen Minderheit die Minderheitenselbstverwaltung“ durch „hinsichtlich der jeweiligen Nationalität die Nationalitätenselbstverwaltung“,

b) im § 4 lit. b) der Eintrag „Minderheitenselbstverwaltungen“ durch „Nationalitätenselbstverwaltungen“,

c) im § 8 lit. e) der Eintrag „Zugehörigkeit zur nationalen oder ethnischen Minderheit“ durch „Nationalitätenszugehörigkeit“,

d) im § 28 Abs. (2) der Eintrag „Minderheiten- oder Nationalitätenunterricht organisieren“ durch „Nationalitätenunterricht organisieren“,

e) im § 28 Abs. (3) der Eintrag „hinsichtlich der kirchlichen Bildungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen von Minderheiten oder Nationalitäten“ durch „hinsichtlich der kirchlichen Bildungseinrichtungen oder Nationalitätenbildungseinrichtungen“

ersetzt.

Aufhebungsbestimmungen

§ 236 Das Gesetz LXXVII von 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten tritt außer Kraft.

§ 237 Das Gesetz CXIV von 2005 über die Wahl der Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltungen sowie über die Änderung einzelner Gesetze die nationalen und ethnischen Minderheiten betreffend tritt außer Kraft.

§ 238 Aus diesem Gesetz treten

a) § 160 Abs. (2)-(3) und (5), § 162 Abs. (1) und (3), § 164 Abs. (2) bis (17), § 165 Abs. (1) bis (4) und (12), § 166 Abs. (1)-(2) am 1. September 2012,

b) § 25 Abs. (1), § 159 Abs. (12), § 160 Abs. (8), § 164 Abs. (1), § 165 Abs. (5) bis (11), § 166 und § 168, und § 182 Abs. (1) am 1. Januar 2013,

c) § 160 Abs. (4), § 161, § 162 Abs. (2) und § 163 am 1. September 2013,

d) § 159 Abs. (14), § 166 Abs. (2) bis (5), § 167 und § 169 bis 173 am Tag der Festlegung des Zeitpunktes der allgemeinen Wahlen der Nationalitätenselbstverwaltungen im Jahre 2014

außer Kraft.

§ 239 § 121 Abs. (6) Gesetz LXXIX von 1993 über das öffentliche Bildungswesen tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.

§ 240 § 12 Abs. (7) Gesetz LXV von 1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen tritt außer Kraft.

§ 241 Das Gesetz C von 2011 über das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit sowie über den Rechtsstatus der Kirchen, Religionen und religiösen Gemeinschaften tritt außer Kraft.

§ 242 Die Verfügungen der §§ 50 bis 72 dieses Gesetzes müssen zum ersten Mal bei den allgemeinen Wahlen der Nationalitätenselbstverwaltungen nach dem Inkrafttreten angewandt werden.

§ 243 (1) Die Staatskasse, die selbständigen Lohnabrechnungsstellen und die Lohnabrechnungsstellen der Selbstverwaltungen dürfen die Namen und Adressen der unter die Regierungsverordnung über die zentralisierte Lohnabrechnung fallenden Personen zu den im § 244 genannten Zwecken an die im Gesetz XLIII von 2010 über die zentralen Staatsverwaltungsorgane sowie über den Rechtsstatus der Regierungsmitglieder und der Staatssekretäre, § 1 Abs. (2) lit. c) und d) benannten Organe (im Folgenden: benannte Organe) weiterleiten.

(2) Die

a) Wirtschaftsgesellschaften im staatlichen Mehrheitseigentum und

b) Wirtschaftsgesellschaften im 100%-igen Eigentum der Wirtschaftsgesellschaften gemäß lit. a)

dürfen die Namen und Adressen der zum Zwecke von Arbeitsverrichtung mit ihnen im Rechtsverhältnis stehenden Personen zu den im § 244 genannten Zwecken an die benannten Organe weiterleiten.

§ 244 Das benannte Organ sowie sein Leiter und Führer dürfen die Daten gemäß § 243 zum Zwecke der Auskunftserteilung über die 2011 verabschiedeten Änderungen der Rechtsvorschriften betreffend die oben genannten Personen bis zum Versenden der zu diesem Zweck erteilten Auskunft an die im § 243 benannten Personen verwalten.

§ 245 § 243 und § 244 treten am 1. März 2012 außer Kraft.

Anhang Nr. I zum Gesetz CLXXIX von 2011

„Im Sinne des vorliegenden Gesetzes zählen zu den Nationalitäten: Armenisch, Bulgarisch, Deutsch, Griechisch, Kroatisch, Polnisch, Roma, Rumänisch, Ruthenisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch.“

Anhang Nr. II zum Gesetz CLXXIX von 2011

Erklärung über Vermögen, Einkommen und Wirtschaftsbeteiligung für Abgeordnete/r (Präsident, Vizepräsident), der Nationalitäten-Landesselbstverwaltung sowie für sein/e/n Ehe- oder Lebenspartner und Kind, die mit ihm/ihr in einem Haushalt leben

Die Erklärung abgebende Person:

1. Erklärung abgebende/r:

a) Abgeordnete/r der örtlichen Selbstverwaltung, Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in (im Folgenden gemeinsam: Abgeordnete/r)

b) der/die mit dem/der Abgeordneten in einem Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner/in (im Folgenden: Ehepartner/Lebenspartner)

c) das mit dem/der Abgeordneten in einem Haushalt lebende Kind (im Folgenden: Kind)

2. Name des/der Abgeordneten:

3. Name des/der Ehe-, Lebenspartners/in:

4. Name des Kindes:

Teil A

VERMÖGENSERKLÄRUNG

I. Immobilien

1. a) Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):

b) Grundfläche der Immobilie:

c) Anbauzweig (oder die Bezeichnung der stillgelegten Fläche):

d) Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:

e) juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld, usw.)

f) Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter, usw.):

.....

g) Im Falle des Gemeineigentums die Größe des Eigentumsanteils:

.....

h) Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

.....

2. a) Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):

.....

b) Grundfläche der Immobilie:

.....

c) Anbauzweig (oder die Bezeichnung der stillgelegten Fläche):

.....

d) Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:

e) juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld, usw.)

f) Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter, usw.):

.....

g) Im Falle des gemeinsamen Eigentums die Größe des Eigentumsanteils:

.....

- h) Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

 3. a) Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):

 b) Grundfläche der Immobilie:

 c) Anbauzweig (oder die Bezeichnung der stillgelegten Fläche):

 d) Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:
 e) juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld, usw.)
 f) Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter, usw.):

 g) Im Falle des gemeinsamen Eigentums die Größe des Eigentumsanteils:

 h) Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

 4. a) Name der Ortschaft, wo sich die Immobilie befindet (in Budapest auch der Bezirk):

 b) Grundfläche der Immobilie:

 c) Anbauzweig (oder die Bezeichnung der stillgelegten Fläche):

 d) Hauptfunktion des Gebäudes (Wohnhaus, Ferienhaus, Wirtschaftsgebäude usw.), Grundfläche des Gebäudes:
 e) juristische Einstufung der Immobilie (Mehrfamilienhaus, genossenschaftliches Haus, Baudenkmal, Grubenfeld, usw.)
 f) Rechtsstellung des Erklärung Abgebenden (Besitzer, Mieter, usw.):

 g) Im Falle des Gemeineigentums die Größe des Eigentumsanteils:

 h) Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung (Beginn des Rechtsverhältnisses):

II. Hochwertige Sachgüter

1. Kraftfahrzeuge:
 a) Personenkraftfahrzeuge: Typ
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 b) Lastkraftwagen, Bus: Typ
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 c) Motorrad: Typ
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Typ:
 2. Wasser- oder Luftfahrzeug:
 a) Art:
 Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung
 b) Art:
 Typ:
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung
 3. Geschütztes Kunstwerk oder geschützte Kunstsammlung:
 a) Einzelwerke, Bezeichnung: , Stück
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Bezeichnung: , Stück
 Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Bezeichnung: , Stück

- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Bezeichnung: , Stück
- b) Sammlung, Bezeichnung: , Stück
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Bezeichnung: , Stück
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung, Bezeichnung: , Stück
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung:
4. Sonstiges Sachgut, das stückweise oder nach Garnitur (nach Sammlung) das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts der/des Abgeordneten übersteigt:
- a) Bezeichnung:.....
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung
- b) Bezeichnung:.....
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung:.....
- c) Bezeichnung:.....
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung:.....
- d) Bezeichnung:.....
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung:.....
- e) Bezeichnung:.....
- Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung:.....
5. Ersparnisse in Wertpapieren oder andere Investitionen (Aktien, Schuldverschreibungen, Anlagen, Versicherungen von hohem Wert, usw.):
- Bezeichnung:.....
- Nennwert und Versicherungssumme:
6. Ersparnisse auf Sparkonto:Ft
7. Bargeld, das das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts der/des Abgeordneten übersteigtFt
8. Kontoforderung gegen ein Geldinstitut oder andere nach Vertrag bestehende Geldforderungen, die insgesamt das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts der/des Abgeordneten übersteigen:
- a) Kontoforderung gegen ein Geldinstitut:
- in Forint:
- in Devisen (nach Forintwert):
- b) andere nach Vertrag bestehende Geldforderungen insgesamt:Ft
9. Sonstige Vermögensgegenstände von größerem Wert, wenn deren Gesamtwert das Sechsfache der Summe des jeweiligen Grundgehalts der/des Abgeordneten übersteigt:
- Bezeichnung:.....
- Bezeichnung:.....
- Bezeichnung:.....
- Bezeichnung:.....
- Bezeichnung:.....

III. Schulden

In dieser Rubrik geben Sie bitte die bestehenden öffentlichen Schulden oder die gegenüber Geldinstituten oder Privatpersonen bestehenden Schulden an:

1. öffentliche Schuld (Steuer, Zoll, Gebühren, Sozialversicherungsbeitrag, usw.): Forint
2. Schuld gegenüber einem Geldinstitut (Kredit, Darlehen, usw.) Forint
3. Schuld gegenüber Privatpersonen: Forint

IV. Sonstige Mitteilungen

.....

.....

.....

.....

.....

Teil B

EINKOMMENSERKLÄRUNG

(steuerpflichtige Einnahmen außer dem Honorar der/des Abgeordneten)

1. Beruf:

Arbeitsplatz:

Haben Sie Ihren Beruf zeitweilig aufgegeben? ja

nein

Steuerpflichtiges Monatsgehalt (Brutto) aus ihrem Beruf:Ft

2. Tätigkeiten außer dem Beruf unter Punkt 1., aus denen Sie steuerpflichtige Einkommen beziehen:

a) Bezeichnung der Tätigkeit:

b) Bezeichnung der Zahlstelle (außer bei Tätigkeiten, die unter Geheimhaltungspflicht laut Rechtsvorschrift fallen)

c) Regelmäßigkeit des Einkommens (monatlich, andere Regelmäßigkeit, fallweise oder saisonal)

d) Summe des Einkommens (Brutto):Ft

a) Bezeichnung der Tätigkeit:

b) Bezeichnung der Zahlstelle (außer bei Tätigkeiten, die laut Rechtsvorschrift unter Geheimhaltungspflicht fallen)

c) Regelmäßigkeit des Einkommens (monatlich, andere Regelmäßigkeit, fallweise oder saisonal)

d) Summe des Einkommens (Brutto):Ft

a) Bezeichnung der Tätigkeit:

b) Bezeichnung der Zahlstelle (außer bei Tätigkeiten, die laut Rechtsvorschrift unter Geheimhaltungspflicht fallen)

c) Regelmäßigkeit des Einkommens (monatlich, andere Regelmäßigkeit, fallweise oder saisonal)

d) Summe des Einkommens (Brutto):Ft

Teil C

ERKLÄRUNG ÜBER WIRTSCHAFTSBETEILIGUNG

Bestehende Funktion oder bestehende Beteiligung in einer Wirtschaftsgesellschaft:

I.

1. Name der Wirtschaftsgesellschaft:

2. Form der Wirtschaftsgesellschaft:

3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktionär, bei Kommanditgesellschaften: Kommanditist/Komplementär, usw.)

4. Eigentumsanteil beim Entstehen der Wirtschaftsbeteiligung:%

5. Gegenwärtiger Eigentumsanteil:%

6. In der Wirtschaftsgesellschaft getragene Funktion:

II.

1. Name der Wirtschaftsgesellschaft:

2. Form der Wirtschaftsgesellschaft:

3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktionär, bei Kommanditgesellschaften: Kommanditist/Komplementär, usw.)

4. Eigentumsanteil beim Entstehen der Wirtschaftsbeteiligung:%

5. Gegenwärtiger Eigentumsanteil:%

6. In der Wirtschaftsgesellschaft getragene Funktion:

III.

1. Name der Wirtschaftsgesellschaft:

2. Form der Wirtschaftsgesellschaft:

3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktionär, bei Kommanditgesellschaften: Kommanditist/Komplementär, usw.)

4. Eigentumsanteil beim Entstehen der Wirtschaftsbeteiligung:%

5. Gegenwärtiger Eigentumsanteil:%

6. In der Wirtschaftsgesellschaft getragene Funktion:

IV.

1. Name der Wirtschaftsgesellschaft:

2. Form der Wirtschaftsgesellschaft:
 3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktionär, bei Kommanditgesellschaften: Kommanditist/Komplementär,
usw.)
 4. Eigentumsanteil beim Entstehen der Wirtschaftsbeteiligung:%
 5. Gegenwärtiger Eigentumsanteil:%
 6. In der Wirtschaftsgesellschaft getragene Funktion:
- V.
1. Name der Wirtschaftsgesellschaft:
 2. Form der Wirtschaftsgesellschaft:
 3. Form der Beteiligung (Besitzer, Aktionär, bei Kommanditgesellschaften: Kommanditist/Komplementär,
usw.)
 4. Eigentumsanteil beim Entstehen der Wirtschaftsbeteiligung:%
 5. Gegenwärtiger Eigentumsanteil:%
 6. In der Wirtschaftsgesellschaft getragene Funktion: